



22.058

Zollgesetz.

Totalrevision

Loi sur les douanes.

Révision totale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Eintretensdebatte haben wir bereits in der Sommersession 2023 geführt. Wir kommen jetzt zur Detailberatung. Diese wird in fünf Blöcke aufgeteilt. Sie haben eine Übersicht über den Ablauf der Debatte erhalten.

1. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

1. Loi fédérale sur la partie générale relative à la perception des redevances et sur le contrôle de la circulation transfrontalière des marchandises et des personnes par l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Block 1 – Bloc 1

Allgemeine Bestimmungen

Dispositions générales

Aeschi Thomas (V, ZG): Wir kommen jetzt zur Beratung dieses "Monstrums", wie es jemand in der Vergangenheit genannt hat. Es ist tatsächlich die grösste Gesetzesfahne, die wir in den letzten zwölf Jahren vorliegen hatten, mit gesamthaft 490 Seiten für die Fahne des Erstrates.

Ich spreche zu den drei Minderheiten, die ich im ersten Block der Beratung vertrete. Zuerst danke ich Ihnen, dass Sie anlässlich der letzten Beratung dieser Vorlage Eintreten beschlossen und die Rückweisung abgelehnt haben. Wie Sie sehen, hat sich die Kommission an die Arbeit gemacht. Die Kommission hat die Vorlage noch unter meinem Vorgänger, dem ehemaligen Präsidenten der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, Leo Müller, fertig beraten. Ich denke, wir haben hier einen guten ersten Entwurf, den wir Ihnen heute vorlegen dürfen. Selbstverständlich gibt es dann gewisse Fragen, die in der Detailberatung im Ständerat nochmals vertieft angeschaut werden müssen. Aber grundsätzlich sind wir seitens der SVP-Fraktion damit zufrieden, wie die Detailberatung in den aktuell fünf Blöcken in der Kommission durchgeführt wurde.





Ich komme zu meiner ersten Minderheit. Sie finden diese auf Seite 3 von 490 der aktuellen Fahne. Wir sind bei Artikel 1 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes (BAZG-VG), dem Zweckartikel des neuen Gesetzes. Dort geht es darum, welche Widmung wir diesem Gesetz mitgeben wollen. In der ersten Spalte sehen Sie, welche Zweckbestimmung der Bundesrat vorsieht: Mit dem Gesetz soll "ein Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration [...]" geleistet werden. Wie hochaktuell das Thema der illegalen Einreisen in die Schweiz ist, sehen Sie daran, dass wir einen neuen Höchststand erreicht haben.

Jahr für Jahr werden mehr als 50 000 illegale Personen aufgegriffen. Sie können sich vorstellen: Wenn 50 000 Personen durch Grenzwächter aufgegriffen werden, müssten wir davon ausgehen, dass Hunderttausende illegal in unser Land einreisen. Vielleicht bleiben sie illegal in der Schweiz, gehen einer illegalen Arbeitstätigkeit als sogenannte Sans-Papiers nach, reisen vielleicht auch weiter nach Deutschland oder Frankreich, kommen vielleicht wieder illegal zurück und, und, und. Wir haben unterdessen einen Rechtsstand, der nicht mehr ein Rechtsstand, sondern ein Unrechtsstand ist. Es wird einfach akzeptiert, dass Personen illegal in die Schweiz einreisen und wieder ausreisen. Alle zehn Minuten wird ein Illegaler durch die Grenzwaache aufgegriffen.

Ich bin doch etwas überrascht von der Mehrheit der Kommission, welche der Auffassung ist, dass der Antrag des Bundesrates herausgestrichen werden muss. Die Mehrheit der Kommission hat beschlossen, die Zweckwidmung bzw. die Teilzweckwidmung des Gesetzes und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration herauszustreichen. Das möchte meine Minderheit I nicht. Die Minderheit I möchte Ihnen beantragen, hier dem Bundesrat zu folgen und mit dem Gesetz sicherzustellen, dass die grenzüberschreitende Kriminalität weiter bekämpft und auch die illegale Migration unbedingt unterbunden werden soll. Natürlich können Sie das herausstreichen, aber dann, das versichere ich Ihnen, wird die SVP mit Sicherheit mit der Grenzschutz-Initiative kommen und mithilfe der Mehrheit des Volkes und der Stände sicherstellen, dass die Grenzen in der Schweiz endlich wieder sicher werden.

Wenn Sie den Beitrag von Henry Habegger in den CH-Media-Ausgaben vor ein paar Tagen gelesen haben, dann sehen Sie, welche Missstände wir unterdessen haben. In der Stadt Solothurn wurde ein Salon porträtiert, welcher Maniküre und andere Gesundheitsdienstleistungen anbietet. Dort haben Vietnamesen mit illegalem Aufenthalt gearbeitet. Henry Habegger deckte das auf. Er wollte zwei, drei Tage später zurückgehen, um mit den Vietnamesen zu sprechen, aber da waren alle schon weg. Die Vietnamesen waren mutmasslich illegal in die Schweiz eingereist. Als sie erfuhren, dass ein Journalist Recherchen anstellt, zogen sie wieder weiter. Vielleicht arbeiten die gleichen Vietnamesen jetzt irgendwo in einem Vorort von Mailand oder in der Grossstadt Berlin, um dann, wenn sie dort gefunden werden, wieder weiterzuziehen. Wir haben ein Problem mit solch grenzüberschreitender Kriminalität, und es wäre wirklich absurd, wenn hier die Mehrheit des Parlamentes der Grenzwaache ausgerechnet – ausgerechnet! – in diesem Kernbereich den Auftrag entziehen würde.

Damit komme ich noch zu meiner Minderheit, die Sie auf Seite 8 der Fahne finden. Hier geht es um die Aufgaben des BAZG. In Artikel 7 zum Grundsatz steht im Entwurf des Bundesrates in Absatz 2 Litera b: "Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel". Wenn Sie die Fassung der Mehrheit der Kommission anschauen, dann sehen Sie, dass die Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs herausgestrichen wurde. Die Mehrheit der Kommission möchte, dass das BAZG nur noch den Warenverkehr überwacht, aber nicht mehr den

AB 2024 N 264 / BO 2024 N 264

Personenverkehr. Das schliesst eigentlich direkt an mein Votum von vorhin an: Wir haben jährlich Hunderttausende von Personen, die illegal in die Schweiz einreisen, die sich illegal hier breitmachen, die teilweise auch kriminell werden. Es ist dringend notwendig, dass wir auch den grenzüberschreitenden Personenverkehr überwachen und soweit möglich auch kontrollieren. Es ist unverständlich, dass die Mehrheit der Kommission diese Aufgabe herausgestrichen hat. Ich möchte Sie wirklich bitten, dem Bundesrat zu folgen und auch die Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs in die Vorlage hineinzunehmen. Das wäre nicht Schengen-widrig, es entspricht dem Entwurf des Bundesrates.

Ich habe noch eine letzte Minderheit auf der Fahne, und ich mache es ganz kurz, weil meine Redezeit gerade zu Ende geht. Bei Artikel 3 Absatz 2 geht es mir mit meiner Minderheit I einzig darum, dass die zuständigen Kommissionen konsultiert werden, wenn völkerrechtliche Verträge, Entscheidungen und Empfehlungen aus dem Ausland in Schweizer Verordnungen übernommen werden. Hier sollen die Kommissionen zumindest vorgängig konsultiert werden.

Ich möchte Sie bitten, auch dieser Minderheit zuzustimmen.

Töngi Michael (G, LU): Geschätzter Herr Kollege, Sie haben die Schweiz als Unrechtsstaat betitelt. Im deutschen Sprachgebrauch verwendet man den Begriff "Unrechtsstaat" eigentlich vor allem für den Nationalsozia-



lismus und die DDR. Finden Sie es einen guten Vergleich, den Sie hier gezogen haben?

Aeschi Thomas (V, ZG): Nein, ich finde das eine völlig deplatzierte Unterstellung, Herr Töngi, die Sie hier vornehmen. Was ich gesagt habe, ist, dass wir in der Schweiz Gesetze haben: Wer in die Schweiz einreist, der soll einen legalen Aufenthaltstitel haben, um eben in die Schweiz einreisen zu dürfen und die Schweizer Grenze aus dem Ausland überqueren zu dürfen. Offensichtlich nimmt das BAZG diese Verantwortung nicht mehr wahr. Es kommen Hunderttausende von Illegalen Jahr für Jahr in die Schweiz. Das heisst, die Schweizer Behörden vollziehen die aktuelle Gesetzgebung nicht. Das ist das, was ich kritisiert habe, und ich denke, Sie haben das sehr wohl auch verstanden.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Antrag der Minderheit II (Ryser) wird von Frau Michaud Gigon begründet.

Michaud Gigon Sophie (G, VD): Puisque nous sommes dans le bloc concernant les dispositions générales de cette loi, je me permets de faire un commentaire sur le doute dont ma collègue Schlatter fera part pour notre groupe, en allemand et de manière plus exhaustive. Cette révision a failli être renvoyée en juin 2023 au Conseil fédéral tant la loi n'était pas mûre et le processus insatisfaisant. La consultation a soulevé tellement de critiques que le projet a été révisé quasiment entièrement. De 48 pages, la loi en fait maintenant 172, et de 142 articles, elle en fait maintenant 219. Plus d'un tiers de cette loi n'a donc pas été mis en consultation. C'est une gageure pour un Parlement de milice de travailler dans ces conditions. Le groupe des Verts était en faveur du renvoi afin d'avoir une loi plus propre et bien ficelée sur laquelle travailler, même s'il est vrai que la douane travaille déjà depuis quelques années selon le programme Dazit et que le cadre législatif aurait encore pris davantage de retard sur le terrain.

Le renvoi n'ayant pas été accepté, nous nous sommes donc mis au travail sur la base de ce projet et le résultat proposé par la majorité de la commission n'est pas moins inquiétant, d'où le nombre de propositions de minorité dans tous les blocs – assez souvent juste pour revenir au projet du Conseil fédéral. Nous espérons qu'à l'issue de cette première discussion par article le Conseil des Etats reprendra le travail et que le résultat final permettra ce que nous voulons tous: une douane qui soit efficace, avec des processus simples, numérisés, mais aussi avec un périmètre d'action clair et ne débordant pas de ses prérogatives, ne mélangeant pas les genres et garantissant un respect de la protection des données sensibles et des droits fondamentaux.

Avec la minorité II (Ryser) à l'article 1 sur le but de la loi, nous souhaitons proposer une solution de compromis, soulignant la souveraineté des polices cantonales tout en répondant aux préoccupations de l'Office fédéral de la justice (OFJ).

Comme l'OFJ le souligne, l'article concernant les buts d'une loi se doit d'être non normatif. Or, en introduisant cette phrase – "Les compétences des autorités de poursuite pénale et de la police de la Confédération et des cantons sont réservées." –, cela ajoute une norme, qui pose également problème dans l'interprétation du reste de la loi où la mention des compétences constitutionnelles ne figure pas. La répartition des compétences dans le domaine de la sécurité entre les cantons et la Confédération est depuis longtemps un sujet de discussion, tant sur le plan juridique que politique.

Cette minorité propose donc de suivre la majorité en ce qui concerne la majeure partie de la lettre b, en mentionnant la coordination entre l'OFDF, les polices de la Confédération et des cantons, mais de biffer la mention des compétences des différentes autorités, qui n'appartient pas à un premier article sur les buts comme celui-ci.

Je mentionnerai encore deux minorités: nous proposons de suivre la recommandation du rapport Hofmann au sujet de la suppression de la mention de la criminalité transfrontalière et de la migration illégale afin ne pas créer de confusion entre les tâches de l'OFDF et celles déléguées aux cantons. Nous rejeterons donc la proposition de minorité I (Aeschi Thomas) à l'article 1.

Le groupe des Verts suivra par ailleurs la minorité Badran à l'article 8 de la loi et aux articles 45 et 50 LTVA qui veut éviter un changement majeur dans la procédure de perception de la TVA. La majorité de la commission veut exclure certains biens. La minorité Badran vise à éviter les coûts supplémentaires que la position majoritaire entraînerait.

La minorité Wermuth à l'article 6 lettre e chiffre 3 vise à biffer une subvention cachée de potentiellement 200 millions de francs annuels à l'industrie agroalimentaire. La majorité de la commission souhaite en effet lier un crédit supplémentaire provenant des enchères sur les contingents importés et les verser au secteur agroalimentaire quand il transforme ces produits pour les exporter. On sort ainsi ces recettes de la caisse fédérale. Nous allons suivre la minorité Wermuth afin d'éviter ce genre de procédé.



Hess Erich (V, BE): Wir kommen zuerst zum Antrag meiner Minderheit II zu Artikel 3. Diesen Artikel müssen wir zwingend streichen. Wofür sitzen wir hier im Saal? Wir sitzen hier, um die Gesetzgebung hier in der Schweiz zu machen. In Artikel 3 sagen wir ja: Wenn etwas von diesem gesamten Gesetz nicht dem internationalen Recht entspricht oder wenn das internationale Recht plötzlich angepasst wird, kann der Bundesrat die Anpassungen einfach autonom nachvollziehen. So verstehe ich die Gesetzgebung in der Schweiz nicht.

Aus meiner Sicht gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie man vorgehen müsste: Die sauberste Lösung wäre, dass wir über die Änderungen entscheiden müssten, wenn es internationale Anpassungen gäbe, sprich, wenn völkerrechtliche Verträge angepasst würden. Denn wir sind ein autonomes Land, das selber entscheidet, was in seinen Gesetzen steht und was nicht, dies auch mit der Möglichkeit von Referenden. Mit dem Entwurf des Bundesrates schaffen Sie die Möglichkeit eines Referendums ab. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Bundesrat die entsprechenden internationalen Verträge anpasst, wenn sie mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, oder dass er allenfalls gewisse Verträge kündigt. Aber es kann nicht sein, dass wir uns vom Ausland schon in der Einleitung, d. h. in Artikel 3, sagen lassen, was wir zu übernehmen haben. Es kann nicht sein, dass das Recht dann einfach automatisch angepasst wird, ohne dass wir als Gesetzgeber noch etwas dazu sagen können.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Artikel 3 zu streichen. Natürlich wird es etwas mehr Arbeit für das Parlament geben, wenn es bei gewissen Vorgaben allenfalls Änderungen auf internationaler Ebene gibt. Aber wir sind ja zum Arbeiten da und nicht einfach dazu, Recht nachzuvollziehen, das im Ausland beschlossen wird.

AB 2024 N 265 / BO 2024 N 265

Dann zu meiner Minderheit zu Artikel 10: Mit Artikel 10 geben Sie der Grenzwaache die Kompetenz, mittels Vereinbarungen Polizeiaufgaben in den Kantonen wahrzunehmen. Heutzutage weiss ich, wofür ein Zöllner zum Beispiel im Kanton Bern zuständig ist oder wofür er eben nicht zuständig ist. Wenn das in Zukunft mit noch mehr Verträgen dieser Art einreissen sollte, weiss ich nicht, welche Kompetenzen der entsprechende Zollbeamte in welchem Kanton überhaupt noch hat. Hat er eine Vereinbarung unterschrieben mit dem Kanton, dass er die Kompetenz hat, mich zum Beispiel aus anderen als eben zolltechnischen Gründen in diesem Kanton anzuhalten? Aus meiner Sicht verursacht dies eine grössere Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger. Weshalb kann ein Zollbeamter überhaupt jemanden anhalten? Was darf er in welchem Kanton alles kontrollieren?

Es gibt allenfalls auch ein "Missbrauchspotenzial" durch die Kantone. Die Kantone in Grenznähe werden wahrscheinlich Vereinbarungen mit der Grenzwaache abschliessen, aber die anderen Kantone, die etwas weiter weg sind von der Grenze, profitieren natürlich nicht von der Grenznähe und müssen deshalb mehr Polizei oder Polizisten einstellen. Das heisst, hier übernimmt eigentlich der Bund Aufgaben, die dem Kanton auferlegt sind. Die innere Sicherheit der Kantone und die Polizei gehören ganz klar in die Kompetenz der Kantone und nicht in die Kompetenz des Bundes. Hier dürfen wir keine Vermischungen machen. Ich sage nicht, dass vielleicht einer des Grenzwachtkorps im Falle, dass irgendwo ein Notfall ist, nicht einmal aushelfen soll. Aber hier soll es ja systematisch sein und nicht nur, wenn es wirklich irgendwo brennt.

Ich bitte Sie deshalb auch aus Fairness gegenüber den Kantonen, die nicht so grenznah sind und denen diese Vereinbarungen wahrscheinlich nichts bringen und die nicht von der Grenznähe profitieren können, diesen Artikel 10 ebenfalls zu streichen.

Wermuth Cédric (S, AG): In meinem Minderheitsantrag geht es um die Begriffsdefinition der Einfuhrabgaben. Wir sind hier in Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3. Es geht, formell gesagt, nur um die Definition der Einfuhrabgaben. Diese hat aber eine materielle Wirkung. Einfuhrabgaben sind nämlich bei einer allfälligen Wiederausfuhr der Ware unter Umständen rückerstattbar. Genau das möchte die Mehrheit mit ihrem die Zuschlagspreise betreffenden Antrag für die Versteigerung der Zollkontingente erreichen. Sie möchte, dass diese rückerstattbar sind. Ich bitte Sie allerdings, diesen Antrag abzulehnen, aus mindestens drei Gründen.

Erstens sind Zuschlagspreise aus Versteigerungen der Zollkontingente offensichtlich keine Einfuhrabgaben. Das ergibt sich aus dem Begriff und der Logik der Einfuhrabgabe. Diese wird nämlich bei der Einfuhr und an der Grenze fällig. Beides ist bei der vorhergehenden Erwerbung eines Anteils an einem Zollkontingent – es geht hier insbesondere um Fleisch – offensichtlich nicht der Fall. Das geschieht weder an der Grenze, noch wird der Preis im Moment der Einfuhr erhoben. Es gibt auch keine Pflicht, die ersteigerten Kontingente dann wirklich einzuführen. Das sind zwei verschiedene Dinge.

Zweitens verstösst dieser Antrag gegen internationales Handelsrecht, gegen WTO-Recht. Nach Definition des WTO-Rechtes sind nämlich neben Grenzabgaben nur interne Steuern rückerstattungsfähig – das würde in der Schweiz z. B. die Mehrwertsteuer betreffen –, aber nicht Verkaufserlöse aus Zollkontingenten. Hier handelt es



sich offensichtlich nicht um WTO-kompatibles Recht. Ich glaube, wir sehen im Moment, was mit den WTO-Verhandlungen geschieht. Insbesondere die Grossen, die andere Machtmittel haben, sich durchzusetzen, stellen eigene Regeln auf. Diejenigen, die darauf angewiesen sind, sind die kleinen Volkswirtschaften wie die Schweiz. Es wäre gerade als Kleinstaat unsinnig, hier an der Zerstückelung des WTO-Rechtes weiterzuarbeiten.

Drittens möchte ich Sie auf die nachfolgenden Diskussionen vorbereiten, die wir auch haben werden. Je nachdem, welche Anträge wir zu diesem Gesetz annehmen, kommen wir doch auf sehr beträchtliche Summen von Ausfällen im Bundesbudget. Auch hier gilt: Die Versteigerungserlöse würden im Moment bei Fleisch etwa 200 Millionen Franken ausmachen. Im Extremfall könnten auch sie, bis zu diesen 200 Millionen Franken, rückerstattungsfähig werden. De facto – nicht de jure, damit wir hier keinen Fehler machen, das wurde zum Teil falsch kolportiert – schaffen wir damit eine Zweckbindung von 200 Millionen Schweizerfranken im Bundesbudget. Das ist doch immerhin ein Viertel des Geldes, das wir beispielsweise brauchen werden, um nur schon den Bundesanteil an der 13. AHV-Rente zu finanzieren. Ob diese Zweckbindung in diesem Falle Sinn macht, würde ich infrage stellen. Real betrachtet führen wir hier nichts anderes ein als eine neue Subvention für die Nahrungsmittelindustrie, und dabei nicht für die Kleinsten.

Mit diesem Aufruf möchte ich auch enden: Wir befinden uns in diesen Wochen und Tagen mitten in einem Bauern- und Bäuerinnenprotest, der auch von links aus gesehen teilweise durchaus berechtigte Anliegen aufweist. Diejenigen, die aber hier profitieren werden – schauen Sie sich die Firmen an, die diese Kontingente in den letzten Jahren ersteigert haben –, sind genau die, die jetzt unter Beschuss stehen. Es sind Firmen wie Lidl, Bell oder Delicarna, die die grossen Kontingente ersteigert haben. Es sind nicht die Organisationen und Firmen, die jetzt unsere Unterstützung benötigen würden. Es geht nicht um eine Stützung des kleinbäuerlichen oder des gewerblichen Teils der Schweiz, sondern wirklich um die grossen nahrungsmittelverarbeitenden Industrien.

Ich bitte Sie, diesen Mehrheitsantrag und im Übrigen auch alle anderen Anträge, die zu unverhältnismässigen Ausfällen führen, abzulehnen.

Bendahan Samuel (S, VD): Cela a été dit, cette loi sur les douanes est particulièrement complexe: dans un cas comme celui-ci, il est important que la réflexion autour de la cohérence législative soit de très grande qualité.

Comme nous l'avons vu avec la minorité précédente, qui vient d'être défendue par Cédric Wermuth, il y a eu une tendance à ajouter d'autres éléments dans cette loi afin de faire passer des projets qui n'ont rien à voir avec l'objectif de la loi sur les douanes et qui pourraient avoir des conséquences désastreuses pour le pays. Ici encore, il s'agit du même genre de proposition. La majorité de la commission propose d'inscrire dans la loi une définition du terme "contrôle". Le terme "contrôle", tout au long de la loi, est utilisé dans des contextes très différents les uns des autres, avec des significations qui sont liées à ces contextes. Tenter de donner une définition du mot "contrôle" en début de loi, qui, par définition, ne s'appliquerait pas correctement dans chacun des contextes dans lesquels il est utilisé, serait absolument contre-productif du point de vue de la cohérence de la loi.

Des définitions au début d'un texte de loi servent à préciser des notions qui seront utilisées de façon similaire et identique tout au long du texte de la loi, afin de garantir, du point de vue de la pratique législative et de l'interprétation des lois, que cela fonctionne et qu'il n'y a pas de doute. Ici, l'effet serait complètement inverse: on tente d'offrir à un mot commun utilisé tout au long de la loi une définition qui ne s'appliquera pas à l'ensemble des contextes de la même façon. Nous aurons donc de multiples interprétations possibles, celles correspondant à la définition de "contrôle" en début de texte et celles liées au contexte de la loi, qui donnent d'autres attributions relatives à ce même terme. De ce point de vue, cela ne fait donc aucun sens de tenter de définir ce terme en début de loi. Il suffit de le comprendre dans le cadre de la cohérence de la loi.

Je tiens à préciser à ce sujet qu'on peut reprocher tout ce qu'on veut au Conseil fédéral concernant l'élaboration de la loi sur les douanes et l'appréhension de cette thématique très complexe, mais il faut reconnaître qu'il a tenté de concevoir un projet cohérent. Je trouve très étonnant qu'on choisisse les projets les plus complexes qui existent pour tenter de faire passer, par la bande, des projets dont on n'a pas idée des effets. C'est un exemple de la formule "jouer avec le feu".

Encore une fois, par cette proposition de minorité, nous défendons qu'il n'est pas opportun de jouer avec le feu en donnant des définitions dont nous n'avons pas même discuté des implications concrètes. Il n'est, de même, pas opportun de dépenser des centaines de millions de francs par la bande, en ajoutant tel ou tel paragraphe qui s'avère en réalité une



subvention déguisée pour l'agrobusiness, les très grosses exploitations agricoles ou les transformateurs de viande, par exemple.

Nous devons être raisonnables et essayer de revenir, dans l'ensemble, au projet du Conseil fédéral, car c'est seulement ainsi que nous aurons le contrôle sur ce que nous disons aujourd'hui et que nous saurons pourquoi nous adoptons cette loi sur les douanes et ce que nous voulons faire avec elle. Rajouter des points sur lesquels nous n'avons pas le contrôle et qui risquent de poser des problèmes pendant des années lorsque nous arriverons devant les tribunaux n'apporterait rien, voire coûterait des millions de francs à la population.

Je vous invite donc à suivre ma minorité et à biffer cette partie sur la définition du terme "contrôle", qui est suffisamment claire dans le contexte de la loi.

Badran Jacqueline (S, ZH): Ich beantrage Ihnen dringend und aus vielen guten Gründen, meiner Minderheit und damit dem Bundesrat zu folgen. Der Schein trügt, denn in Tat und Wahrheit, auch wenn die Änderung klein ist, handelt es sich bei Artikel 8 Buchstabe b um eine fundamentale Änderung des Mehrwertsteuersystems, und dies ohne seriöse Prüfung und ohne Vernehmlassung. Der Antrag hätte zudem auch Eingriffe in viele andere Gesetzesartikel zur Folge.

Es geht hier um die Einführung des Bezugsteuerverfahrens anstatt des Veranlagungsverfahrens. Im Gegensatz zur Einfuhrsteuer, bei der das BAZG die Steuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erhebt und die in der Zollanmeldung deklarierten Steuerberechnungsgrundlagen prüfen kann, legt die mehrwertsteuerpflichtige Person bei der Bezugsteuer die Steuer selbst fest, was grundsätzlich fehler- und betrugsanfälliger und zudem deutlich bürokratischer ist und viele überfordern würde. Von Bedeutung sind falsche Wert- und Steuersätze vor allem, wenn mithilfe von Saldosteuersätzen abgerechnet wird oder wenn man nur zu einem teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ausserdem würden alle Einfuhren, denen kein Leistungsverhältnis zugrunde liegt, nicht von der Bezugsteuer erfasst werden, z. B. Geschenksendungen, Sendungen im Veredelungsverkehr oder Ansichtssendungen. Diese werden heute mit der Einfuhrsteuer belastet. Das wäre dann nicht mehr der Fall, weil keine Lieferung und kein Bezug vorhanden wären.

Dieses System wäre sicher fehler- und betrugsanfälliger als das heutige, weshalb mit Mindereinnahmen zu rechnen wäre, deren Höhe vom Verhalten der steuerpflichtigen Personen abhängen würde. Das ist schon mal fragwürdig, aber noch schlimmer ist Folgendes: Weil im ersten Quartal nach der Einführung eines solchen Verfahrens noch die Vorsteuer aus dem vierten Quartal des Vorjahres abgezogen werden kann, aber keine Einfuhrsteuer mehr eingenommen wird, würden sich im ersten Erhebungsjahr Mindereinnahmen von maximal 2,9 Milliarden Franken ergeben. Diese würden erst dann kompensiert, wenn man das System irgendwann allenfalls wieder abschaffen würde. Diese Mindereinnahmen sind schuldenbremsenrelevant.

Hinzu kommen absolut inakzeptable wettbewerbsverzerrende Effekte zum Nachteil des inländischen Handels. Da die Bezugsteuer nur auf Waren aus dem Ausland anwendbar wäre, entstünde ein mehrwertsteuerlicher Wettbewerbsnachteil für die Unternehmen aus der Industrie und dem Gewerbe, die gleiche Leistungen im Inland anbieten und der Kundschaft die Steuer in Rechnung stellen müssen.

Ich bitte Sie wirklich um Vernunft. Bei der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, die in der Sommersession 2023 zu Ende beraten wurde, wurde der Antrag auf ein freiwilliges Veranlagungsverfahren von beiden Räten abgelehnt. Dieses jetzt ohne Not durch die Hintertüre und allein bei Importen einzuführen, ist falsch.

Ich bitte Sie deshalb, klar dem Bundesrat zu folgen.

Pamini Paolo (V, TI): Liebe Kollegin, Sie haben gesagt, die Bezugsteuer führe vor allem für Steuersubjekte, die die Mehrwertsteuer mit den Saldosteuersätzen abrechnen, zu verwaltungstechnischen Mehraufwendungen. Sind Sie einverstanden, dass die Bezugsteuer schon heute besteht, nämlich im Zusammenhang mit Dienstleistungen? Das betrifft auch die Subjekte, die Sie angesprochen haben.

Badran Jacqueline (S, ZH): Das ist mir alles bewusst. Ich kann mich leider nicht mehr erinnern, wer diesen Antrag eingebracht hat. Aber ich frage mich schon, wer so etwas bestellt. Als Folge gibt es ein riesiges Chaos. Nachher kommen im Übrigen ganz viele Verbände, z. B. der Verband der Spediteure, und sagen: Macht das bloss nicht, das kommt wegen Wettbewerbsverzerrungen usw. überhaupt nicht infrage. Das ist hier eigentlich, neben der Abwicklung, der springende Punkt. Das geschieht auch ohne Not; es gibt keinen Grund, das zu tun.

Müller Leo (M-E, LU): Zu Beginn der Diskussion zur Zollgesetzgebung in diesem Rat erlaube ich mir kurz, die Haltung der Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP bekannt zu geben. Die Delegation der Mitte-Fraktion hat in der Kommission – und die Fraktion wird sich hier in diesem Rat ebenso verhalten – die Anliegen der Kantone unterstützt, die über die Arbeitsgruppe Hofmann und dann auch über die SiK unseres Rates in die Beratung eingeflossen sind. Die Fraktion wird hier ebenso die Anliegen der Wirtschaft aufnehmen und unterstützen.



Damit will sie die Diskussion über die wichtigen Anliegen führen und diese unterstützen.

Der Bundesrat legte dem Parlament mit der Botschaft vom 24. August 2022 einen Entwurf zur Totalrevision des Zollgesetzes vor, der die Anliegen der Wirtschaft besser hätte aufnehmen und auch die Anliegen der Kantone besser hätte berücksichtigen müssen. Es liegt nun an uns, und da arbeitet die Mitte-Fraktion mit, diesen Anliegen zumindest in diesem Rat zum Durchbruch zu verhelfen.

Nun zu Block 1: Hier wird die Mitte-Fraktion überall der Mehrheit folgen. Die bei Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erfolgte Formulierung der Mehrheit stützt sich auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe Hofmann. Somit ist es ein Anliegen der Kantone, hier genau zu unterscheiden, was originäre Aufgaben des BAZG und was Aufgaben sind, die die Kantone mittels Vereinbarung an den Bund delegieren.

Bei Artikel 3 lehnen wir die beiden Minderheitsanträge Aeschi Thomas und Hess Erich ab. Die Formulierung, die die Mehrheit beantragt, entspricht dem geltenden Recht. Es kann nicht sein, dass wir hier über die Gesetzesrevision geltendes Recht, auch die Gestaltung von Völkerrecht und Landesrecht über den Haufen werfen. Zum nächsten Minderheitsantrag, nämlich bei Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3, kann ich Folgendes erwähnen: Das von der Mehrheit eingebrachte Anliegen stammt aus der Wirtschaft. Die Zollzuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten sollen zu den Einfuhrabgaben gezählt und somit bei Zollrückerstattungen berücksichtigt werden können. International sind Zölle und Zollkontingente gemäss WTO-Recht erlaubte Massnahmen, die einzelne Länder ergreifen können. Deshalb unterstützten wir hier klar die Mehrheit. Ich verweise nur auf Folgendes: Allenfalls ist der Verweis nicht ganz richtig, wahrscheinlich müsste auf Artikel 22 Absatz 2 und nicht Absatz 3 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes verwiesen werden.

Bei Artikel 6 Buchstabe n gibt es eine Minderheit. Es geht um die Definition der Zollkontrolle, um einen zentralen Punkt, den auch die Kantone geregelt haben wollen. Dieses Anliegen ist aufzunehmen und somit der Mehrheit zu folgen.

Bei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe abis ist der Antrag der Minderheit Aeschi Thomas abzulehnen. Es geht im BAZG-VG nicht um die Einführung oder Nichteinführung einer umfassenden Personenkontrolle. Wir befinden uns hier in der Zollgesetzgebung, hier geht es um die Warenkontrolle, und nur im Zusammenhang mit der Warenkontrolle geht es um Personenkontrollen, aber es geht nicht originär um Personenkontrollen. Wenn man das ändern wollte, müsste man es andernorts regeln.

Bei Artikel 8 Buchstabe b hat die Mehrheit der Kommission ein Anliegen der Wirtschaft aufgenommen. Es geht um eine Vereinfachung für die inländische Wirtschaft. Wenn über verschiedene Organisationen geltend gemacht wird, es sei nicht opportun, diese Änderung vorzunehmen, so stehen, glaube

AB 2024 N 267 / BO 2024 N 267

ich, Wirtschaftsinteressen im Hintergrund. Ich würde meinen, wir sollten wirklich eine Vereinfachung für die Wirtschaft beschliessen.

Ich komme noch zur letzten Minderheit. Die Mitte-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Hess Erich zu Artikel 10, wonach dieser Artikel gestrichen werden sollte, ab. Der Entwurf des Bundesrates, dem sich auch die Mehrheit der Kommission angeschlossen hat, entspricht materiell unverändert dem bisherigen Artikel 97 des Zollgesetzes, und dies soll beibehalten werden. Das ist auch ein grosses Anliegen der Kantone. Hier bleiben wir unserer Haltung treu, indem wir die Anliegen der Kantone aufnehmen, unterstützen und ihnen zum Durchbruch verhelfen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Herr Müller, Sie haben sich gegen unsere beiden Minderheiten ausgesprochen. Sie sehen, dass beim Zweckartikel der Bundesrat selbst vorsieht, einen Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration zu leisten – also, Bundesrätin Keller-Sutter sieht das vor. Auch Ihr Ständerat, Herr Fabio Regazzi, der im Tessin besonders betroffen ist, unterstützt diese Minderheit. Weshalb unterstützt die Mitte-Fraktion diese Minderheit nicht?

Müller Leo (M-E, LU): Sehr geehrter Kollege, wir haben ja in der Kommission intensiv über dieses Problem gesprochen. Es ist so: Die Zollgesetzgebung regelt vor allem den Warenverkehr und in diesem Zusammenhang, wie ich das gesagt habe, die Personenkontrolle. Aber wenn Sie – und ich sage dies hier nochmals, ich wiederhole mich – eine umfassende Personenkontrolle einführen wollen, dann müssen Sie das andernorts beantragen und andernorts einführen. Hier geht es gemäss Zweckartikel vor allem um Kriminalität im Rahmen von Warenimporten, aber nicht umfassend um die Personenkontrolle. Deshalb lehnen wir diesen Minderheitsantrag ab.

Schlatter Marionna (G, ZH): Die Grünen haben bei der zurückliegenden Eintretensdebatte bereits begründet, weshalb sie diese Vorlage für unausgereift halten. Da diese Debatte nun schon einige Monate zurückliegt,



wiederhole ich an dieser Stelle nochmals, welches die grundsätzlichen Probleme der Vorlage sind. Wir haben uns natürlich mit Anträgen eingebracht, aber all die Anträge lösen das Grundproblem nicht: Die Vorlage wurde unfertig in die Räte gebracht, und der Zoll überschritt mit dem Digitalisierungsprogramm Dazit Grenzen, indem er gesetzliche Grundlagen vorwegnahm, was ja von den Geschäftsprüfungskommissionen gerügt wurde.

Eine unfertige Gesetzesvorlage wurde in die Vernehmlassung geschickt, die derart kritisch ausfiel, dass die Vorlage grundlegend überarbeitet wurde: Aus 48 Seiten wurden 176, aus 142 Artikeln mehr als 219. Seien Sie sich bewusst, dass über ein Drittel dieses Monstergesetzes, über ein Drittel der Gesetzesartikel überhaupt nicht in der Vernehmlassung war, und das bei einem Gesetz, das in hochsensiblen Bereichen agiert. Es geht um polizeiliche Kompetenzen, um präventive polizeiliche Massnahmen und um Grundrechte.

Um das Gesetz zu retten, wurde die Arbeitsgruppe Hofmann eingesetzt, die den Kantonen quasi ein Sondervernehmlassungsverfahren schenkte. Via Sondervernehmlassung brachten die Kantone Punkte wieder ein, die explizit herausgenommen worden waren, beispielsweise auch durch den Bundesrat, zum Beispiel zum Umgang mit DNA-Profilen. Seien wir ehrlich, wenn wir Vertreterinnen oder Vertreter eines Branchenverbandes wären, dann würden wir uns schon fragen, weshalb gewisse Kreise zu einer erneuten Vernehmlassung eingeladen wurden, andere hingegen, die sich genauso kritisch gezeigt hatten, nicht.

Sie sehen, auch Anträge lösen das Grundproblem der Vorlage nicht. Sie ist unfertig und ungenügend. Die Grüne Fraktion hätte deshalb eine Rückweisung bevorzugt, um eine neue, saubere Gesetzesvorlage zu erhalten, die aus einem Guss ist und Gesetzesartikel enthält, die in der Vernehmlassung waren. Der Nationalrat entschied sich aber knapp gegen eine Rückweisung, weshalb wir uns natürlich für konkrete Verbesserungen bei den einzelnen Artikeln einsetzen.

Zu den Minderheiten, ich werde nur einige herauspicken: Der von Frau Michaud Gigon übernommene Antrag der Minderheit II (Ryser) bei Artikel 1, dem Zweckartikel, nimmt die Grundbedenken des Bundesamtes für Justiz auf, wonach der Zoll mit der massiven Ausweitung der quasipolizeilichen Kompetenzen mehr Kompetenzen erhalten würde als die Kantonspolizeien. Diese Frage wurde sehr kontrovers diskutiert, auch in Ihrer Sicherheitspolitischen Kommission, in der ich sitze und die die Zollgesetzgebung für einen Mitbericht ebenfalls vorberaten hat. Für uns Grüne ist klar, dass die polizeilichen Kompetenzen nicht durch den Grenzschutz übersteuert werden dürfen. Die Grüne Fraktion unterstützt deshalb diese Minderheit.

Die Anträge der Minderheiten Aeschi Thomas und Hess Erich in diesem Block lehnen wir ab. Diese Minderheitsanträge drücken den Wunsch der SVP aus, aus der Zollbehörde eine Migrationspolizei zu machen. Die Grüne Fraktion hingegen setzt sich für eine verfassungskonforme Umsetzung ein, die völkerrechtliche Verträge respektiert, und lehnt diese Anträge darum ab.

Bitte beachten Sie auch die wichtige Minderheit Wermuth bei Artikel 6. Wie heute im "Tages-Anzeiger" schön aufgezeigt, geht es hier darum, dass via BAZG-VG eine versteckte Subvention von bis zu 200 Millionen Franken jährlich aus der allgemeinen Bundeskasse zur Agrar- und Nahrungsmittelbranche umgeleitet werden soll. Die Version der Kommissionsmehrheit widerspricht mit dieser Zweckbindung der Logik der Einfuhrabgaben und ist nicht WTO-kompatibel. Die Grüne Fraktion unterstützt deshalb die Minderheit Wermuth.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Die heutigen Verfahren in der Zollabfertigung an der Grenze wie im Inland sind kompliziert und für die KMU eine grosse Herausforderung. Es ist höchste Zeit für eine Vereinfachung der Verzollungsprozesse. Die hierfür notwendigen Umstellungen in den Systemen der Unternehmen sind jedoch sehr aufwendig und kostenintensiv. Um die Kosten für die KMU möglichst tief halten zu können, ist es daher zwingend, dass die Gelegenheit genutzt wird, alte Zöpfe aus dem Zollgesetz von 1925 abzuschneiden und neue Prozesse zu digitalisieren.

Mit dem Abbau der Industriezölle per 1. Januar 2024 und den Vereinfachungen im Zollarifsystem wurden die Hürden aufseiten der Verwaltung bereits gesenkt. Nun müssen aber durch Anpassungen der Zollgesetzgebung die Verzollungsprozesse für die gesamte Wirtschaft weiter vereinfacht werden. Das Programm Dazit ist auf Kurs, wenn auch die Kosten wahrscheinlich bzw. sicherlich noch steigen werden. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass im Projekt Dazit nur die Kosten der Bundesverwaltung eingerechnet sind. Die Kosten, welche die Wirtschaft für die neuen Zollsyste aufwenden muss, sind nicht enthalten.

Die Schweizer Wirtschaft muss für die IT-Anbindung an das neue Zollsyste Passar mit Investitionen im Umfang von rund 300 bis 400 Millionen Franken rechnen. In der vorliegenden Zollgesetzgebung würde sich mit dem neuen Zollsyste Passar auf der Wirtschaftsseite nicht viel ändern.

Es ist somit für die Wirtschaft im Aussenhandel klar: Wenn man schon neue IT-Schnittstellen bauen muss, müssen diese zu substanziellen Vereinfachungen und zu einer Kostenreduktion für alle führen. Solche substanziellen Vereinfachungen wären das Nichtanmelden von risiko- und abgabefreien Waren sowie die Verlagerung der Mehrwertsteuer von der Grenze ins Inland.



Nun komme ich zu Block 1, insbesondere zu Artikel 8. Die Mehrwertsteuerpflichtigen sollen die Einfuhr von Gegenständen direkt mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen, unabhängig vom BAZG, ohne dessen Mitwirkung. Bei der Einfuhr von Dienstleistungen machen sie dies heute schon, und zwar im Rahmen ihrer periodischen Mehrwertsteuerabrechnung im sogenannten Bezugsterverfahren. Das Bezugsterverfahren kann auch im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen angewendet werden. Durch diese Zuständigkeitsänderung werden Mehrwertsteuerpflichtige administrativ entlastet, da für sie in Sachen Mehrwertsteuer nur noch die Eidgenössische

AB 2024 N 268 / BO 2024 N 268

Steuerverwaltung zuständig ist und Mehrwertsteuerfragen zum Zeitpunkt der Einfuhr entfallen. Die FDP-Fraktion hat sich sehr intensiv mit diesem Artikel 8 auseinandergesetzt. Sie setzt sich für die Vereinfachungen ein und anerkennt das Anliegen der Wirtschaft. Die Änderung zur Bezugsteuer bedeutet jedoch einen relativ grossen Systemwechsel. Unsere Fraktion erachtet es als problematisch, diesen Wechsel ohne Vernehmlassung zu vollziehen. Die FDP-Fraktion wird aus diesem Grund bei Artikel 8 grossmehrheitlich der Minderheit Badran Jacqueline folgen. Bei den übrigen Artikeln werden wir jeweils der Mehrheit folgen. Insbesondere unterstützen wir die Änderungen in den Artikeln 1, 6, 7 und 10 im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe Hofmann, die gegenüber den Kantonen als vertrauensbildende Massnahmen verstanden werden.

Badran Jacqueline (S, ZH): In Block 1 geht es im Grunde um die allgemeinen Bestimmungen. Dort liegen unserer Meinung nach doch einige rechtssystematische, aber auch inhaltliche Fehler vor, die teilweise von Akteuren mit, sagen wir es mal so, starken Partikularinteressen eingebracht wurden. So unterstützen wir beim Zweckartikel, d. h. bei Artikel 1, bei Buchstabe b die Minderheit II (Ryser). Die Erwähnung der bestehenden Kompetenzordnung bezüglich der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen ist überflüssig, weil sie ohnehin gilt.

Aus rechtssystematischen Gründen ebenfalls abzulehnen ist der Antrag der Minderheit I (Aeschi Thomas) zu Artikel 3 Absatz 2. Eine Konsultation der zuständigen Kommissionen zu Vollzugsverordnungen, für die kein Handlungsbedarf auszumachen ist, wäre höchst unüblich, zumal die Kommissionen bei internationalen Verträgen sowie bei den entsprechenden Gesetzen konsultiert werden.

Bei Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3 bitten wir Sie, unbedingt der Minderheit Wermuth zu folgen. Es kann nicht sein, dass die Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten unter die Einfuhrabgaben fallen. Das ist weder mit inländischem Recht noch mit handelsrechtlichen Verträgen noch mit WTO-Recht vereinbar. Zudem würde eine solche Zweckbindung die Budgethoheit des Parlamentes untergraben und Hunderte von Millionen Franken jährlich kosten.

Bei Artikel 6 Buchstabe n bitten wir Sie, der Minderheit Bendahan zu folgen. Uns erschliesst sich nicht, wieso man auf einmal einen einzelnen Begriff – die Kontrolle – definieren muss, zumal dieser Begriff doch häufig vorkommt und im jeweiligen Sachzusammenhang auch unterschiedlich verstanden werden muss.

Bei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe abis lehnen wir den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas klar ab. Die Personenkontrolle an der Grenze ist eine polizeiliche Kompetenz und eine kantonale Aufgabe. Die Kantone haben klargemacht, dass sie diese Kompetenz weder abgeben noch teilen, sondern die bewährte Zusammenarbeit beibehalten wollen.

Bei Artikel 8 Buchstabe b, wo es um einen fundamentalen Systemwechsel bei der Mehrwertsteuer geht, bitten wir Sie, wie ich vorhin ausgeführt habe, der Minderheit Badran Jacqueline zu folgen.

Bei Artikel 10 lehnen wir den Antrag der Minderheit Hess Erich klar ab. Vereinbarungen zwischen Kantonen und Zollbehörden sind eine sinnvolle Möglichkeit für diejenigen Kantone, die polizeiliche Aufgaben abgeben wollen. Sie hat sich bisher bewährt, und 21 Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. So werden Synergien zwischen den Kantonen und dem BAZG im Bereich der inneren Sicherheit bestmöglich genutzt.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Im Block 1 geht es um den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs. Die Differenzen beinhalten teils einfach Vertrauen schaffende Formulierungen der Kantone, die von der Arbeitsgruppe Hofmann ausgearbeitet wurden, und juristische, gesetzgeberische Feinheiten.

Die GLP-Fraktion unterstützt im Zweckartikel 1 die schlankere Kompromissformulierung der Minderheit II (Ryser).

Bei Artikel 3 bitten wir Sie, die Mehrheit zu unterstützen und beim Erlass der Vollzugsbestimmungen zu internationalen Verträgen kein schwerfälliges Konsultationsverfahren vorzusehen.

Bei Artikel 6, und das ist ein zentraler Artikel dieses ersten Blocks, bitten wir Sie, die Minderheit Wermuth



zu unterstützen und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Diese Bestimmung soll so bleiben wie vom Bundesrat vorgeschlagen. Denn was die Mehrheit hier fordert, gehört nicht hierhin. Es geht um die Versteigerungserlöse bei den Zollkontingenten. Hier im Rat gut vertretene Kreise wollen, dass die Versteigerungserlöse, die heute allgemeine Bundesmittel sind, neu als Zollerlöse definiert werden und in der Wirkung so einer Zweckbindung unterstellt werden. Achtung: Das sind bis zu 210 Millionen Franken pro Jahr, die durch diesen Antrag der Mehrheit plötzlich nicht mehr allgemeine Bundesmittel wären, sondern in den Rückerstattungstopf fliessen, diesen erhöhen und zurück an die Agrar- und Nahrungsmittelbranche fliessen würden, und zwar an die Grossen der Branche. Wenn Sie hier mit der Mehrheit stimmen, schaffen Sie eine nicht WTO-konforme Exportsubvention und erleichtern die ungebundenen Bundesmittel ohne Not um bis zu 210 Millionen Franken pro Jahr.

Die Komplexität und der Umfang dieser Zollgesetzgebung werden ausgenutzt; durch die Hintertüre werden Gelder zweckgebunden. Gemäss internationalem Handelsrecht sind Erlöse, die aus der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen anfallen, von Zollabgaben zu unterscheiden. Versteigerungserlöse von Zollkontingenten gelten nicht als Einfuhrabgabe. Sie werden nicht aufgrund der Einfuhr erhoben und fallen nicht an der Grenze an. Das ist der Unterschied. Eine Zweckbindung von Einnahmen, wie hier von der Mehrheit eingebracht, untergräbt die Budgethoheit des Parlamentes und ist nicht WTO-konform. Um die zweckgebundenen Ausgaben des Bundes nicht weiter zu erhöhen, ist dies aus finanzpolitischen Gründen dringend abzulehnen. Wir werden bei Artikel 6 Buchstabe n dem Minderheitsantrag Bendahan zustimmen, weil wir erfahren haben, dass es in diesem sorgfältig abgestimmten Geflecht von Bestimmungen nicht möglich ist, den Begriff der Kontrolle in einem einzigen Buchstaben so zum Ausdruck zu bringen, dass keine Lücken, Widersprüche oder Unsicherheiten entstehen. Eine Zusammenfassung oder Ergänzung dieses Begriffs in Artikel 6 Buchstabe n vorzunehmen – zusätzlich zu den Normen, die schon in den Kapiteln 6 und 7 bestehen –, ist aus Sicht der Verwaltung nicht nur unnötig, sondern höchst problematisch. Zudem ist die Definition zu unbestimmt. Hier wurde uns daher dringend empfohlen, an der Version des Bundesrates festzuhalten und auf eine Regelung des Begriffs der Kontrolle zu verzichten, weil er im jeweiligen Sachzusammenhang verstanden werden muss. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun.

Bei Artikel 8 Buchstabe b – das ist eine zentrale Bestimmung – werden wir die Minderheit Badran Jacqueline unterstützen. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun. Die Mehrheit hat die Intention, zu regeln, dass Mehrwertsteuerpflichtige die Einfuhr von Gegenständen über das Bezugsteuerverfahren direkt mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen, unabhängig vom BAZG, ohne dessen Mitwirkung. In der Kommission wurde uns eindrücklich erläutert, dass ein solches System fehler- und betrugsanfällig wäre. Ich bitte Sie, nicht via Zollgesetzgebung die grundlegende Systematik der Mehrwertsteuer zu verändern. Wenn schon, dann muss eine solche Änderung im Rahmen einer Mehrwertsteuerrevision diskutiert und vorgenommen werden. Wenn wir die Änderung hier vorsehen, ginge dies mit gravierenden Folgen einher. Es wäre nämlich im Einführungsjahr mit geschätzten Mindereinnahmen von 2,9 Milliarden Franken zu rechnen, und diese wären schuldenbremsenrelevant. Ich bitte Sie wirklich, hier finanzpolitische Vernunft walten zu lassen.

Die Grünliberale Fraktion unterstützt im Block 1 die Minderheit II (Ryser), die Minderheit Wermuth, die Minderheit Bendahan und die Minderheit Badran Jacqueline und folgt ansonsten überall der Mehrheit.

Müller Leo (M-E, LU): Sehr geehrte Frau Kollegin, ich habe eine interessante Frage zu Artikel 6. Sie wollen jetzt

AB 2024 N 269 / BO 2024 N 269

weismachen, dass diese Bestimmung gemäss Kommissionsmehrheit nicht WTO-konform sei. Es wurde zwar so in der Kommission diskutiert, das ist so. Aber wenn Sie zur Grundlage zurückkehren, zur Gatt-Botschaft 2 von 1994, dann sehen Sie, dass ab Seite 1074 ausdrücklich ausgeführt wird, dass Zölle und Zollkontingente WTO-konform sind. Es wird dort auch ausgeführt, dass die Verteilung auch über die Versteigerung vorgenommen werden könne. Warum wollen Sie uns jetzt hier weismachen, dass das nicht WTO-konform sei?

Bertschy Kathrin (GL, BE): Das wurde uns in der Kommission, geschätzter Kollege Müller, genau so von der Verwaltung dargelegt, wonach es sich um nicht WTO-konforme Exportsubventionen handelt. Das ist eine Zweckbindung. Wir würden die allgemeinen Bundesmittel unnötig um 210 Millionen Franken entlasten, und wir würden diesen Betrag in einen Rückerstattungstopf fliessen lassen, von wo er dann zurück an die Agrar- und Nahrungsmittelbranche fliessen würde. Das wäre also zum einen eine Zweckbindung und zum andern in der Wirkung eine nicht WTO-konforme Exportsubvention.

Ich bitte Sie dringend, der Minderheit Wermuth zu folgen.



Aeschi Thomas (V, ZG): Die meisten Punkte erläuterte ich bereits, als ich zu den Minderheiten sprach. Erich Hess hat die weiteren Minderheiten ebenfalls erläutert. Sie sehen, wir haben hier in der Kommission zwei grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen. Es gibt einerseits die Auffassung der Sozialdemokraten und der Grünen sowie der Grünliberalen, die sich hier den Sozialdemokraten und den Grünen anschliessen. Andererseits gibt es die bürgerliche Auffassung der Mitte, der FDP und der SVP.

Ich bitte Sie entsprechend, die Anträge der Minderheiten Wermuth, Badran Jacqueline und Bendahan sowie Ryser, die allesamt auch von den sogenannten Grünliberalen unterstützt werden, abzulehnen und den bürgerlichen Anträgen zu folgen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Erlauben Sie mir zuerst eine inhaltliche Vorbemerkung zu den Fragen, die jetzt auch in Kommissionsanträgen und Minderheitsanträgen thematisiert wurden und die das Verhältnis Bund-Kantone betreffen. Ich möchte hier ganz klar festhalten: Der Bundesrat hält sich an die verfassungsmässige Ordnung in diesem Land, und diese verfassungsmässige Ordnung besagt, dass die Kantone für die innere Sicherheit zuständig sind. Auch die Grenzkontrollen sind Sache der Kantone.

Es ist aber natürlich so, dass die Grenzwaache bzw. die Zöllner im Zusammenhang mit einer Warenkontrolle auch Sicherheitsaufgaben haben können. Es ist auch so, dass zahlreiche Kantone mit dem Zoll eine Vereinbarung abgeschlossen haben, dass Kantone dem Zoll Aufgaben übertragen haben, die teilweise sehr weitgehend sind; das muss man auch sagen. Es ist hier also nicht nur eine Sache, zu sagen, der Bund masse sich an, Aufgaben der Kantone zu übernehmen oder übernehmen zu wollen, sondern man hatte immer auch Empfänger, die sehr dankbar für diese Auftragserfüllung und Aufgabenerfüllung waren.

Nach der Vernehmlassung war es so, dass sich die Kantone offensichtlich nicht abgeholt fühlten. Sie kritisierten verschiedene Punkte, welche nach ihren eigenen Aussagen offensichtlich nicht aufgenommen worden waren. Sie verloren deshalb auch etwas das Vertrauen. Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen war in dieser Frage also recht angespannt.

Als ich das Eidgenössische Finanzdepartement übernahm, beauftragte ich alt Regierungsrat Urs Hofmann – einen ehemaligen Präsidenten der KKJPD, wie ich selber auch ehemalige Präsidentin der KKJPD bin –, die offenen Fragen mit den Kantonen zu klären und Lösungsvorschläge, auch Gesetzestexte, vorzulegen. Diese Texte liegen nun vor.

Ich habe dies gesagt, weil ich damit auch sagen möchte, dass der Bundesrat auf seine Anträge in diesem Bereich verzichtet und den Anträgen Ihrer Kommission und damit auch den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Hofmann folgt. Jetzt kann man sich darüber streiten, ob diese Anträge rechtlich einen Schönheitspreis gewinnen. Ich denke, wahrscheinlich nicht, aber es geht um eine vertrauensbildende Massnahme gegenüber den Kantonen, und das scheint mir doch sehr wichtig zu sein – das also als Vorbemerkung.

Nun eine zweite, vielleicht halbe Vorbemerkung, Herr Präsident: Ich werde mich nur zu ausgewählten Punkten äussern. In Block 1 bitte ich Sie jedenfalls, überall der Mehrheit zu folgen, ausser bei den Minderheiten, zu denen ich jetzt spreche und bei denen ich Sie bitte, ihnen zu folgen; es geht um die Minderheit Wermuth und die Minderheit Badran Jacqueline.

Zunächst spreche ich nun zu Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3 BAZG-VG. Der Antrag der Mehrheit fordert hier, dass die Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten als Einfuhrabgaben gelten sollen. Zollkontingente sind ein wichtiges Element der schweizerischen Einfuhrpolitik und haben, das haben Sie gehört, ihre Basis im WTO-Recht, in den Verpflichtungen des Gatt und der Verpflichtungsliste der Schweiz. Innerhalb der Zollkontingente gibt es einen Zollkontingentsansatz, d. h., wenn jemand Waren innerhalb eines Kontingentes einführt, dann bezahlt er an der Grenze diesen Zollkontingentsansatz. Das ist eine Einfuhrabgabe. Dabei gibt es Zollkontingente mit einer niedrigen Nachfrage. Hierfür wendet die Schweiz das sogenannte "Windhund-Verfahren" an: Der Erste, der zur Grenze kommt und einen Antrag auf Einfuhr stellt, kommt in den Genuss des Zollkontingentes.

Es gibt aber auch Zollkontingente, bei denen die Nachfrage die Zollkontingentsmenge deutlich übersteigt. Dort braucht es ein Verfahren, wie das entsprechende Kontingent unter den verschiedenen Importeuren verteilt wird. Die Schweiz wendet verschiedene Verfahren an. Eines davon ist die Versteigerung. Dabei erfolgt eine Versteigerungsabgabe, d. h., der Importeur muss den Preis entrichten, den er zu zahlen bereit ist, um im Rahmen des Kontingentes einführen zu können. Diese Zahlung ist von der Grenzabgabe zu unterscheiden, da sie nicht an der Grenze erfolgt. Das WTO-Recht definiert relativ klar, was eine Grenzabgabe ist und was nicht. Rückerstattet werden dürfen nur Grenzabgaben. Das wurde Ihnen in der Kommission durch das zuständige SECO erklärt. Die Kontingentsabgaben gehören nicht dazu. Es ist daher gemäss geltendem WTO-Recht nicht zulässig, dass die Versteigerungserlöse bei der Wiederausfuhr solcher Produkte rückerstattet werden. Jedoch könnte der Kontingentszoll, also der Zollansatz, der im Rahmen des Kontingents zu entrichten ist, bei der



Ausfuhr rückerstattet werden.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit zu folgen, auch deshalb, weil eine Änderung dieses Artikels dazu führen würde, dass sozusagen der Topf für Rückerstattungen gefüllt würde. Werden diese Gelder beansprucht, stehen folglich weniger Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung. Das würde bedeuten, dass wir hier einen weiteren Betrag gebunden einstellen müssten.

Dann kommen wir zu Artikel 8 Buchstabe b BAZG-VG und den weiteren betroffenen Artikeln gemäss Minderheit Badran Jacqueline: Der Bundesrat unterstützt diese Minderheit. Der Antrag der Mehrheit, das wurde bereits in verschiedenen Voten gesagt, würde eine bedeutende Änderung des Mehrwertsteuersystems bewirken und weitgreifende Eingriffe im Mehrwertsteuergesetz erfordern. Heute erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens und kann die in der Zollanmeldung deklarierten Steuerberechnungsgrundlagen prüfen. Bei der Bezugsteuer muss die mehrwertsteuerpflichtige Person die Steuer selbst festlegen. Das bedeutet für die Unternehmen einen nicht zu unterschätzenden administrativen Zusatzaufwand und kann natürlich auch dazu führen, dass Fehler gemacht werden. Die Unternehmen müssen künftig insbesondere ermitteln, wann und auf welchem Betrag die Bezugsteuer geschuldet wäre und welcher Steuersatz zur Anwendung käme. Es gäbe auch in diesem System mehrwertsteuerliche Wettbewerbsnachteile für Industrie und Gewerbe im Inland, weil hier diese Bezugsteuer nicht anwendbar wäre.

Wirklich schwer wiegt aber, dass ein solcher Systemwechsel einerseits nicht vernehmlasst wurde – Sie haben es gehört, bei der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes letztes Jahr wurde er abgelehnt – und dass er andererseits bei der Einführung einmalig Mindereinnahmen von 2,9 Milliarden

AB 2024 N 270 / BO 2024 N 270

Franken generieren würde. Aufgrund dieser Mindereinnahmen hätten wir ein Problem mit der Schuldenbremse, weil die Mindereinnahmen schuldenbremsenrelevant sind.

Wenn ich davon ausgehe, dass dieses Gesetz vielleicht 2026 eingeführt werden könnte und wir sowieso bereits per 2026 einen Bereinigungsbedarf von etwa 2 Milliarden Franken haben – ich rede jetzt noch gar nicht über die 13. AHV-Rente, diese wird per 2026 den Bundeshaushalt 875 Millionen Franken kosten –, dann möchte ich Sie doch bitten, hier der Minderheit Badran Jacqueline und damit auch dem Bundesrat zu folgen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Ja, Frau Bundesrätin, ich befrage Sie zu zwei Punkten, zu denen Sie jetzt nicht gesprochen haben. Sie waren ja, als Sie noch Asylministerin waren, als Hardlinerin bekannt. Weshalb sind Sie gegen die Anträge, wonach in Artikel 1 ein Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration geleistet und dann in Artikel 7 eben auch die Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit in dieses Gesetz aufgenommen werden soll? Beide Bestimmungen waren ursprünglich im Entwurf des Bundesrates. Das war natürlich noch unter Ihrem Vorgänger, Ueli Maurer, aber der Bundesrat hat das ursprünglich so vorgesehen. Weshalb lehnen Sie das jetzt ab?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Das, Herr Nationalrat Aeschi, hat damit zu tun, dass die Kantone Fundamentalopposition gemacht haben. Die Kantone haben dem Bund, sprich dem BAZG, nach der Vernehmlassung dieser Vorlage vorgeworfen, der Bund wolle sich durch die Hintertür bundespolizeiliche Kompetenzen aneignen. Ich muss Ihnen sagen: Die Kantone haben dieses Gesetz vollständig abgelehnt. Ich weiss nicht, wie die Beratung jetzt erfolgt wäre, wie das gegen den totalen Widerstand der Kantone gelaufen wäre. Sie haben in der Zwischenzeit von der KKJPD einen Brief bekommen; ich habe diesen Brief auch bekommen. Die Kantone zeigen sich einverstanden mit den Lösungsansätzen der Arbeitsgruppe Hofmann. Diese wurden ja von der KKJPD und auch der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz miterarbeitet. Ich glaube, inhaltlich ändert sich nicht viel. Es wurde teilweise einfach mit den Formulierungen – ich habe es vorhin gesagt – versucht, hier das Vertrauen darin zu bilden, dass sich der Bund eben nicht durch die Hintertür dieses Gesetzes bundespolizeiliche oder überhaupt Kompetenzen in der inneren Sicherheit aneignen will. Ich glaube, wir diskutieren hier sehr politisch in diesem Saal.

Ich muss Ihnen sagen, draussen in der Praxis läuft die Zusammenarbeit zwischen den Kantonspolizeien und der Grenzsicherheit sehr gut. Hier geht es wirklich um vertrauensbildende Massnahmen. Die Grenzsicherheit leistet einen sehr wichtigen Beitrag. Eigentlich sind ja die Kantone, ich habe es vorhin gesagt, zuständig für die Grenzpolizei. Aber sie könnten das gar nie selber leisten, das muss man eben auch einmal sagen. Es gibt eben beide Seiten. Die Kantone sind auch sehr froh, dass die Grenzsicherheit Aufgaben übernimmt.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG): Frau Bundesrätin Keller-Sutter, in Artikel 12 Absatz 1 werden ja die Verkehrswege angesprochen, in Buchstabe b sind die Luftverkehrswege aufgelistet: Ist es richtig, dass sich der Bundesrat nicht nur auf die heute bekannten Zollflugplätze beschränken wird, sondern sich dann bei der Ver-



ordnung aufgrund der Digitalisierung durchaus vorstellen könnte, auch andere Flugplätze oder Flugfelder einzubinden?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sehr geehrter Herr Nationalrat Jauslin, ja, in diesem Entwurf zum BAZG-Vollzugsaufgabengesetz sieht der Bundesrat eine liberale Lösung vor. Künftig soll der grenzüberschreitende Warenverkehr grundsätzlich überall und jederzeit möglich sein. So sieht Artikel 12, den Sie genannt haben, eben vor, dass das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Verkehrswege und Örtlichkeiten festlegen kann. Es wird die Flugplätze für den grenzüberschreitenden Luftverkehr im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt und auch unter Berücksichtigung der internationalen Übereinkommen festlegen. Es wird prüfen, ob im Rahmen der Digitalisierung Erleichterungen möglich sind, wie es Ihr Anliegen ist.

Pahud Yvan (V, VD): Il me semble que, dans cette salle, je suis le seul garde-frontière. J'ai obtenu le brevet fédéral de garde-frontière et j'ai eu la chance de travailler à la sécurité de nos frontières et au contrôle des marchandises. J'ai entendu plusieurs fois, lors des prises de parole précédentes, qu'on parlait vraiment de la loi sur les douanes, donc du contrôle des marchandises, mais pas du contrôle des personnes. Or, lorsque l'on mène des contrôles pour lutter contre le trafic de stupéfiants, lorsque l'on mène des contrôles contre le trafic d'êtres humains, sur l'asile, lorsque l'on veut lutter contre la criminalité transfrontalière – je viens d'une région transfrontalière, de L'Auberson, j'habite littéralement sur la frontière – et lorsque l'on veut lutter contre les cambriolages, c'est-à-dire contre l'exportation de marchandises volées, il faut forcément faire des contrôles de personnes.

Madame la conseillère fédérale, ma question est donc la suivante: les marchandises et le contrôle des personnes sont-elles bien liées par les tâches qui sont dédiées aux personnes chargées du contrôle, à savoir, le personnel de l'Office fédéral des douanes et des frontières?

Keller-Sutter Karin, conseillère fédérale: Ecoutez, Monsieur le conseiller national: vous savez que la Suisse ne fait pas partie de l'union douanière de l'Union européenne, ce qui implique que le contrôle de marchandises se fait toujours aux frontières de la Suisse. En relation avec ces contrôles de marchandises, le Corps des gardes-frontière peut, à tout moment, procéder à des contrôles de personnes. Le Corps des gardes-frontière doit également empêcher la migration illégale.

Je crois que nous n'avons pas de différence. Vous voyez, les discussions ont débordé à cause, je dirais, de la nouvelle formulation de la loi, après la consultation. Les cantons étaient vraiment, je dirais, très opposés à cette loi, parce que les cantons craignaient justement que l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières empiète sur leur terrain et que la Confédération veuille s'approprier des compétences dans le domaine de la sécurité intérieure. Ce n'est pas le cas. J'ai vu qu'il y a des propositions de minorité provenant de votre groupe. Lorsque le groupe de travail, présidé par Urs Hofmann, a reformulé les textes, c'était vraiment afin de réinstaller la confiance entre les cantons et la Confédération en la matière, parce que le Conseil fédéral – et moi aussi, j'étais conseiller d'Etat à l'époque – respecte l'ordre constitutionnel de la Confédération.

Bläsi Thomas (V, GE): Les gardes-frontières à Genève sont essentiellement cantonnés à des tâches administratives à l'aéroport. Est-ce vraiment raisonnable dans le contexte actuel, et ne pourrait-on pas mieux utiliser leurs compétences? Les corps de gardes-frontières et de douaniers, que l'on veut fusionner, n'ont pas du tout les mêmes compétences en matière d'armes et de capacité de porter l'arme, donc j'aimerais aussi vous entendre là-dessus.

Keller-Sutter Karin, conseillère fédérale: Monsieur le conseiller national, le sujet que vous abordez est très controversé, aussi au sein des associations qui représentent les douaniers et les gardes-frontière. Il y a maintenant une seule formation, mais il ne faut pas mélanger totalement les deux profils. C'est aussi le souhait du personnel.

On a voulu "octroyer" le port d'armes à un personnel plus large, mais certaines personnes ne voulaient pas porter d'armes. Cette question a été clarifiée avec Garanto, le syndicat du personnel des douanes, et il n'y a donc plus de divergence. Je crois qu'il est essentiel qu'il y ait des profils différents. Bien sûr à l'avenir, avec la numérisation – c'était aussi l'intention à l'époque des responsables de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières –, nous irons vers

AB 2024 N 271 / BO 2024 N 271

une formation plus uniforme, mais on ne peut pas tout uniformiser.
Je crois que la question du port d'armes a été réglée.





Ritter Markus (M-E, SG), für die Kommission: Wir haben letztmals am 8. Juni 2023 über dieses Geschäft in diesem Rat debattiert. Sie haben die Fahne bekommen; es ist die grösste Fahne, die wir je auf dem Tisch hatten. Sie geht über 58 verschiedene Gesetze. Am 8. Juni 2023 ist der Nationalrat auf diese Vorlage eingetreten und hat den Rückweisungsantrag der Kommission an den Bundesrat mit 100 zu 78 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben unseres Rates befasste sich darauf nochmals intensiv mit dem weiteren Vorgehen. Die Kommission entschied sich dagegen, eine Subkommission einzusetzen, und nahm die Detailberatung im Plenum der Kommission in Angriff. Die Beratung erwies sich wie erwartet als sehr schwierig, da zu einer grösseren Zahl von Bestimmungen unterschiedliche Haltungen der Bundesverwaltung vorlagen. Die ursprüngliche Position des Bundesrates wurde von der Arbeitsgruppe Hofmann bezüglich der Schnittstellen zu den Kantonen bei den Sicherheitsfragen zusammen mit den Kantonen nochmals verifiziert. Der Bundesrat schloss sich in der Folge den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Hofmann an, dies entgegen den Anträgen, die auf der Fahne sind und die der Bundesrat vorher beschlossen hatte. Die SiK-N schloss sich in ihrem Mitbericht ebenfalls den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Hofmann an.

Ihre Kommission hat diese Vorschläge trotz teilweisen Bedenken des Bundesamtes für Justiz in der Mehrheit ebenfalls aufgenommen. Zu bemerken gilt es auch, dass der ehemalige Projektverantwortliche für dieses Geschäft, der Leiter des BAZG, im Frühjahr 2023 die Stelle gewechselt hat. Zudem wurden diverse Anliegen von Wirtschaftsseite in die Beratung eingebracht. Auch diese Vorschläge wurden grossmehrheitlich von der Mehrheit aufgenommen und mit ihren Anträgen auf die Fahne gebracht.

Teilweise – das haben Sie festgestellt – sind die Anträge sehr komplex und auch als Konzeptanträge gestellt. Der Kommission für Wirtschaft und Abgaben erschien es in der Mehrheit wichtig, dass die Debatte zu diesen Anliegen geführt wird. Der Ständerat wird in der Folge aufgrund des schlecht vorbereiteten Geschäfts die Diskussion, so wie die Kommission für Wirtschaft und Abgaben das Geschäft aufgegleist hat, nochmals sehr eingehend führen müssen.

Ich komme nun zu den Minderheitsanträgen im Block 1. Ich werde Ihnen bei jeder Minderheit die Seitenzahl nennen, damit Sie auf der Fahne mitlesen können.

Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG sind auf Seite 3 die Minderheit I (Aeschi Thomas) bzw. die Minderheit II (Ryser) aufgeführt. Die von der Kommission beschlossenen Anpassungen stützen sich auf den Vorschlag der Arbeitsgruppe Hofmann. Die Anpassungen und der Entwurf des Bundesrates differieren, und die Anpassungen werden vom Bundesrat unterstützt. Sie dienen gegenüber den Kantonen der Vertrauensbildung. Durch den Verzicht auf die Begriffe "grenzüberschreitende Kriminalität" und "illegale Migration" soll vermieden werden, dass bezüglich originärer Aufgaben des BAZG und der von den Kantonen delegierten Aufgaben Verwirrung entstehen kann. Das von der Minderheit I aufgenommene Anliegen unterlag mit 16 zu 8 Stimmen, das von der Minderheit II aufgenommene Anliegen unterlag mit 15 zu 9 Stimmen.

Ich komme auf Seite 4 der Fahne zu Artikel 3 Absatz 2 bzw. zum ganzen Artikel 3 BAZG-VG mit den Minderheiten I (Aeschi Thomas) und II (Hess Erich). Der Wortlaut im Entwurf des Bundesrates entspricht dem geltenden Recht. Weder die Bundesverfassung noch das bisherige Zollgesetz sehen vor, dass der Bundesrat beim Erlass von Vollzugsbestimmungen vorgängig die Kommissionen konsultieren muss.

Artikel 3 ist deklaratorischer Natur und hat keinen Einfluss darauf, ob völkerrechtliche Verträge dem nationalen Recht vorgehen und der Bundesrat zum Erlass von Vollzugsbestimmungen ermächtigt ist. Es geht aber auch um Ausführungsbestimmungen zu internationalen Verträgen, die sehr technisch sein können. Eine solche Konsultation ist nicht üblich und würde den Prozess sehr schwerfällig machen. Beim Vollzug ist es wichtig, dass man rasch und speditiv handeln kann. Internationale Vereinbarungen werden den Kommissionen und dem Parlament hingegen zur Genehmigung unterbreitet. Dadurch sind diese bei der Änderung nationalen Rechts im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung von internationalem Recht eingebunden. Das von der Minderheit I aufgenommene Anliegen unterlag mit 16 zu 7 Stimmen, und das von der Minderheit II aufgenommene Anliegen unterlag mit 17 zu 7 Stimmen.

Wir kommen zu Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3 BAZG-VG auf Seite 5 der Fahne und zur Minderheit Wermuth. Hier handelt es sich um Zollkontingente, die die einzigen völkerrechtlich zugelassenen Schutzinstrumente an der Grenze bilden und deshalb zu den zulässigen Einfuhrabgaben zählen. Die Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten gehören zu den Einfuhrabgaben auf dem konkreten Rohstoff und sind somit bei den Zollrückerstattungen zu berücksichtigen.

Da zu dieser Bestimmung bereits eine mediale Diskussion stattgefunden hat, mache ich noch einige zusätzliche Erläuterungen. Erlöse aus Versteigerungen von Zollkontingenten gelten im internationalen Verhältnis – entgegen der Haltung der Minderheit – als Einfuhrabgaben, was aus der Gatt-Botschaft 2 hervorgeht: "Zollkontingente sind der Ausdruck der im Gatt eingegangenen Verpflichtung, einer bestimmten Menge eines land-



wirtschaftlichen Erzeugnisses den Marktzugang zu einem tiefen Zollansatz zu gewähren." Hinzu kommt, dass die Minderheit bei Punkt 2 feststellt, dass die Rückerstattung von Erlösen aus der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen bei der Wiederausfuhr von Waren nicht mit WTO-Recht vereinbar sein soll. Diese Auffassung der Minderheit steht aber im krassen Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 1074 der Gatt-Botschaft 2 vom 19. September 1994. Die Lehre unterscheidet verschiedene Zollarten, sie qualifiziert Einfuhrzölle als Schutzzölle und Zollkontingentsanteile als Zoll, dies gemäss den Ausführungen von Thomas Cottier und David Herren im Handkommentar zum Zollgesetz aus dem Jahr 2009. Das seitens der Minderheit nicht näher begründete Argument betreffend die Zweckbindung vermag nicht zu überzeugen, zumal die Verwaltung in diesem Zusammenhang auch in der Kommission bestätigt hat, dass Versteigerungserlöse und Zolleinnahmen gleich behandelt werden.

Erlauben Sie mir noch zwei, drei Worte zum heutigen Bericht im "Tages-Anzeiger": Das ist eine Zeitungssente. Es wird geschrieben, dass hier 200 Millionen Franken entwendet werden sollen. Die Minderheit hat das am Fleisch festgemacht. Ich gehe davon aus, dass die Minderheit, wie ich auch, gestern mit dem Redaktor, Herrn Markus Häfliger, telefoniert hat. Beim Fleisch haben wir 200 Millionen Franken Zolleinnahmen; das ist richtig. Davon wird aber nur ein Teil versteigert. Vom eingeführten Fleisch und von diesen 200 Millionen Franken Zolleinnahmen, und das ist die Ente, wird aber nichts mehr ausgeführt. Also gibt es auch keine Rückerstattungen mehr. Das Fleisch, das eingeführt wird, wird vollumfänglich für den Schweizer Konsum benötigt. Da gibt es keine Rückerstattung.

Ich bedaure es, dass dieser "Tages-Anzeiger"-Artikel zwei Enten drin hat: die eine bezüglich der Versteigerung der Zollkontingentsanteile und die zweite bezüglich der Rückerstattungspflicht. Ich entschuldige hier aber den Journalisten, weil es nicht möglich ist, ein solches Gesetz am Dienstag zu verstehen und am Mittwoch darüber zu berichten. Wir hatten zwei Jahre Zeit, und wir verstehen es immer noch nicht.

Dann komme ich zu Artikel 6 Buchstabe n BAZG-VG auf Seite 7, zur Minderheit Bendahan: Die vorgeschlagene Definition der Zollkontrolle stellte einen der zentralen Punkte dar, die es ermöglichen, die Missverständnisse zwischen den Kantonen und dem BAZG auszuräumen. Die Kompetenzen des BAZG werden dadurch nicht erweitert. Die Zollkontrolle ist Ausgangspunkt jeden Handelns des BAZG, was durch die Aufnahme in Artikel 6 Buchstabe n verdeutlicht wird. Hier obsiegte der Antrag, der Ihnen jetzt als Antrag der Kommissionsmehrheit vorliegt, gegenüber demjenigen der jetzigen Minderheit mit 15 zu 10 Stimmen.

AB 2024 N 272 / BO 2024 N 272

Zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe abis BAZG-VG, hier sind wir auf Seite 8 der Fahne und bei der Minderheit Aeschi Thomas: Die in Artikel 6 Buchstabe n vorgeschlagene Definition der Zollkontrolle stellt einen der zentralen Punkte dar und umfasst bereits auch die Personenkontrolle. Deshalb ist die von der Minderheit in Buchstabe abis beantragte Ergänzung hier nicht notwendig. Der Antrag, der Ihnen jetzt als Antrag der Kommissionsmehrheit vorliegt, obsiegte hier gegenüber demjenigen der jetzigen Minderheit mit 18 zu 7 Stimmen.

Wir sind bei Artikel 8 Buchstabe b BAZG-VG sowie Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 50 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes auf Seite 9 der Fahne. Wir sprechen von der Minderheit Badran Jacqueline. Die von der Mehrheit geforderten Anpassungen ergeben eine Vereinfachung für die inländische Wirtschaft und wurden auch mehrfach von dieser gefordert. Die Mehrwertsteuerpflichtigen, die Importe tätigen, werden dadurch administrativ entlastet. Das ist eine Kernforderung, die wir auch hier immer wieder hören und die vorgebracht wird. Die Zuständigkeit der Mehrwertsteuererhebung würde mit Annahme des Antrages künftig in einer Hand liegen, nämlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, und die scheint mir durchaus vertrauenswürdig. Die Einnahmen wurden angesprochen: Ja, es ist richtig, die Einnahmen verschieben sich um ein Quartal. Sie sind aber weiterhin vollumfänglich geschuldet und werden, wenn das System einmal wieder geändert würde, natürlich auch vollumfänglich der Bundeskasse zufließen. Der Antrag, der Ihnen jetzt als Antrag der Kommissionsmehrheit vorliegt, obsiegte hier gegenüber demjenigen der jetzigen Minderheit mit 12 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Ich komme zu Artikel 10 BAZG-VG und zur Minderheit Hess Erich auf Seite 10 der Fahne. Artikel 10 BAZG-VG bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen im sicherheitspolizeilichen Bereich und im Bereich der Migration. Er entspricht materiell unverändert dem bisherigen Artikel 97 des Zollgesetzes. Die Kantone haben mehrfach betont, dass die Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem BAZG in der heutigen Form wichtig ist. Die Synergien sollen bestmöglich genutzt werden. Der entsprechende Antrag, der Ihnen jetzt als Mehrheitsantrag vorliegt, obsiegte in der Kommission mit 17 zu 7 Stimmen.

Wermuth Cédric (S, AG): Besten Dank, Herr Kommissionssprecher. Ich wäre froh, wenn Sie noch ein Missver-



ständnis in Ihren Ausführungen auflösen könnten. Ist es korrekt, wie es auch die Verwaltung ausgeführt hat, dass allenfalls eine Anrechnung des Zollkontingentsansatzes an die Einfuhrabgaben im Sinne des WTO-Rechtes zulässig wäre, aber sicher nicht eine Anrechnung des Verkaufserlöses aus der Versteigerung von Zollkontingenten?

Ritter Markus (M-E, SG), für die Kommission: In den Unterlagen, ich habe bereits darauf verwiesen, geht aus den Ausführungen zur Botschaft 2 zum Gatt hervor, dass diese Erlöse aus den Versteigerungen ohne Weiteres den Einfuhrabgaben angerechnet werden können; das ist WTO-rechtlich zulässig. Die Rückerstattung erfolgt nur dort, wo eine entsprechende Wiederausfuhr geschieht, also wo Veredelungsverkehr stattfindet. Sonst gibt es das nicht. Versteigerungen sind in verschiedenen Bereichen ein probates Mittel, aber ausgeführt wird nur ein sehr kleiner Teil, weil wir in der Schweiz bei Lebensmitteln ja nur einen Selbstversorgungsgrad von 50 Prozent haben und auf viele Importe für den einheimischen Konsum angewiesen sind.

de Courten Thomas (V, BL): Geschätzter Herr Kollege Ritter, zuerst meine Interessenbindung: Ich bin Präsident vom Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (Spedlogswiss) und damit des Verbands jenes Berufsstands, der genau dieses Gesetz dann konkret in die Praxis umsetzen muss. Es war für mich ein bisschen ernüchternd, dass Sie gesagt haben, Sie wüssten nach zwei Jahren Arbeit nicht, ob Sie das Gesetz wirklich verstanden hätten. Ich gehe aber davon aus, dass mindestens Frau Bundesrätin Keller-Sutter in dieser Frage sattelfest ist.

Meine Frage betrifft Artikel 8: Es geht dort um die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr, die nicht mehr erhoben wird. Die Frau Bundesrätin hat uns gesagt, das sei ein fundamentaler Systemwechsel, das sei wettbewerbsverzerrend. Sie haben gesagt, das führe zu administrativen Entlastungen. Es bleiben aber diverse Rechtsunsicherheiten, wer warenverantwortlich ist, wer steuerpflichtig ist. Das Ganze verursacht enorme Kosten und wurde nie vernehmlasszt. Das ist eine gewichtige Änderung, die jetzt so kurz und spitz durchgeboxt werden soll. War sich die Kommissionsmehrheit dieser Folgen und der Einwände des Bundesrates zu diesem Punkt bewusst?

Ritter Markus (M-E, SG), für die Kommission: Zuerst eine Vorbemerkung: Wenn Sie die Bundesrätin als kompetent erachtet hätten und mich nicht, dann hätten Sie die Frage der Bundesrätin stellen sollen und nicht mir; das die Vorbemerkung.

Dann die Aussage: Ja, die Kommission hat das eingehend diskutiert. Sie haben fairerweise die Interessenbindung offengelegt, und ich habe Verständnis: Spedlogswiss macht diese Verzollungen. Ich habe Verständnis dafür, dass Spedlogswiss am bisherigen Zollprozess, der einen gewissen Aufwand bedeutet und der gewisse Aufträge generiert, natürlich ein Interesse hat. Wir wollen aber im Interesse der Gesamtwirtschaft hier eine Vereinfachung erreichen. Wir wollen die administrativen Hürden abbauen. Das wird etwas weniger Aufträge für Spedlogswiss geben, das ist mir bewusst. Aber wir müssen für die Gesamtwirtschaft eine einfache, unbürokratische Lösung haben, und das ist im Sinne all dieser Forderungen, die von der Wirtschaft jahrelang gestellt wurden.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Le Conseil national est le premier conseil à examiner ce volumineux dossier. Je rappelle que le 8 juin dernier, le Conseil national a décidé d'entrer en matière sur le projet, par 100 voix contre 78 et 9 abstentions. Ce faisant, il a chargé la Commission de l'économie et des redevances de procéder à une discussion par article. La commission a planché sur ce projet lors de ses séances du 28 août, du 30 octobre et du 22 novembre 2023.

S'agissant de ce premier bloc, à la page 3, un enjeu concerne l'article 1 alinéa 1 lettre b de la loi définissant les tâches d'exécution de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF). Il s'agit d'une disposition consacrée aux buts. La majorité de la commission vous fait une proposition qui s'inspire du groupe de travail Hofmann – vous entendrez souvent parler du groupe de travail Hofmann.

Lorsque la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter, au nom du Conseil fédéral, a repris le dossier de son prédécesseur, elle a constaté qu'il y avait des divergences de vue entre la Confédération et les cantons. C'est pourquoi, en début d'année 2023, elle a mis en place un groupe de travail, pour essayer d'aplanir les divergences entre la Confédération et les cantons; ce groupe de travail a été présidé par un dénommé Hofmann, dont le prénom est Urs, ancien conseiller d'Etat et ancien conseiller national socialiste du canton d'Argovie. Vous entendrez donc souvent parler de ce groupe Hofmann, qui, au fond, défend un peu les intérêts des cantons.

La majorité de la commission vous propose de soutenir, en la matière, une proposition du groupe Hofmann: il s'agit de renoncer aux notions de criminalité transfrontalière et de migration illégale, afin d'éviter toute confusion entre les tâches propres de l'OFDF et les tâches déléguées par les cantons. Il s'agit donc d'une question



institutionnelle.

A la page 4 du dépliant, à l'article 3, la majorité de la commission soutient la version proposée par le Conseil fédéral. Il s'agit de la question de savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral doit consulter les commissions parlementaires compétentes lorsqu'il rédige des dispositions d'exécution de traités internationaux, qui peuvent être, suivant les circonstances, très techniques. La majorité de la commission soutient la version du Conseil fédéral. Il n'est pas habituel que le Conseil fédéral, qui, parfois, dans ce genre de circonstances, doit agir très vite, doive consulter préalablement les commissions parlementaires lorsqu'il s'agit d'exécuter des traités internationaux.

AB 2024 N 273 / BO 2024 N 273

A la page 6, il y a un enjeu à l'article 6 lettre a chiffre 3: une proposition de la majorité de la commission s'inspire d'une impulsion des milieux économiques. Les droits de douane et les contingents tarifaires constituent les seuls instruments de protection à la frontière autorisés par le droit international public, raison pour laquelle ils font partie des redevances d'importation autorisées. Les prix d'adjudication lors des mises aux enchères de contingents tarifaires doivent faire partie des redevances d'importation sur la matière première concrète. Ils doivent donc être pris en compte lors des remboursements de droits de douane.

Pour tous ces motifs, nous vous invitons à soutenir la version de la majorité de la commission.

A la page 7 du dépliant, il y a un enjeu à l'article 6 lettre n. Le but de la majorité de la commission est de définir le contrôle douanier. La majorité de la commission vous propose donc d'ajouter une disposition afin de définir ce qu'il faut entendre par contrôle douanier, qui est au cœur des missions de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières. Il s'agit d'éviter tout malentendu entre les cantons et l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières. Cette définition est le point de départ de toute action de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières.

A la page 8 du dépliant, il y a un enjeu autour de l'article 7 alinéa 2 lettre abis. La minorité Aeschi Thomas propose une adjonction, que la majorité de la commission considère comme n'étant pas opportune. La définition du contrôle douanier est déjà bien cadrée à l'article 6 lettre n, dont j'ai parlé précédemment. Il n'est pas nécessaire d'ajouter encore une précision à l'article 7 alinéa 2 lettre abis.

Il y a ensuite un enjeu à la page 9 du dépliant, à l'article 8 lettre b. La majorité de la commission fait un certain nombre de propositions afin de simplifier les procédures pour l'économie suisse. Les assujettis à la TVA qui effectuent des importations verront ainsi leur charge administrative allégée. Si la proposition de la majorité de la commission est acceptée, la compétence en matière de perception de la TVA serait à l'avenir confiée à une seule et même entité, soit à l'Administration fédérale des contributions.

Pour finir, j'arrive à la page 10 du dépliant. Nous avons affaire à une proposition de la minorité Hess Erich, mais la commission vous propose de suivre sa version. Il s'agit de l'article 10. Cet article 10 constitue la base de la collaboration avec les cantons dans le cadre d'accords administratifs relevant des domaines de la police de sécurité et de la migration. Il correspond à une disposition qui existe déjà aujourd'hui à l'article 97 de la loi sur les douanes. En tout cas, il y a une reprise matérielle de la disposition prévue aujourd'hui à l'article 97. A plusieurs reprises, les cantons soulignaient l'importance de leur collaboration avec l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières sous sa forme actuelle. Les synergies doivent être utilisées au mieux, et c'est ce à quoi tend la version soutenue par la majorité de la commission à l'article 10.

Wermuth Cédric (S, AG): Herr Kollege Feller, da Ihr Vorredner die Frage vorhin nicht beantwortet hat, erlaube ich mir, sie Ihnen zu stellen. Können Sie bitte bestätigen, dass Ihre Ausführungen bezüglich der WTO-Kompatibilität des Antrages der Mehrheit zu Artikel 6 gemäss Frau Bundesrätin Keller-Sutter und den zuständigen Bundesämtern – SECO, Bundesamt für Landwirtschaft und BAZG – falsch sind? Dies gilt insofern, als nur der Kontingentszoll allenfalls WTO-rechtlich rückerstattbar wäre, sicher aber nicht der Preis für die Ersteigerung eines Zollkontingents. Es gab hierzu auch in der Kommission keine Differenz in den Ausführungen der Verwaltung. Die WTO-Feindlichkeit dieses Artikels ist klar.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission soutient cette proposition. Je ne peux pas trahir ce qui s'est dit au sein de la commission, mais la majorité considère que la disposition prévue à l'article 6 lettre e chiffre 3 est compatible avec le droit international. Certes, il y a un enjeu autour du frein à l'endettement, et c'est la préoccupation exprimée par la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter au nom du Conseil fédéral. Mais pour ce qui est de la compatibilité avec le droit international, c'est conforme à ce qui est prévu par le WTO.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Cher collègue, les douaniers sur le terrain semblent avoir été les grands oubliés



de cette loi, dans la mesure où on leur demande de tout faire à la fois, que ce soit des tâches de sécurité ou des tâches administratives. Je ne sais pas si cela a été discuté en commission dans ce sens, mais pouvez-vous confirmer que les dispositions à l'article 6 lettres mbis, mter et n sont absolument indispensables pour une meilleure clarification des tâches?

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Je vous remercie, cher collègue, pour cette question intéressante. Je prends le document: votre question concerne la page 7 du dépliant. Je l'indique de manière à ce que tous les collègues puissent suivre ma réponse.

Je vous confirme que l'adjonction proposée par la majorité de la Commission de l'économie et des redevances au projet présenté par le Conseil fédéral concerne le contrôle douanier. Cette définition est un élément central pour dissiper les malentendus possibles entre les cantons et la Confédération. L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières y accorde une grande importance, tout comme le monde des douaniers. Cette adjonction proposée par la majorité de la commission à l'article 6 lettre n est en effet indispensable. Je réponds donc par l'affirmative à votre question.

Et puis encore un petit complément: WTO, c'est l'Organisation mondiale du commerce. Je voulais quand même dire que je me suis souvenu, en vous écoutant, de mon français.

Art. 1*Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

...

b. in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone ein Beitrag zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden. Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben vorbehalten.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Regazzi, Tuena)

Abs. 1 Bst. b

b. ... ein Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration sowie zur inneren Sicherheit des Landes ...

Antrag der Minderheit II

(Ryser, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Wermuth)

Abs. 1 Bst. b

b. in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone ein Beitrag zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden.

Art. 1*Proposition de la majorité**Al. 1*

...

b. de contribuer à la sécurité intérieure et à la protection de la population, en coordination avec la police de la Confédération et des cantons. Les compétences des autorités de poursuite pénale et de la police de la Confédération et des cantons sont réservées.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2024 N 274 / BO 2024 N 274

Proposition de la minorité I

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Regazzi, Tuena)

Al. 1 let. b

b. de contribuer à la lutte contre la criminalité transfrontalière et la migration illégale ainsi qu'à la sécurité intérieure et à la protection de la population, en coordination avec la police de la Confédération et des cantons.



Les compétences des ...

Proposition de la minorité II

(Ryser, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Wermuth)

Al. 1 let. b

b. de contribuer à la sécurité intérieure et à la protection de la population, en coordination avec la police de la Confédération et des cantons.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28269)

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 65 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28270)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 70 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Tuena)

Abs. 2

... nach Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung handelt. Der Bundesrat konsultiert vorgängig die zuständigen Kommissionen.

Antrag der Minderheit II

(Hess Erich, Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Tuena)

Streichen

Art. 3

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Tuena)

Al. 2

... la Constitution. Le Conseil fédéral consulte au préalable les commissions compétentes.

Proposition de la minorité II

(Hess Erich, Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Tuena)

Biffer



Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28271)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28272)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Mehrheit

...

Bst. e

...

3. die Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.

...

Bst. i

...

1. ...

– auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird; oder

– wenn es keine solche gibt oder diese keinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat: jede Person, der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird oder die die Ware aus dem Zollgebiet versendet

– Streichen

...

Bst. mbis

Profiling: Profiling von natürlichen Personen nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) und von juristischen Personen sinngemäss nach Artikel 5 Buchstabe f DSG;

Bst. mter

Profiling mit hohem Risiko: Profiling mit hohem Risiko von natürlichen Personen nach Artikel 5 Buchstabe g DSG und von juristischen Personen sinngemäss nach Artikel 5 Buchstabe g DSG.

Bst. n

Kontrolle: die Zollkontrolle, in deren Rahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes Waren und Transportmittel auf Abgaben- und Bewilligungspflichten beurteilt, Personen identifiziert, Waren und Personen auf Fahndungen überprüft und der Grenzraum überwacht werden müssen; sie kann erweitert werden, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

Antrag der Minderheit

(Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon)

Bst. e Ziff. 3

3. Streichen



Antrag der Minderheit

(Bendahan, Badran Jacqueline, Baumann, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Bst. n

n. Streichen

Art. 6

Proposition de la majorité

...

Let. e

...

3. les prix d'adjudication lors de la mise aux enchères de contingents tarifaires en vertu de l'article 22 alinéa 3 lettre e, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture;

...

AB 2024 N 275 / BO 2024 N 275

Let. i

...

1. ...

– pour le compte de laquelle les marchandises sont importées ou exportées, ou
– en l'absence d'une telle personne ou si celle-ci n'a pas son siège ou son domicile sur le territoire douanier: toute personne à qui les marchandises sont conduites sur le territoire douanier ou qui expédie les marchandises hors du territoire douanier

– Biffer

...

Let. mbis

Profilage: profilage au sens de l'article 5 lettre f, LPD des personnes physiques et, par analogie, des personnes morales.

Let. mter

Profilage à risque élevé: profilage à risque élevé au sens de l'article 5 lettre g, LPD des personnes physiques et, par analogie, des personnes morales.

Let. n

contrôle: le contrôle douanier qui vise à déterminer si les marchandises et les moyens de transport sont passibles de redevances ou soumis à une obligation de disposer d'une autorisation, à établir l'identité des personnes, à vérifier si les marchandises et les personnes font l'objet d'une recherche et à surveiller l'espace frontalier dans le cadre de l'exécution de la présente loi; il peut être étendu dans la mesure où des actes législatifs relevant ou non du droit fiscal, ou un accord visé à l'article 10 le prévoient.

Proposition de la minorité

(Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon)

Let. e ch. 3

3. Biffer

Proposition de la minorité

(Bendahan, Badran Jacqueline, Baumann, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Let. n

n. Biffer



Bst. e Ziff. 3 – Let. e ch. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28273)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 73 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Bst. n – Let. n

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28274)

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 7

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Das BAZG hat folgende abgaberechtliche Aufgaben:

- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. die Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben;
- c. die Kontrolle nach Artikel 6 Buchstabe n;
- d. soweit das Abgaberecht des Bundes dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes.

Abs. 2

Es hat folgende nichtabgaberechtlichen Aufgaben:

- a. den Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht;
- b. die Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Zuständigkeiten;
- c. polizeiliche Aufgaben zugunsten der Kantone nach Artikel 10;
- d. soweit das Bundesrecht dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes.

Abs. 3

Es vollzieht ferner völkerrechtliche Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist.

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Tuena)

Abs. 2 Bst. abis

abis. die Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs;

Art. 7

Proposition de la majorité

Al. 1

L'OFDF accomplit les tâches relevant du droit fiscal suivantes:

- a. exécuter la présente loi;
- b. percevoir et rembourser les redevances d'importation, les redevances d'exportation et les redevances nationales;
- c. effectuer les contrôles visés à l'article 6 lettre n;
- d. assurer la poursuite pénale en qualité d'autorité de poursuite pénale de la Confédération, dans la mesure où le droit fiscal de la Confédération le prévoit.



Al. 2

Il accomplit les tâches ne relevant pas du droit fiscal suivantes:

- a. exécuter les actes législatifs ne relevant pas du droit fiscal, dans la mesure où l'acte législatif pertinent prévoit une compétence de l'OFDF;
- b. soutenir la lutte contre le blanchiment d'argent et contre le financement du terrorisme dans le cadre de ses compétences;
- c. accomplir les tâches de police en faveur des cantons visées à l'article 10;
- d. assurer la poursuite pénale en qualité d'autorité de poursuite pénale de la Confédération, dans la mesure où le droit fédéral le prévoit.

Al. 3

Il exécute en outre les traités internationaux dont l'exécution relève de sa compétence.

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Tuena)

Al. 2 let. abis

abis. surveiller et contrôler la circulation transfrontalière des personnes;

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28275)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 8

Antrag der Mehrheit

...

b. ... vom 12. Juni 2009 (MWSTG), wenn die Warenverantwortliche gemäss Artikel 6 Buchstabe i nicht steuerpflichtig im Sinne des MWSTG ist;

...

AB 2024 N 276 / BO 2024 N 276

Antrag der Minderheit

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Bst. b

b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8

Proposition de la majorité

...

b. ... sur la TVA (LTVA), si le responsable des marchandises visé à l'article 6 lettre i, n'est pas assujetti à l'impôt au sens de la LTVA;

...

Proposition de la minorité

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Let. b

b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer 22 Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 50 Absatz 1.



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28276)

Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 92 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Erich, Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Tuena)

Streichen

Art. 10

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Erich, Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Tuena)

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28277)

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 63 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 11, 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Block 2 – Bloc 2

Wirtschaft

Economie

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Antrag der Minderheit II (Ryser) zu Artikel 13 wird von Herrn Glättli begründet.

Glättli Balthasar (G, ZH): Ich spreche für die Minderheit II (Ryser). Ich beantrage Ihnen, hier bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben. Wir befinden uns auf der deutschen Fahne auf Seite 12. Dieser Antrag der Minderheit II (Ryser) ist zentral. Es geht hier um das grundlegende Funktionieren des Zolls. Das hat Auswirkungen über den Zoll hinaus und auch auf die Situation unserer Bundeskasse. Sie wissen es vielleicht: Die Situation der Bundeskasse ist auch ohne solch gefährliche Experimente im Moment eher ein wenig angespannt. Es



wäre der schlechteste Moment, jetzt potenziell ein neues Riesenloch zu provozieren. Genau das könnte aber eine der Folgen des Antrages der Mehrheit sein.

Zu den Zahlen: 2022 hat das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit durch Abgaben an der Grenze und im Inland 24,3 Milliarden Franken eingenommen. Für diejenigen, die das Bundesbudget nicht einfach so auswendig kennen: Das ist etwa ein Drittel der Bundeseinnahmen; das sind nicht Peanuts. Wenn hier die Mehrheit obsiegt, fällt das ganze System mit den Warenabgaben beim Zoll auseinander. Wenn man es etwas überspitzt formuliert, könnte man sagen, es sei schon fast eine Teilabschaffung des Zolls.

Die Mehrheit will hier, dass die Importeure und Importeurinnen nur noch zollpflichtige Waren anmelden müssen. Das tönt auf den ersten Blick eigentlich logisch, harmlos, einleuchtend. Man denkt auch, dass die Branche hieran ein Interesse haben müsste. Faktisch aber öffnet das dem Schmuggel Tür und Tor und macht ihn zum Kinderspiel. Der Zoll könnte eigentlich nur auf zwei Arten reagieren: entweder mit massiven, personalintensiven und entsprechend teuren Kontrollen, um mit ganz, ganz vielen blinden Stichkontrollen zu versuchen, eine Kontrolldichte zu erreichen, die dann wirklich auch eine gewisse Abschreckungswirkung hat. Oder er könnte auf diese Kontrollen verzichten. Dann würde es einfach zu einem massiven Einbruch der Zolleinnahmen kommen, mit den Folgen für die Bundeskasse, die ich erwähnt habe. Es könnte natürlich auch eine Zwischenlösung sein; eine Lose-lose-Situation wäre denkbar.

Es gibt aber auch weitere Argumente dagegen. Man müsste bei der Abfertigung zuerst eine Triage machen. Das ist nicht trivial, die Spezialisten müssten auf Auskünfte aus der Branche abstellen, was sehr herausfordernd wäre. Wir hätten ein Problem mit der Aussenhandelsstatistik, weil man das dann nachträglich erfassen müsste. Denn entweder verzichtet man auf die Informationen aus der Aussenhandelsstatistik, oder man muss es im Nachhinein trotzdem noch erfassen. Es ist auch so, dass man dann nicht irgendwie Gegenrecht erhalten würde. Das würde nur in die eine Richtung gemacht. Umgekehrt müsste die Exportindustrie der Schweiz, der Aussenhandel der Schweiz, weiterhin das Ganze so deklarieren, wie es heute auch der Fall ist.

Es ist für Sie als Vertreter der Mehrheit vielleicht etwas erstaunlich, aber für mich ist es logisch, dass auch die Branchengrößen selbst dagegen sind; ich habe soeben noch ein E-Mail des DHL-Verwaltungsratspräsidenten erhalten. Die Branche selbst sagt: Machen Sie das bitte nicht. Sie meinen, für die Branche etwas Gutes zu tun, aber Sie tun das Gegenteil.

Dann zur Minderheit Glättli auf Seite 43 der Fahne: Auch hier beantrage ich Ihnen, dem Bundesrat zu folgen – ich merke, ich bin für einmal sehr bundesratstreu. Der Mehrheitsantrag verpflichtet das BAZG dazu, eigenes Personal zur Verfügung zu stellen. Wie Sie wissen, ist der Personalmangel beim BAZG schon chronisch. Gerade der Personalmangel an der Front, wo es um die Kernaufgaben geht, würde weiter verschärft, wenn man gegen den Willen des Bundesrates verlangte, dass eigenes Personal vor Ort, in den Zolllagern, auch noch die Buchhaltung machen muss. Sie müssen auch daran denken, dass es dann eben nicht nur die sieben

AB 2024 N 277 / BO 2024 N 277

Zollfreilager gibt. Vielmehr werden diesen die 250 offenen Zolllager dann neu gleichgestellt. Entsprechend würde dies zu einem massiven zusätzlichen Personalaufwand beim Bund führen.

Folgen Sie auch hier meiner Minderheit und damit dem Bundesrat.

Präsident (Page Pierre-André, deuxième vice-président): Monsieur Aeschi Thomas renonce à prendre la parole pour présenter la proposition de sa minorité à l'article 13.

Wermuth Cédric (S, AG): Ich kann mich gleich Herrn Glättli anschliessen und Sie ebenfalls bitten, bei Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 14 Absatz 2 BAZG-VG dem Bundesrat zu folgen.

Ich hätte dann auch noch eine Frage an die Frau Bundesrätin; diese Frage können wir gleich einbinden. Es geht um die Frage der Regulierung der elektronischen Plattformen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer. Dieses Parlament hat sich schon mit dieser Frage beschäftigt, nämlich in der Sondersession 2023. Damals entschieden wir, dass diese Plattformen nicht ab dem ersten Franken steuerpflichtig sein sollen, sondern erst dann, wenn sie für mehr als 100 000 Franken Kleinsendungen in die Schweiz liefern. Mit dem neuen Buchstaben g würden diese Plattformen aber bereits ab dem ersten Franken anmeldepflichtig, obwohl sie nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Mehrwertsteuergesetzes erst ab 100 000 Franken steuerpflichtig sind. Das schafft eine Differenz, die in der Praxis wahrscheinlich vor allem für kleinere Unternehmen und allenfalls auch für Konsumentinnen und Konsumenten unklar ist. Das wäre auch meine Frage an die Frau Bundesrätin: Könnten Sie vielleicht präzisieren, welche Pflichten im Falle einer Annahme von Buchstabe g allenfalls auch auf die Konsumentinnen und Konsumenten zukommen würden? Würden sie sich strafbar machen, wenn sie diese Differenz falsch interpretieren?



Vor allem aber würden wir mit den beiden Buchstaben f und g – Buchstabe f ist rechtlich kein Problem – eine Ungleichbehandlung betreffend die Anmeldepflicht für Versandhandelsunternehmen einerseits und Versandhandelsplattformen andererseits schaffen. In der Praxis ist das aber kaum mehr auseinanderzuhalten. Versandhandelsplattformen unterliegen den Regelungen, die ich Ihnen vorhin zitiert habe. Sie sind bei Klein- sendungen, die sie ins Inland liefern, erst ab 100 000 Franken anmeldepflichtig.

Rein aus praxisorientierter Sicht bitten wir Sie deshalb, Buchstabe g zu streichen und diese Differenz nicht zu machen; sonst gäbe es wahrscheinlich dann im Ständerat hierzu noch Bereinigungsbedarf.

Michaud Gigon Sophie (G, VD): Ma proposition de minorité vise à suivre le Conseil fédéral en ce qui concerne la déclaration des marchandises et leur facturation. Les dispositions proposées par la majorité à l'article 14 alinéa 5, à l'article 40 alinéa 1 lettre a et à l'article 42 lettre a de la loi définissant les tâches d'exécution de l'OFDF portent fortement atteinte à la liberté économique et sont très bureaucratiques. On a tous la possibilité de s'occuper seul de sa déclaration douanière; il n'est pas nécessaire de l'inscrire dans cette loi. Je suis surprise que le groupe libéral-radical, le groupe UDC et le groupe du Centre n'aient pas jugé bon de suivre le Conseil fédéral et valident ainsi l'engagement de fonctionnaires supplémentaires afin d'ajouter une couche de contrôles et de travail administratif aux tâches de la douane suisse.

De plus, on imagine aisément les montagnes de paquets en stock à la frontière si la Poste devait clarifier avec chaque personne et avec chaque PME si la déclaration a été faite avant de délivrer le paquet. Les entreprises logistiques et la Poste devraient donc, dans la pratique – si vous suivez la proposition de la majorité –, déterminer au préalable, même pour les envois les plus insignifiants, si le destinataire souhaite établir la déclaration des marchandises lui-même ou s'il leur transmet un mandat écrit pour le faire. Les paquets devraient être entreposés provisoirement jusqu'à ce que la personne chargée d'établir la déclaration de marchandises soit désignée. Le système nécessiterait plus de personnel et davantage de place d'entreposage, d'où des frais très élevés pour les prestataires logistiques.

Je comprends très bien que les individus et les PME qui doivent payer des émoluments importants à l'entreprise de livraison lors d'une commande en ligne à l'étranger ne soient pas contents, mais c'est ailleurs qu'il faut régler le problème et non par le biais de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières et de cette loi. C'est dans le droit privé et entre les deux parties que le problème devrait être réglé. La loi définissant les tâches d'exécution de l'OFDF ne devrait pas s'immiscer dans la relation contractuelle entre les deux parties.

Je parlerai également au bloc 2 "économie" pour le groupe des Verts. Cette révision totale de la loi sur les douanes vise à augmenter l'efficacité des processus à la frontière et à s'adapter aux évolutions de notre société, vu l'essor du commerce en ligne et de la numérisation. Elle répond à un besoin d'uniformisation, de simplification et de numérisation des processus pour la perception des redevances de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF). La présente loi est donc importante pour l'économie, que ce soit pour les entreprises ou pour les consommateurs. La garantie de la protection des données et de la propriété intellectuelle, tout comme des définitions et des processus clairs, sont des points que les acteurs économiques appellent de leurs vœux.

Concernant la proposition de la minorité II (Ryser) à l'article 13 de la loi définissant les tâches d'exécution de l'OFDF, reprise par mon collègue Glättli, les douanes et les contributions financières qu'elles rapportent revêtent une importance capitale pour la Confédération, puisqu'elles constituent un tiers des recettes. La minorité II (Ryser) à l'article 13 de la loi définissant les tâches d'exécution de l'OFDF doit donc être maintenue dans cette optique. La majorité propose de refondre complètement tout le système des taxes sur les marchandises pour en supprimer quasiment complètement les droits de douane, ce qui nous semble complètement fou compte tenu de leur importance pour la Confédération. Si seules les marchandises soumises aux droits de douane doivent être déclarées, chaque importateur affirmera simplement que sa marchandise n'est pas soumise aux droits de douane. Aucune déclaration ne sera alors nécessaire et aucune taxe ne sera prélevée. La Confédération perdrait alors une grande partie des recettes douanières. Même les faïtières économiques traditionnelles soulignent l'importance de la douane dans les questions de concurrence et la nécessité du contrôle. Suivre la majorité poserait donc de nombreux problèmes de concurrence, ainsi que de contrebande, et les contrôles devraient être augmentés massivement pour la contrer.

Rien que dans le domaine de la fraude alimentaire – nous savons qu'elle se professionnalise toujours plus –, cette proposition de la majorité est donc plus qu'iconoclaste.

Badran Jacqueline (S, ZH): Frau Kollegin Michaud Gigon, besten Dank für Ihre Ausführungen. Können Sie bestätigen, dass die Post in diesem Zusammenhang durch den Weltpostvertrag verpflichtet ist, diese Dienstleistung zu erbringen, was sie dann gebührenfrei tun müsste?



Michaud Gigon Sophie (G, VD): Oui, effectivement: je peux le confirmer.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Ich vertrete die Minderheit zu Artikel 29 Absatz 3. Hier geht es um die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die aktive Veredelung. Voraussetzung dafür ist stets eine besondere Bewilligung. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe darf diese besondere Bewilligung nur erteilt werden, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Gleichartige inländische Erzeugnisse und Grundstoffe sind nicht in genügender Menge vorhanden.
2. Falls sie in genügender Menge vorhanden sind, darf der Rohstoffpreissachteil für die vorhandenen gleichartigen inländischen Erzeugnisse und Grundstoffe nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden.

AB 2024 N 278 / BO 2024 N 278

Um diese Voraussetzungen zu prüfen, konsultiert das BAZG die interessierten Kreise im Rahmen eines Konsultationsverfahrens. Eine Konsultation bedeutet das Einholen von Stellungnahmen der Betroffenen und eine Beurteilung dieser Stellungnahmen; das dauert seine Zeit. Ausgenommen von diesem Konsultationsverfahren sind nur Milch- und Getreidegrundstoffe zur Herstellung von Nahrungsmitteln der Kapitel 15 bis 22 im Anhang 1 des Zolltarifgesetzes. Das betrifft primär Schokolade und Biskuits. Diese unterliegen dem Informationsverfahren. Das geht schneller: Wenn nach zehn Tagen kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das als bewilligt. Das ermöglicht es den Produzenten der Nahrungsmittelindustrie, innert nützlicher Zeit zu produzieren, und gibt ihnen Planungssicherheit.

Die Unterscheidung zwischen Informations- und Konsultationsverfahren wurde als Folge der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge nach dem "Schoggi-Gesetz" eingeführt. Es gab damals einen Kompromiss: Die landwirtschaftlichen Produzenten auf der einen Seite erhalten neue produktgebundene Zulagen für Milch und Getreide. Das sind rund 16 Millionen Franken beim Getreide, welche über Flächenbeiträge ausgerichtet werden, und 79 Millionen Franken, die als Verkehrsmilchzulage für die Produzenten von Molkereimilch umgelagert wurden. Das ist die eine Seite des Kompromisses. Auf der anderen Seite bekam die Nahrungsmittelindustrie Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren für den aktiven Veredelungsverkehr für Milch- und Getreidegrundstoffe, nämlich das Informationsverfahren.

Was die Mehrheit jetzt hier fordert, ist eine generelle Konsultationspflicht. Diese würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung. Die Rechtssicherheit im aktiven Veredelungsverkehr würde für die Industrie wegfallen, und die Rahmenbedingungen für die Nahrungsmittelindustrie würden sich verschlechtern.

Die Minderheit hingegen anerkennt diese Abmachung und will ein Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlichen Produzenten und den Produzenten der Nahrungsmittelindustrie. Das sind ja oft auch kleinere Firmen, die auf ausländische Rohstoffe angewiesen sind. Aus volkswirtschaftlicher Sicht war halt eine funktionierende Nachfolgelösung für den Ausgleich des Rohstoffpreissachteils der exportierenden Schweizer Lebensmittelverarbeiter wichtig. Es geht hier darum, sicherzustellen, dass die Schweizer Lebensmittelverarbeiter trotz des Agrargrenzschutzes und der dadurch erhöhten Rohstoffpreisen im Export wettbewerbsfähig bleiben. Das ist ein guteidgenössischer Kompromiss. Wird an diesem gerüttelt, dann wird auch an den Rahmenbedingungen der exportierenden Schweizer Lebensmittelverarbeiter gerüttelt.

Ich bitte Sie darum, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und die Minderheit zu unterstützen, wie das unter anderem auch der Gewerbeverband empfiehlt.

Hübscher Martin (V, ZH): Ja, Frau Nationalrätin Bertschy, ich habe eine Frage. Ist Ihnen bewusst, dass die Branchenorganisation das Konsultationsverfahren wünscht und eine Nachfolgelösung für das "Schoggi-Gesetz" gefunden hat und diese eigentlich auf privatrechtlicher Basis mit Ausfuhrbeiträgen unterstützt?

Bertschy Kathrin (GL, BE): Ich habe, geschätzter Kollege, von einem Kompromiss gelesen, der eingebracht wird. Es liegt ja der Einzelantrag Schneeberger vor. Trotzdem ist es hier meine Pflicht, den Minderheitsantrag zu vertreten, wie wir ihn aus der Kommission in das Plenum bringen und wie ich ihn nach wie vor unterstütze.

Badran Jacqueline (S, ZH): Artikel 67 betrifft die Zolllager, also offene Zolllager und Zollfreilager. Absatz 3 sollte mit Buchstabe d ergänzt werden, sodass bei den Zolllagern auch über die wirtschaftlich Berechtigten Auskunft gegeben werden muss. Es geht hier also um ein langjähriges Anliegen zu den Zollfreilagern. Die Nutzung von Zollfreilagern ist, wie bekannt, immer noch unbefristet möglich, und diese werden offenbar auch als permanenter Tresor für Vermögenswerte wie Kunst, Kulturgüter, Antiquitäten, Bijouterie, Diamanten und dergleichen genutzt.

Wer in einem Zolllager über Lagerraum verfügt, kann eigene oder fremde Waren einlagern. Gemäss Vorlage



des Bundesrates ist eine elektronische Lagerbuchhaltung nötig, und man muss die Identität der eingelagerten Ware angeben. Man muss also sagen, was das für eine Ware ist. Im Gesetz steht aber nicht, dass angegeben werden muss, wem die Ware gehört und wer die wirtschaftlich Berechtigten sind.

Seit einiger Zeit, Sie wissen es genauso gut wie ich, sind auch Oligarchenvermögen im Fokus. Mit den Sanktionen gegen Russland kam die Frage auf, ob die sanktionierten Personen für ihre Vermögen auch Zollfreilager nutzen. Es ist bekannt, dass in Zollfreilagern immense Vermögenswerte liegen. Entscheidend ist Transparenz darüber, wem diese Vermögenswerte gehören, damit man das beispielsweise im Fall von Sanktionen eruieren kann. Die Verwaltung hat in der WAK geantwortet, sie werde in der Verordnung Präzisierungen machen, ausserdem sei dies in erster Linie über das Geldwäschereigesetz zu regeln. Mit Verlaub: Das ist ein Witz. Solche Zolllager ohne Herkunftsangabe sind ja geradezu ein Mittel, um die Geldwäschereigesetzgebung zu umgehen. Einmal mehr ist der Wille, Transparenz zu schaffen, nicht da. Die Schweiz soll weiterhin für das Verstecken von Vermögenswerten herhalten – wie wenn das jemandem nützen würde.

Ich bitte die Bundesrätin wirklich, zu erklären, warum sie diesen Antrag nicht zur Annahme empfiehlt und, vor allem, was es der Bevölkerung nützt. Wenn die Damen und Herren hier auf der Tribüne ein Auto kaufen, wird das registriert. Es ist ein Riesenzeug, mit Strassenverkehrsamt, Zeug und Sachen. Wenn Sie einen Hund haben, müssen Sie diesen registrieren. Es gibt eine Hundemarke, und jeder weiss, wem dieser Hund gehört. Wir kennen sogar die Kuhnamen in der Schweiz; die Namen der Kühe werden registriert. Aber bei Vermögenswerten in Milliardenhöhe, die in Zollfreilagern lagern, muss nicht gesagt werden, wem sie gehören. Erklären Sie bitte, Frau Keller-Sutter, den Leuten hier auf der Tribüne, warum das so ist, wem das nützt und wer hier geschützt und wer nicht geschützt wird.

Diese Minderheit verlangt einzig die Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten und nicht, dass diese Register irgendwie öffentlich sind. Unsere Forderung kann man also als absolute Minimalforderung verstehen, die ein Rechtsstaat erfüllen sollte.

In dem Sinne bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag anzunehmen.

Glättli Balthasar (G, ZH): Ich spreche hier zu meinem Minderheitsantrag, der sich auf Seite 43 der deutschen Fahne befindet. Ich habe in diesem Block ein wenig die Gewohnheit entwickelt, der Bundesrätin bzw. dem Bundesrat das Wort zu reden. Die Annahme des Mehrheitsantrages würde das BAZG verpflichten, eigenes Personal im Bereich der Erfassungen in den Zollfreilagern zur Verfügung zu stellen. Das klingt natürlich nett, aber Sie wissen, das Bundesamt leidet heute schon an einem chronischen Personalmangel. Sie wissen, das sind Spezialistinnen und Spezialisten, und die entsprechenden Ausbildungen kann man nicht von einem Tag auf den anderen absolvieren.

Sie teilen vielleicht auch die Auffassung, dass man, wenn schon Personalmangel besteht, diesen an der Front nicht noch vergrössern sollte, indem dann das Personal hinter den Kulissen Aufgaben zu übernehmen hat, die sonst die Zollfreilager übernehmen könnten und müssten. Die Alternative ist simpel: Entweder hat man weniger Menschen an der Front, oder man muss massiv zusätzliches Personal anstellen. Das würde die Organisation so oder so enorm und unnötig belasten.

Die Mehrheit ging vielleicht auch davon aus, dass das ja keine so grosse Geschichte sei – es gibt ja nur sieben Zollfreilager. Allerdings ist nach meinen Informationen auch zu berücksichtigen, dass die 250 offenen Zolllager neu wie die Zollfreilager behandelt werden. Das heisst, wir sprechen hier nicht von einem Dutzend neuer Personen, sondern von einem enormen zusätzlichen Personalaufwand.

AB 2024 N 279 / BO 2024 N 279

Folgen Sie bitte hier mit meiner Minderheit dem Bundesrat. Bürden Sie dem BAZG nicht noch eine zusätzliche Aufgabe auf.

Hess Erich (V, BE): Ich gehe auf Artikel 79 ein. Dort soll es neu möglich sein, Verfügungen nur noch im Internet, sprich via das elektronische Portal, zuzustellen. Das geht aus meiner Sicht nicht. Es kann nicht sein, dass Bundesinstitutionen Einrichtungen machen, die dazu führen, dass man nur noch Eingaben übers Internet tätigen kann. Wir müssen auch offen sein gegenüber denjenigen Firmen und Privatpersonen, die keinen oder nur einen schlechten Internetzugang haben. Sprich, es muss möglich sein, auch noch mit Papier zu arbeiten. Die grossen Verzollungsfirmen werden ganz sicher mit Internet arbeiten und dieses neue System so verwenden. Es kann aber nicht sein, dass jemand wie zum Beispiel ich, der nicht so versiert ist im Internet, aber Verzollungen durchführen will, die Verfügungen im Prinzip nur noch im Internet, sprich über dieses Portal, bekommt. Er muss die Möglichkeit haben, die Verfügungen wie bis anhin per Post zu erhalten. Gerade für die Kleinen, die nicht jeden Tag in diesem Portal präsent sind, ist es sakrosankt, dass die Verfügungen rechtmässig auch per Post zugestellt werden. Ich denke, das wäre eine der ersten Verfügungen, die nur noch elektronisch



zugestellt würden, und damit wäre das schon fast ein Präjudiz bei uns in der Schweiz. Das geht aus meiner Sicht nicht.

Die elektronische Verfügung wurde in der Kommission vielfach mit dem Internetbanking verglichen. Das ist aber nicht dasselbe. Bei jedem Internetkonto, das ich habe, kann ich, wenn ich das will, auch noch Belege bestellen, die mir dann per Post zugestellt werden.

Ich bitte Sie, hier einen Mittelweg zu finden, damit die Grossen einfach verzollen können, aber die Kleinen, die nicht so gut im Internet, sprich auf dem elektronischen Weg, unterwegs sind, nicht abgehängt werden. Ich bitte Sie, hier die Möglichkeit offenzulassen, dass die Verfügungen auch in Zukunft noch per Post zugestellt werden können.

Ich weiss nicht, was im Rahmen dieses gesamten Gesetzes passiert: Vieles ist jetzt nur noch über den elektronischen Weg möglich. Wenn der elektronische Weg aus technischen Gründen einmal nicht mehr möglich ist, gibt dieses Gesetz keinen Freiraum. Sie haben ja gesehen, wie schnell Ihre Computer gestern ausser Gefecht waren. Sie sehen, wie angreifbar alle Server grundsätzlich sind, und ein solcher Angriff kann auch über längere Zeit dauern. Momentan konnte man Angriffe immer relativ rasch beheben. Aber es ist auch möglich, dass ein Server bei grösseren Angriffen über längere Zeit aussteigt, nicht mehr verfügbar ist oder ein Virus drauf ist. Deshalb muss es in einem Gesetz immer auch so geregelt sein, dass man den normalen, schriftlichen Weg einhalten kann.

Müller Leo (M-E, LU): Zum Block 2 kann ich die Haltung der Mitte-Fraktion wie folgt bekannt geben:

Bei Artikel 13 sind die Anträge der Minderheiten I (Aeschi Thomas) und II (Ryser) abzulehnen. Die Mehrheit der Kommission will, dass nur zollpflichtige Waren, die ein- und ausgeführt werden, anzumelden sind. Damit soll eine administrative Erleichterung geschaffen werden. Erstaunlicherweise haben wir im Nachgang zur Kommissionsberatung ein Schreiben eines Branchenverbandes erhalten, der dafür plädiert, dass weiterhin alle Waren angemeldet werden sollen. Hier will aber die Mehrheit – ich wiederhole mich – für die Wirtschaft eine administrative Erleichterung erreichen. Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Ebenfalls ist der Antrag der Minderheit Wermuth zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 abzulehnen. Mit dem Antrag der Mehrheit werden die geforderten Anpassungen vorgenommen, wonach mehrwertsteuerpflichtige Versandhändler und Online-Plattformen auch anmeldepflichtig werden. Dazu soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden. Mit den mehrwertsteuerpflichtig werdenden Versandhandelsplattformen entsteht ein neuer Kreis von Verfahrensbeteiligten. Die Mehrheit ist der Meinung, dass diese zwingend im Zollveranlagungsverfahren auch Pflichten zu übernehmen haben.

Dann bei Artikel 14 sowie bei den Artikeln 40 und 42 bitte ich Sie, ebenfalls der Mehrheit zu folgen. Es ist richtig, dass der Importeur bzw. der Exporteur den Zolldienstleister frei wählen kann. Mit dem Mehrheitsantrag soll die Rechtsgrundlage dazu auf Gesetzesstufe geschaffen werden, einschliesslich der Bestimmung zu den Folgen für Datenverantwortliche, Transportverantwortliche usw., die dieses Recht nicht respektieren. Deshalb ist der Antrag der Minderheit Michaud Gigon abzulehnen.

Nun zu Artikel 29 Absätze 3 und 4: Hier hat die Kommission ein Anliegen der Wirtschaft aufgenommen. Die interessierten Kreise sollen nicht nur bei einigen, sondern bei allen Produkten konsultiert werden, bevor die Verwaltung eine Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen erteilt. Allerdings hat sich nach der Kommissionsberatung eine Diskussion ergeben, bei welcher sich Kreise aus der Wirtschaft zusammengesetzt und nach einer noch besseren Lösung gesucht haben. Daraus resultiert nun der Einzelantrag Schneeberger, den Sie erhalten haben. Er stellt aufgrund der geführten Diskussion einen Kompromiss der Branchenpartner dar, zudem wird der frühere Kompromiss zur Ersatzlösung des "Schoggi-Gesetzes" nicht aufgekündigt, sondern weitergeführt. Deshalb unterstützt hier die Mitte-Fraktion den Einzelantrag Schneeberger, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Dann zur Minderheit Badran Jacqueline bei Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben b, c und d: Dieser Minderheitsantrag ist abzulehnen. Es ist so, dass auch hier mit der Digitalisierung ernst gemacht werden soll. Zudem werden die Eigentümer, Frau Badran, die Eigentümer – sie ist jetzt nicht im Saal, (*Zwischenruf Badran Jacqueline: Hallo, hier!*) Entschuldigung – ja erfasst. Es ist nicht so, dass man nicht weiss, wem die Ware gehört, sondern die Eigentümer werden erfasst. Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Dann zur letzten Minderheit bei Artikel 67 Absatz 5: Hier will die Mehrheit, dass das BAZG die Möglichkeit hat, eigenes Personal für Zollfreilager zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Bemühungen der letzten Jahre, mit der ständigen Präsenz des BAZG in Zollfreilagern eine bessere Transparenz zu erreichen, fortgeführt und weiter gestärkt werden. Diese Bemühungen sind zu unterstützen, und ich bitte Sie deshalb, hier der Mehrheit zu folgen.



Michaud Gigon Sophie (G, VD): Cher collègue, comment se fait-il que vous ne suiviez pas ma minorité, qui propose une plus grande liberté économique et que le droit privé s'applique entre les parties? Il y aura des entrepôts entiers avec des paquets mis en attente avant de savoir s'ils ont été bien déclarés et par qui ils l'ont été: comment imaginez-vous pratiquement la mise en oeuvre d'une telle mesure?

Müller Leo (M-E, LU): Ja, Frau Kollegin, hier geht es um Artikel 14 Absatz 5. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung – und wir unterstützen das –, dass hier eine Regelung getroffen werden soll. Diese übernommenen Aufgaben sollen kostenfrei erfolgen. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen und diesen Absatz 5 zusätzlich einfügen sollten.

Badran Jacqueline (S, ZH): Gerade am Anfang möchte ich einen kleinen Konter an Herrn Müller spielen. Es ist zwar eventuell wahr, dass der Eigentümer aufgeführt werden will, aber nicht, dass der wirtschaftlich Berechtigte aufgeführt werden will, also derjenige, dem es wirklich gehört. Da kann man irgendeine Gesellschaft oder etwas Ähnliches vorschieben. Dieses Problem haben wir bei allen möglichen Geschichten. Das geht so nicht! In Block 2 geht es im Wesentlichen um die Bestimmungen zur Wirtschaft, und hier liegen doch einige Anträge vor, die rechtssystematisch und ordnungspolitisch problematisch sind. Es hat vor allem auch einige Minderheitsanträge, deren Annahme in der Praxis zu verschiedenartigen, grossen

AB 2024 N 280 / BO 2024 N 280

Problemen führen würde sowie zu eklatanten Wettbewerbsverzerrungen.

In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a werden wir den Minderheitsantrag II (Ryser) unterstützen und den abstrusen Minderheitsantrag I (Aeschi Thomas) ablehnen. Ich meine, der Witz an diesem Digitalisierungsprojekt ist es doch, dass wir eine durchgängige Digitalisierung der Zollveranlagung beim gesamten grenzüberschreitenden Handelswarenverkehr haben. Die Grundlage ist die Warenanmeldung, und wenn man diese nach dem Prinzip der Selbstdeklaration macht, dann verfällt die ganze durchgängige elektronische Abwicklung dieser Sachen. Da würden dann für immerhin 88 Prozent der Importe und 53 Prozent der Exporte elektronische Daten fehlen. Eigentlich wollte ich mehr zu diesem Artikel sagen, aber ich muss mich ein bisschen auf Artikel 14 Absatz 5 konzentrieren. Dieser, das muss ich schon sagen, ist wirklich ein Unding. Er ist extrem sperrig formuliert. Ich musste ihn hundertmal lesen und mich stark informieren, bis ich irgendwie verstanden habe, um was es hier eigentlich geht. Um was es eigentlich geht, ist, dass man künftig die Verzollung wählen kann. Das kann man meiner Meinung nach jetzt schon machen. Aber die Person, die verzollt, darf keine Gebühren mehr verlangen. Stellen Sie sich vor – hier oben auf der Zuschauertribüne sitzen junge Leute –, Sie bestellen einen Pullover bei Zalando, der 100 Franken kostet. Jetzt kommt er zum Beispiel über die Post, die die grösste Päckchenspediteurin ist. Bisher ist es so, dass die Post das Päckchen für Sie verzollt, denn ab 62 Franken ist es zollpflichtig. Die Post stellt Ihnen eine Gebühr von 16 Franken in Rechnung. Künftig müsste die Post Sie fragen, ob Sie es selbst verzollen wollen oder ob sie das für Sie machen soll. Dann müssten Sie antworten und sagen: "Was? Verzollen, wie geht das? Ich habe keine Ahnung." Oder Sie sagen: "Okay, doch, ich will das jetzt selbst verzollen, ich will das jetzt einmal ausprobieren." Dann muss Ihnen die Post Sendungsnummer, Zollreferenz, Sendungsgewicht, Inhaltsangaben oder eine Kopie der Rechnung inklusive Transportkosten melden, sodass Sie die Verzollung richtig vornehmen können. Dann muss Frau Bundesrätin Keller-Sutter einen Kontrollapparat aufziehen, damit Sie das auch wirklich verzollen. Sie können ja sagen: "Das verzolle ich gar nicht, da spare ich mir doch die Kosten und mache es gar nicht." Das wäre ja auch eine Möglichkeit. Die Alternative wäre eine gigantische Bürokratie.

Jetzt ist es so, dass Sie wegen dieser Dienstleistung das Päckchen erstens ungefähr fünf Tage später bekämen. Das finden Sie überhaupt nicht lustig, das findet niemand lustig. Zweitens müsste die Post unglaublich anstrengende Triagierungen vornehmen. Es ist so, dass die Post dann keine Gebühren mehr verlangen darf. Aber gemäss Weltpostvertrag muss sie diese Dienstleistung ausführen, dazu ist sie wie jede andere öffentliche Post verpflichtet. Also muss sie diese ganze Triage vornehmen – anders als die privaten, die kommerziellen Spediteure. Was machen die? In einem Brief vom Verband der Spediteure heisst es, dass dies kein Unternehmen anbieten wird, wenn es einem Dienstleister – Datenverantwortlicher heisst es im Gesetz – untersagt sein sollte, Kosten für seine Aufwendungen den wahren Verantwortlichen, das wären also Sie als bestellende Personen, zu verrechnen.

Uns erschliesst sich nicht, weshalb diese Dienstleistung aufgrund eines Auftrags ohne Kostenfolge auf dem Markt angeboten werden soll. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb den Minderheitsantrag Michaud Gigon. Ich bitte hier die vernünftigen Leute im Saal, das auch zu tun. So einen Gurkensalat können wir doch nicht veranstalten.



Walti Beat (RL, ZH): Hier geht es in Block 2 um die praktischen Aspekte der Zollverfahren, und beim Antrag der Minderheit II (Ryser) zu Artikel 13 stellt sich gerade eine wichtige Grundsatzfrage. Sie haben das bereits bei der Begründung der Minderheit gehört. Es stellt sich nämlich die Frage, ob inskünftig im Zollverfahren flächendeckend alle grenzüberschreitenden Waren angemeldet werden müssen, auch wenn sie zollbefreit sind, oder ob das eben auf die zollpflichtigen Waren beschränkt werden soll.

Die FDP-Liberale Fraktion ist der Meinung, dass wir im Sinne der Reduktion unnötiger Bürokratie die Anmeldepflicht auf zollpflichtige Waren beschränken und diese Regelung klar hier festhalten sollten. Dass diejenigen Wirtschaftskreise oder Branchen, die sich mit der Abwicklung der Grenzbürokratie beschäftigen, natürlich gerne möglichst viel Volumen melden und abwickeln, kann ich nachvollziehen. Aber es ist nicht unsere Aufgabe, diese Interessen hier zu schützen. Die Beschränkung der Anmeldepflicht ist durchaus praktikabel, und es können auch andere mit Meldungen verbundene Anliegen berücksichtigt werden. Die Warenstatistiken beispielsweise können auch auf andere Weise sichergestellt werden, dafür braucht es diese umfassende Meldepflicht keineswegs.

Der Antrag der Minderheit Wermuth adressiert das Thema der Gleichschaltung anmelde- und einfuhrsteuerpflichtiger Personen. Die Mehrheit will verhindern, dass Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Waren über Plattformen allenfalls zur Entrichtung von Zollabgaben verpflichtet würden, ohne dass sie das überhaupt wissen können, weil sie nämlich beim Bezug über Plattformen unter Umständen gar nicht wissen, wo die Waren herkommen. Das halten wir nicht für angezeigt, und deshalb ist hier die Mehrheitsregelung vorzuziehen.

Bei Artikel 14 kann ich den blumigen Ausführungen von Frau Badran nicht ganz so blumig widersprechen. Hier scheint es sich um ein vorwiegend privatrechtliches Problem zwischen den Marktakteuren zu handeln, dass nämlich viele Anbieter ihren Kunden eine Art Koppelungsgeschäft aufs Auge drücken. Das scheint wirklich ein Problem zu sein. Es ist der Mehrheit ein Anliegen, dieses Problem hier zu adressieren. Es ist möglich, dass die Formulierung der Mehrheit übers Ziel hinausschiesst und der Ständerat noch eine angepasste Regelung finden muss. Wir halten es aber für wichtig, dass diese Marke hier gesetzt wird.

Bezüglich der Minderheit Bertschy liegt, wie Sie gehört haben, noch ein Einzelantrag Schneeberger vor, den wir unterstützen. Es geht um einen praktikablen Kompromiss zur Weiterführung der Nachfolgeregelung zum "Schoggi-Gesetz", die wir vor einiger Zeit beschlossen haben, und um die Regelung, welche Kreise durch das BAZG bei Fragen des aktiven Veredelungsverkehrs konsultiert werden können respektive müssen. Der Einzelantrag Schneeberger findet hier die richtige Balance.

Der Antrag der Minderheit Badran Jacqueline thematisiert die Zollfreilager. Hier wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Zollfreilagern um rechtsfreie Räume. Das ist natürlich nicht so. Güter, die aus Zollfreilagern ins Inland eingeführt werden, unterliegen den normalen Bestimmungen und werden vollständig kontrolliert. Die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung ist auch nicht im BAZG-VG zu regeln, sondern im Geldwäschereigesetz. Das Beispiel mit den Hundehaltern, das Frau Badran angeführt hat, stimmt auch nicht ganz, weil sie dort nur ihre Eigentümerstellung bekannt geben müssen und nicht die wirtschaftliche Berechtigung am Hund. Wenn Ihnen also eine Parallelität zur Tierwelt am Herzen liegt, unterstützen Sie bitte die Mehrheit.

Den Antrag der Minderheit Glättli lehnen wir ebenfalls ab, weil wir es richtig finden, dass bei hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich auch Bundespersonal zum Einsatz kommt.

Den Antrag der Minderheit Hess Erich lehnen wir ohnehin ab, weil wir denken, dass die digitale Welt heute die Realität der meisten Menschen darstellt und wir im Grundsatz die digitale Lösung vorziehen sollten, allenfalls könnte es alternative Versionen für Leute geben, die gerne mit Papier unterwegs sind. Unterstützen Sie also bitte auch hier die Mehrheit.

Michaud Gigon Sophie (G, VD): Cher collègue, je ne suis pas sûre que c'était dans le cadre de ma proposition de minorité, c'était peut-être juste avant, je ne sais plus, mais vous avez mentionné l'intérêt des consommateurs. Je suis contente que vous y attachiez aussi de l'importance.

Qu'allez-vous dire aux consommatrices et aux consommateurs qui vont retrouver leurs paquets entreposés de l'autre côté de la frontière, parce qu'ils n'auront pas payé des émoluments, parce qu'ils n'auront pas compris que leur paquet a été entreposé en attendant que lumière soit faite sur une

AB 2024 N 281 / BO 2024 N 281

déclaration douanière qui n'aura pas été faite, les entreprises logistiques n'ayant pas pu y procéder?
Que direz-vous à ces consommatrices et consommateurs?

Walti Beat (RL, ZH): Sie verbinden hier die Problemstellungen aus zwei Minderheitsanträgen, nämlich aus



dem Minderheitsantrag Wermuth bei Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g und aus Ihrer eigenen Minderheit. Was Ihre eigene Minderheit anbelangt, gehe ich davon aus, dass die Akteure relativ schnell in der Lage sein werden, die Verhältnisse privatrechtlich durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen so zu klären, dass die Interessen der Rechtsverkehrs- und Warenverkehrsteilnehmenden gewahrt sind und der Warenfluss ohne grosse Störungen stattfinden kann, ganz im Interesse aller am Kommerz Beteiligten.

Keller-Sutter Karin, conseillère fédérale: Dans ce bloc, je me limiterai également aux remarques sur les différences principales, selon notre appréciation.

Ich komme zunächst zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 BAZG-VG, Artikel 3 des Zollabgabengesetzes und Artikel 13 Absatz 2bis BAZG-VG. Hier geht es um den Verzicht auf die Warenanmeldungen. Ich möchte vorausschicken, dass ich Sie bitten möchte, hier den Antrag der Minderheit und damit auch den Bundesrat zu unterstützen.

Also, es ist so, dass dieser Antrag – Sie haben das von den verschiedenen Votanten gehört – eigentlich einen Verzicht auf Warenanmeldungen erwirken möchte, wenn diese keinen Abgaben unterliegen und von keinen nichtabgaberechtlichen Erlassen betroffen sind. Mit Dazit sehen wir ja vor, dass die Prozesse durchgängig zu digitalisieren sind; das ist ja auch ein Auftrag aus Ihren Reihen. Das ermöglicht es den Zollbeteiligten, die Grenze mit Waren schnell passieren zu können. Grundlage dafür ist aber die Warenanmeldung, denn mit dieser Anmeldung kann eine automatisierte Risikoanalyse erfolgen, und basierend darauf können die meisten Sendungen innert Sekunden freigegeben werden. Die Warenanmeldung ermöglicht zudem den Grenzübertritt, ohne dass man anhalten muss.

Ohne Warenanmeldung sind keine Daten vorhanden, und die Risikoanalyse muss manuell durchgeführt werden, was den grenzüberschreitenden Verkehr verlangsamen könnte. Die Kontrollen müssen zwingend an der Grenze stattfinden und wären aufwendiger, da Informationen zuerst eingeholt werden müssen. Auch die durchgängige Digitalisierung der Grenzprozesse mit den Nachbarstaaten, die vorgesehen ist, könnte dann nicht umgesetzt werden. Die Importeure und Exporteure würden sich mit verschiedenen Nachteilen konfrontiert sehen. Ohne Veranlagungsverfügung fehlt der Nachweis, dass die Ware korrekt importiert oder exportiert wurde. Es können Schwierigkeiten bei der Bestimmung und Weitergabe des Ursprungs einer Ware oder beim Nachweis für eine Befreiung von der Mehrwertsteuer entstehen.

Weiter gäbe es sicherlich auch gewisse Mängel bei der Steuersicherheit bei der Mehrwertsteuer. Ohne Warenanmeldung kann weder der Umstand überwacht werden, ob nur berechtigte Importeure von der Ausnahme profitieren, noch die Frage, ob die an der Grenze nicht veranlagte Einfuhrsteuer nachträglich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung korrekt deklariert wurde. Mit einem Verzicht auf die Warenanmeldung würde der Verkehr somit nicht schneller fließen, und die administrativen Arbeiten würden auch nicht weniger. Aber es ist natürlich so, dass sich das BAZG und auch der Bundesrat Gedanken gemacht haben, wie man diese ganzen Prozesse vereinfachen kann. Daher ist im neuen Gesetz auch vorgesehen, dass künftig eine vereinfachte und reduzierte Warenanmeldung mit periodischer Abrechnung zur Anwendung kommt. Ich denke, dass es, wenn die Prozesse einmal durchgehend digitalisiert sind, sicherlich weitere Vereinfachungen geben kann. Aber vorerst bitte ich Sie, hier der Minderheit Ryser zuzustimmen.

Zur Frage der Deklarationsfreiheit: Hier bitte ich Sie auch, dem Bundesrat zu folgen. Das bedeutet also, die Minderheit Wermuth zu unterstützen. Hier geht es darum – wir haben das vorhin von Frau Badran gehört –, dass die Warenverantwortlichen den Datenverantwortlichen immer einen direkten schriftlichen Auftrag erteilen müssen. Eine solche Regelung wird insbesondere den Post- und Kurierverkehr treffen und könnte zu höheren Kosten für die Wirtschaft führen.

Die Post- und Kurierunternehmen müssen künftig auch bei Kleinstsendungen vorher immer klären, ob die Empfängerin die Anmeldung selber erstellt hat oder ob sie dafür einen schriftlichen Auftrag erteilt hat. Ich gebe Ihnen ein konkretes Beispiel: Wenn ich als Privatperson eine Bestellung tätige, muss ich einem Zolldienstleister einen schriftlichen Auftrag erteilen, damit er die Ware für mich zur Verzollung anmelden darf, oder ich muss dies künftig selber machen. In den meisten Fällen wird sich eine Privatperson in den Verzollungsmodalitäten nicht auskennen. Dadurch wird es vermutlich zu einem administrativen Mehraufwand kommen.

Zudem würde der Warenfluss ins Stocken geraten, weil Pakete zwischengelagert werden müssen, bis geklärt ist, wer die Warenanmeldung vornimmt. Diese Abklärungen würden in den meisten Fällen wohl nicht vor dem Import gemacht.

Nach dem geltenden Recht ist kein solcher Auftrag nötig. Eine solche gesetzliche Vorgabe, nach welcher ein direkter und schriftlicher Auftrag der Warenverantwortlichen an die Daten- oder Transportverantwortlichen vorliegen muss, ist zudem ein Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Ich möchte Sie also bitten, hier beim Bundesrat zu bleiben.



Ich möchte hier noch die Frage von Herrn Nationalrat Wermuth beantworten: Es ist in der Tat so, dass es Buchstabe g nicht braucht. Bei Annahme von Buchstabe g wären Plattformen ab dem ersten Franken anmeldspflichtig.

Dann vielleicht noch ein paar Worte zu Artikel 29 Absätze 3 und 4: Hier unterstützt der Bundesrat in erster Linie die Minderheit Bertschy. Ich habe aber gesehen, dass ein Kompromissantrag von Frau Schneeberger eingegangen ist. Wenn Sie hier also etwas in die Richtung der Mehrheit gehen möchten, dann würde ich vorschlagen, dass Sie das eher mit dem Antrag Schneeberger tun. Damit würden weniger Produkte dem zwingenden Konsultationsverfahren unterstellt.

Zur Frage von Frau Nationalrätin Badran: Ja, es ist so, es gibt eine elektronische Lagerbuchhaltung. Dort werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Ware erfasst. Sie haben recht, es sind nicht immer die wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch die Eigentümer. Wir werden diese Frage zum Geldwäschereigesetz klären. Ich hoffe, diese Vorlage wird Ihnen bis im Sommer zugeleitet. Der Grund, weshalb der Bundesrat Ihren Antrag hier ablehnt und ihn auch in der Kommission abgelehnt hat, war auch, dass eigentlich eine Ungleichbehandlung erfolgt. Sie haben dann zwar die Zollfreilager mit den wirtschaftlich Berechtigten, aber andere Lager, beispielsweise Kunstlager oder Bankschliessfächer, würden dem nicht unterliegen. Das wäre also eine Ungleichbehandlung.

Ich möchte kurz noch die Minderheit Glättli zu Artikel 67 Absatz 5 erwähnen. Hier unterstützt der Bundesrat auch die Minderheit. Es ist nicht nötig, dass der Zoll ständig Personal vor Ort sicherstellt. Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Sie geben mir sicher recht, dass diese Zöllnerinnen und Zöllner, diese Grenzwächter beispielsweise an der Grenze besser eingesetzt sind.

Badran Jacqueline (S, ZH): Frau Bundesrätin Keller-Sutter, ich habe eine Frage, und das ist wirklich keine rhetorische, sondern eine ernste Frage, die wir in der Kommission nie geklärt haben. Wie stellen Sie denn bezüglich Artikel 14 Absatz 5 sicher, dass überhaupt verzollt wird? Wie stellen Sie sicher, dass richtig verzollt wird, wenn es sich dabei zum Beispiel um illegale Medikamente und all diese Sachen handelt? Das gäbe doch eine riesige Bürokratie, wenn ich das richtig verstehe.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ja, Frau Nationalrätin, Sie haben das richtig verstanden. Sie haben ja vorhin auch ein Beispiel mit dem Pullover von Zalando gemacht. Wenn ich etwas bestelle, bin ich Warenverantwortliche. Wenn man hier immer einen direkten schriftlichen Auftrag geben muss – das ist heute nicht der Fall –, dann verkompliziert das an und für sich den ganzen Prozess. Aber Sie entscheiden.

AB 2024 N 282 / BO 2024 N 282

Heimgartner Stefanie (V, AG): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, meine Frage geht eigentlich in die gleiche Richtung wie jene von Frau Kollegin Badran. Artikel 14 Absatz 5 besagt, dass die Warenverantwortlichen in jedem Fall unabhängig von der Ware, der Sendungsgrösse, den Transportmitteln usw. das Recht haben, die Warenanmeldung selbst vorzunehmen. Mir ist klar, dass dies keine Pflicht, aber ein Recht des Warenverantwortlichen ist. Muss nun jedes Mal der Warenverantwortliche kontaktiert und gefragt werden, ob er die Warenanmeldung selbst übernehmen möchte? Ich stelle mir dies schon etwas bürokratisch und aufwendig vor. Oder können Sie mir erklären, wie dies dann genau gehandhabt wird?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ja, Frau Nationalrätin, ich arbeite nicht selber beim Zoll. Aber nach meinem Verständnis – ich kann gerne noch nachfragen – wäre dies so.

de Courten Thomas (V, BL): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, eigentlich würde ich sehr gerne mein Wortgefecht mit dem Kommissionssprecher fortsetzen, aber er hat mir vorhin geraten, mich an Sie zu wenden, weil Sie kompetent sind. *(Teilweise Heiterkeit)*

Ich habe eine Frage zu Artikel 13. Gemäss der Kommissionsmehrheit ist dort vorgesehen, dass es bei einem Grenzübertritt für Waren, die nicht abgabepflichtig sind, keine Zollanmeldung mehr geben soll. Meine Frage ist: Ist irgendwo definiert oder weiss man, wer diese Triage vornimmt, was angemeldet werden muss und was nicht? Ist das der Exporteur, der Importeur, der Transporteur, der Spediteur, der Lastwagenchauffeur? Wer macht das genau? Noch wichtiger: Wer haftet dafür, wenn einmal ein solcher Entscheid fehlt?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Nationalrat, ich kann mich gerne noch erkundigen und Ihnen eine detaillierte Antwort geben. Aber ich meine, dass das eine automatisierte Risikoanalyse ist, die eben auch digital erfolgt. Deshalb wird das angemeldet. Das machen Privatpersonen ja auch. Wenn sie etwas zu verzollen haben, müssen sie die Ware ja auch über Quickzoll, über diese App, anmelden, wenn sie nicht stationär am Zoll



verzollen wollen. Das Gleiche gilt eben auch für Unternehmen, und dann würde eine risikobasierte Kontrolle stattfinden. Ich gehe jetzt einmal davon aus, dass sie selber dafür haften, dass ihre Angaben korrekt sind.

Glättli Balthasar (G, ZH): Im Sinne von Herrn de Courten möchte ich fragen, wer denn dieses "sie selber" ist, das haftet. Das war ja seine Frage. Es gibt in diesem Bereich verschiedene involvierte Stellen: Wer haftet denn, wenn etwas falsch deklariert wird? Welche Ressourcen braucht es, um herauszufinden, ob massenhaft falsch oder fälschlicherweise nicht deklariert wird?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Nationalrat Glättli, Sie sind verantwortlich dafür, dass Sie korrekte Angaben machen. Wenn Sie keine Angaben mehr machen, wenn die Daten nicht vorher erfasst und risikobasiert kontrolliert werden können, wenn keine Daten vorhanden sind, dann – ich habe es vorhin gesagt – muss man an der Grenze kontrollieren, und das verschleppt und verlangsamt den ganzen Prozess. Das ist das Gegenteil dessen, was eigentlich angestrebt wird. Ich sage nicht, dass es vielleicht in Zukunft nicht irgendwelche Applikationen geben wird, mit denen der Prozess noch einmal vereinfacht werden kann und man dann vielleicht auch auf die Warenanmeldung verzichten kann. Aber gut, wir können auch der EU beitreten. Dann haben wir zumindest mit der EU keinen Warencoll mehr. Verstehen Sie mich nicht falsch, aber das wäre dann eigentlich konsequent.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Das Wort haben nun die durch und durch kompetenten Kommissi-onssprecher.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Nous sommes certainement compétents au sens de "zuständig"; je ne sais pas si nous sommes compétents au sens de "kompetent", mais en tout cas merci de me donner la parole.

Nous sommes en train d'examiner le bloc 2 qui concerne des enjeux économiques. A la page 12 du dépliant, il y a un enjeu qui concerne l'article 13. La majorité de la commission vous propose une forme de simplification administrative. Elle vous propose qu'il ne soit désormais plus nécessaire de soumettre toutes les marchandises à importer et à exporter à l'obligation de déclaration et de payer des droits de douane, si aucun acte législatif, de nature fiscale ou non, ou si aucune raison liée à la sécurité douanière ne l'impose. Lorsque les marchandises ne sont pas critiques du point de vue du franchissement des frontières, la déclaration des marchandises à l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières pour chaque envoi représente une charge administrative importante que nous souhaitons réduire – quand je dis nous, c'est la majorité de la commission. A la page 14 du dépliant, il y a un enjeu qui concerne l'article 14. La commission vous propose de suivre le Conseil fédéral. Avec les adaptations qui sont proposées par le Conseil fédéral, les entreprises de vente par correspondance et les plateformes en ligne assujetties à la TVA deviennent également des personnes assujetties à l'obligation de déclarer selon le droit douanier. Elles sont ainsi responsables de l'exactitude de la déclaration en douane. L'obligation de déclarer ne doit pas être assumée par les consommateurs. En effet, dans la pratique, ceux-ci ne peuvent pas juger de la provenance de la marchandise pour les offres mises en ligne à des prix incluant la TVA suisse.

Le prochain enjeu concerne la page 16 du dépliant, précisément l'article 14. La majorité de la commission vous propose une adjonction. La législation douanière doit mentionner explicitement que les exportateurs et les importateurs peuvent dans tous les cas décider librement s'ils effectuent eux-mêmes la déclaration des marchandises ou si quelqu'un d'autre doit le faire.

Si, dans certains cas, les importateurs et les exportateurs n'ont pas ce droit, n'ont pas cette liberté, ils ne pourraient pas, dans ce cas, être considérés comme débiteurs de la taxe.

Le prochain enjeu concerne la page 24 du dépliant et, en particulier, l'article 29 alinéa 3. A l'article 29, la majorité de la commission vous propose une version qui s'inspire d'une impulsion des milieux économiques directement concernés. Les milieux intéressés doivent être consultés pour tous les produits, et non seulement pour certains d'entre eux, avant que l'administration n'accorde une autorisation d'importation pour perfectionnement actif de produits agricoles et de produits agricoles de base. La branche a ainsi la possibilité de se prononcer sur la disponibilité en quantité suffisante de produits et de produits de base indigènes similaires et sur la possibilité de compenser d'éventuels désavantages liés au prix des matières premières. Le surcoût de travail qui résulte de cette disposition est insignifiant, car les petites quantités ainsi que les produits agricoles et les produits agricoles de base que l'agriculture suisse ne produit pas peuvent être exclus de la consultation. C'est la version proposée par la majorité de la commission.

Nous sommes saisis d'une proposition individuelle de notre collègue Daniela Schneeberger, que nous n'avons pas pu examiner, mais qui semble résulter d'un compromis très large entre tous les milieux économiques



concernés.

Le prochain enjeu concerne la page 44 du dépliant et, singulièrement, l'article 67 alinéa 3. La majorité de la commission vous propose de suivre le Conseil fédéral. Les entrepositaires doivent tenir une comptabilité électronique des stocks de marchandises entreposées et le Conseil fédéral doit en régler le contenu dans l'ordonnance. Il s'agit d'indiquer dans la loi, comme le propose le Conseil fédéral et comme c'est déjà prévu dans la législation en vigueur, que le propriétaire des marchandises entreposées doit être indiqué. C'est le propriétaire des marchandises entreposées qui doit être indiqué et non pas l'ayant droit économique.

L'avant-dernier enjeu de ce bloc concerne la page 45 du dépliant et c'est l'article 67 alinéa 5 qui a fait l'objet d'une discussion. La majorité de la commission vous propose de compléter la version du Conseil fédéral.

L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) doit mettre son propre personnel à disposition dans

AB 2024 N 283 / BO 2024 N 283

les dépôts francs sous douane. C'est ce que propose la majorité de la commission. La présence permanente de l'OFDF doit permettre de donner un signal international clair. En ce qui concerne les dépôts francs sous douane, l'objectif est de soigner la réputation de l'OFDF, qui s'est fortement améliorée au cours des dernières années grâce notamment à une meilleure transparence dans les dépôts francs sous douane.

Le dernier enjeu de ce bloc se trouve à la page 51 du dépliant et concerne l'article 79 qui a fait l'objet d'un débat. La majorité de la commission vous propose de soutenir la version proposée par le Conseil fédéral. Le programme informatique Dazit vise à simplifier, uniformiser et numériser de bout en bout les processus existants. Le principe de notifier les décisions sur support papier, comme le propose la minorité Hess Erich, va à l'encontre de cet objectif et constituerait un retour en arrière par rapport à la situation actuelle. Lorsque la procédure est électronique, la notification de la décision doit l'être également. Lorsqu'à titre exceptionnel une procédure menée n'est pas électronique, la décision n'est pas non plus notifiée par voie électronique, mais par courrier. Il y a donc une certaine logique dans la version proposée par le Conseil fédéral.

Ritter Markus (M-E, SG), für die Kommission: Erlauben Sie mir eingangs zwei, drei Worte zu Block 2. Es geht um die Wirtschaft, und die Wirtschaft war der Auslöser für diese Reform, weil die Verfahren mit Dazit schneller, elektronischer und einfacher gemacht werden sollen. Es geht um den Abbau von Bürokratie und von Hürden, damit wir eben gerade im wirtschaftlichen Austausch als Standort Schweiz konkurrenzfähiger werden. Es geht aber auch um den Abbau von Bürokratie. Jedes Mal, wenn wir den Abbau von Bürokratie ansprechen, sind grundsätzlich alle dafür, bis wir dann sagen, wo der Abbau geschehen soll. Wenn wir sagen, wo der Abbau geschehen soll, dann ist meistens die Verwaltung dagegen; immer gibt es tausend Gründe und viele, die ihre Stühle festhalten, wenn man sagt, wo konkret etwas wegfallen soll. Natürlich sind die Dienstleister, die damit Geld verdienen, auch nicht dafür. Aber wenn wir unsere Verfahren straffen wollen, dann muss man auch den Mut haben, Warenverantwortliche in die Pflicht zu nehmen und risikobasierte Kontrollen zuzulassen. Sonst werden Sie nie Bürokratie abbauen.

Damit komme ich zu den Minderheiten in Block 2, zuerst zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Zollabgabengesetzes sowie Artikel 13 Absatz 2bis BAZG-VG auf Seite 12 der Fahne und damit zu den Minderheiten I (Aeschi Thomas) und II (Ryser). Es ist nicht nötig, dass wir alle ein- und auszuführenden Waren der Zoll- und Anmeldepflicht unterstellen. Wenn weder abgaberechtliche noch nichtabgaberechtliche Erlasse oder die Zollsicherheit eine Anmeldung beim BAZG rechtfertigen, dann ergibt eine solche Pflicht nur Arbeit, die zu nichts führt. Für mit Blick auf einen Grenzübergang unkritische Waren ist die sendungsbezogene Warenanmeldung beim BAZG ein hoher administrativer Aufwand für Importeure und Exporteure. In diesem Block wurde das Anliegen der jetzigen Minderheit II (Ryser) in der Kommission mit 15 zu 10 Stimmen und dasjenige der jetzigen Minderheit I (Aeschi Thomas) mit 18 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Kommen wir zum Minderheitsantrag Wermuth zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 BAZG-VG auf Seite 14 der Fahne: Mit den von der Mehrheit der Kommission geforderten Anpassungen werden mehrwertsteuerpflichtige Versandhändler und Online-Plattformen gemäss Zollrecht auch zur anmeldepflichtigen Person. Sie verantworten dadurch die korrekte Zollanmeldung. Die Anmeldepflicht soll nicht in der Verantwortung der Konsumenten liegen. Denn sie können in der Praxis für die jeweils inklusive schweizerischer Mehrwertsteuer online gestellten Angebote nicht beurteilen, woher ihnen die Ware zugestellt wird. Hier obsiegte der Antrag, der Ihnen jetzt als Mehrheitsantrag vorliegt, mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung in der Kommission.

Dann zur Minderheit Michaud Gigon in Artikel 14 Absatz 5, Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 42 Buchstabe a BAZG-VG auf Seite 15 der Fahne: Das Zollrecht soll explizit erwähnen, dass Exporteure und Importeure in jedem Fall frei entscheiden können, ob sie selbst die Warenanmeldung vornehmen oder wer



für sie die Warenanmeldung vornehmen soll. Wird Exporteuren oder Importeuren dieses Recht in bestimmten Fällen nicht zugestanden, sollen sie in diesen Fällen nicht zum Kreis der Abgabenschuldner gehören. Hier obsiegte in der Kommission der Antrag, der Ihnen jetzt als Mehrheitsantrag vorliegt, gegenüber demjenigen der jetzigen Minderheit mit 15 zu 10 Stimmen.

Dann zur Minderheit Bertschy zu Artikel 29 Absatz 3 auf Seite 23 der Fahne: Die interessierten Kreise sollen nicht nur bei einigen, sondern bei allen Produkten konsultiert werden, bevor die Verwaltung eine Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen erteilt. Hier gibt es vor allem die heutige Ausnahme bei Milch und Getreide, wo wir nur das Informationsverfahren kennen. Die Branche hat damit die Möglichkeit, sich darüber zu äussern, ob gleichartige inländische Erzeugnisse und Grundstoffe in genügender Menge vorhanden sind und allfällige Rohstoffpreisnachteile ausgeglichen werden können.

Der Mehraufwand ist unwesentlich, da Kleinmengen sowie Agrarerzeugnisse und Grundstoffe, welche die Schweizer Landwirtschaft nicht herstellt, von der Konsultation ausgenommen werden können. Hier obsiegte der Antrag, der Ihnen jetzt als Mehrheitsantrag vorliegt, in der Kommission gegenüber demjenigen der jetzigen Minderheit mit 12 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Bei Ihnen ist auch der Einzelantrag Schneeberger eingegangen. Dieser lag der Kommission mit dieser Formulierung nicht vor. Wenn man aber die Diskussion in der Kommission anschaut, kann man sagen, dass der Einzelantrag Schneeberger die Anliegen der Kommissionsmehrheit ebenfalls aufnimmt.

Dann sind wir bei der Minderheit Badran Jacqueline zu Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d BAZG-VG auf Seite 43 der Fahne angelangt: Hier entspricht der Antrag der Mehrheit dem Entwurf des Bundesrates. Gemäss diesem müssen die Einlagerinnen und Einlagerer eine elektronische Lagerbuchhaltung über die eingelagerten Waren führen, deren Inhalt der Bundesrat in der Verordnung regeln soll. Dabei ist – wie heute auch schon – die Eigentümerin oder der Eigentümer der eingelagerten Waren anzugeben, nicht die wirtschaftlich berechnete Person. Hier obsiegte die Mehrheit gegenüber der Minderheit mit 14 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ich komme zur Minderheit Glättli bei Artikel 67 Absatz 5 BAZG-VG, auf Seite 43 der Fahne: Hier soll in Zollfreilagern eine hoheitliche Aufgabe ausgeführt werden. Deshalb ist die Mehrheit der Meinung, dass das BAZG in diesen Zollfreilagern mit seinem eigenen Personal vor Ort anwesend sein soll. Mit der ständigen Präsenz des BAZG soll auch ein internationales Zeichen gesetzt werden. Damit soll das in den letzten Jahren verbesserte Renommee der Zollfreilager, das insbesondere durch die verbesserte Transparenz erreicht wurde, aufrechterhalten werden. Die Mehrheit obsiegte gegenüber der Minderheit mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Dann noch zur letzten Minderheit in diesem Block, zur Minderheit Hess Erich zu Artikel 79 BAZG-VG auf Seite 49 der Fahne: Mit dem Programm Dazit sollen die bestehenden Prozesse vereinfacht, vereinheitlicht und durchgängig digitalisiert werden. Ein Grundsatz, wonach Verfügungen in Papierform eröffnet werden, widerspricht diesem Ziel und wäre im Vergleich zu heute ein Rückschritt. Wo das Verfahren elektronisch ist, muss auch die Eröffnung der Verfügung elektronisch sein. Wo eine Ausnahme vom elektronischen Verfahren vorliegt, wird auch die Verfügung nicht elektronisch, sondern per Post eröffnet. Hier obsiegte die Mehrheit gegenüber der Minderheit mit 18 zu 7 Stimmen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Herr Kollege Ritter, ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass bei Artikel 14 Absatz 5 die Vernunft siegt. Eine Frage an Sie, die wir hier noch nicht behandelt respektive geklärt haben: Die Post hat ja unglaublich viel mehr Aufwand wegen der Sortierung, und sie muss die Verzollung trotzdem vornehmen, darf aber neu keine Gebühren mehr dafür verlangen. Sie wickelt

AB 2024 N 284 / BO 2024 N 284

20 Millionen Postsendungen pro Jahr ab. Wie wollen Sie diese Millionenausfälle kompensieren? Sie sind doch ein Freund des öffentlichen Dienstes, der auch möchte, dass die Post bis ins Rheintal kommt. Wie wollen Sie das machen?

Ritter Markus (M-E, SG), für die Kommission: Danke für diese sehr sympathisch vorgetragene Frage. Bei diesem Absatz geht es vor allem um die Anliegen des Gewerbes und der importierenden Unternehmen. Wir wollen ihnen wirklich die Möglichkeit geben, den Dienstleister frei zu wählen, damit sie nicht in eine Form der Haftung kommen. Das war das Anliegen, das auch aus diesen Kreisen deponiert wurde. Deshalb ist es richtig, dass wir es als Erstrat auf die Reise schicken. Wenn Ihre Bedenken dann inhaltlich so tief greifen, wird sich das sicher der Zweitrat nochmals anschauen. Ich danke Ihnen für die Frage.

de Courten Thomas (V, BL): Herr Ritter, jetzt habe ich doch noch eine Frage an Sie: Sie haben mir vorhin die Interessenvertretung für eine bestimmte Branche vorgehalten. Ich kann nur sagen: Sie sind mir dabei ein



leuchtendes Beispiel als Interessenvertreter für eine Branche.

Ich habe konkret eine Frage dazu, dass Sie bei Artikel 14 Absatz 5 mit der Mehrheit beantragen, dass die Konsumenten das Wahlrecht haben sollen, ob sie die Waren selber anmelden oder diese Dienstleistung einem von ihnen gewählten Anbieter übergeben wollen. Wenn sie die Wahl treffen und einen Dienstleistungsanbieter bestimmen, wollen Sie diesem Dienstleistungsanbieter verbieten, die ihm entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ist eine Marktleistung, die man für den Markt erbringt, die aber nicht kostendeckend verrechnet werden darf, auch in der Landwirtschaft denkbar?

Ritter Markus (M-E, SG), für die Kommission: Zuerst bedanke ich mich bei Ihnen, dass Sie Ihr Vertrauen in meine Kompetenz nach der ersten Frage nicht aufgegeben haben.

Ich gebe Ihnen gerne Auskunft; es ist die gleiche Thematik wie bei der Frage von Kollegin Badran. Wir zielen hier nicht auf den Einzelkunden. Wir wollen das Gewerbe, wir wollen die Betriebe entlasten und ihnen auch die Möglichkeit geben, diese Anwendung selber zu machen und diese Wahlfreiheit zu haben. Heute haben die Betriebe das Problem, dass sie oftmals in einer Rolle sind, in der sie diese Aufträge eben schon zugewiesen erhalten haben. Wenn Sie die Diskussion in der Kommission vor Augen haben, sehen Sie, dass die Kommission hier einen Absatz für das Gewerbe einfügen wollte.

Ich kann Ihnen nur das Gleiche sagen wie das, was ich Kollegin Badran gesagt habe: Der Zweitrat wird das im Detail anschauen. Es war aber nie unsere Absicht, irgendetwas zu tun, was die Konsumenten berührt, sondern es war unsere Absicht, die Gewerbebetriebe zu entlasten.

Art. 13

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

- a. gemäss Artikel 3 Absatz 1 ZoG zollpflichtige Waren, die ein- oder ausgeführt werden;

...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Tuena)

Abs. 1 Bst. a

- a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Es müssen nicht angemeldet werden:

- a. Waren, die nach Artikel 4 Absatz 1 ZoG zollfrei sind;
- b. Waren, für die bei der Einfuhrsteuer das Verlagerungsverfahren angewendet wird;
- c. Waren, die keinen Abgaben nach Artikel 8 Buchstaben c-i unterliegen;
- d. Waren, die keinen nichtabgaberechtlichen Erlassen unterliegen; und
- e. Waren, bei denen keine internationalen Verpflichtungen dies erfordern.

Antrag der Minderheit II

(Ryser, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Wermuth)

Abs. 1 Bst. a

- a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13

Proposition de la majorité

Al. 1

...

- a. ... ou exportées soumises aux droits de douanes selon l'article 3 alinéa 1, LDD;

...

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral



Proposition de la minorité I

(Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Hess Erich, Tuena)

Al. 1 let. a

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Ne doivent pas être déclarées:

- a. les marchandises exonérées des droits de douane au sens de l'article 4 alinéa 1, LDD;
- b. les marchandises pour lesquelles la déclaration de l'impôt sur les importations se fait selon la procédure de report du paiement de l'impôt;
- c. les marchandises qui ne sont pas soumises à des redevances au sens de l'article 8 lettre c à i;
- d. les marchandises qui ne sont pas soumises à des actes législatifs ne relevant pas du droit fiscal; et
- e. les marchandises pour lesquelles il n'existe aucune obligation internationale de déclarer.

Proposition de la minorité II

(Ryser, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Wermuth)

Al. 1 let. a

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Abstimmungen gelten auch für Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Zollabgabengesetzes.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28278)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 66 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28279)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 76 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 14

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

f. für Waren, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 als im Inland geliefert gelten: der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin;

g. für Waren, die nach Artikel 20a Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 als durch eine elektronische Plattform geliefert gelten: der Betreiber oder die Betreiberin der elektronischen Plattform.

AB 2024 N 285 / BO 2024 N 285

Abs. 2

In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b-g gilt die anmeldepflichtige Person als Warenverantwortliche.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Die Warenverantwortliche hat in jedem Fall, unabhängig der Ware, der Sendungsgrösse, des Transportmittels usw., das Recht, die Warenanmeldung selbst vorzunehmen oder eine selbst gewählte Datenverantwortliche damit zu beauftragen. Sowohl Transportverantwortlichen wie auch Datenverantwortlichen und anderen Personen ist es untersagt, der Warenverantwortlichen für die Ausübung dieses Rechts Kosten aufzuerlegen oder sie dafür in unnötiger Form zu behindern oder zu benachteiligen.



Antrag der Minderheit

(Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser)

Abs. 1 Bst. g

g. Streichen

Abs. 2

... Buchstaben b-f ...

Antrag der Minderheit

(Michaud Gigon, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Abs. 5

Streichen

Art. 14

Proposition de la majorité

Al. 1

...

f. pour les marchandises réputées livrées sur le territoire suisse au sens de l'article 7 alinéa 3 lettre b, de la loi du 12 juin 2009 sur la TVA: le fournisseur de la prestation;

g. pour les marchandises réputées livrées au moyen d'une plateforme électronique au sens de l'article 20a alinéa 1, de la loi du 12 juin 2009 sur la TVA: l'exploitant de la plateforme électronique.

Al. 2

Dans les cas visés à l'alinéa 1 lettres b à g, la personne assujettie à l'obligation de déclarer est réputée responsable des marchandises.

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Dans tous les cas, indépendamment de la marchandise, de la taille de l'envoi, du moyen de transport, etc., le responsable des marchandises a le droit de procéder lui-même à la déclaration des marchandises ou de charger un responsable des données de son choix de le faire. Il est interdit aux responsables du transport, aux responsables des données et à toute autre personne d'imposer des frais au responsable des marchandises pour l'exercice de ce droit ou de l'entraver ou de le désavantager inutilement.

Proposition de la minorité

(Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser)

Al. 1 let. g

g. Biffer

Al. 2

... à l'alinéa 1 lettres b à f, ...

Proposition de la minorité

(Michaud Gigon, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Al. 5

Biffer

Abs. 1 Bst. g, 2 – Al. 1 let. g, 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28280)

Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

(2 Enthaltungen)



Abs. 5 – Al. 5

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 42 Buchstabe a.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28281)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 76 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Bundesrat sieht für bestimmte Waren eine vereinfachte Warenanmeldung vor. Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Le Conseil fédéral prévoit une déclaration ...

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Das BAZG bestimmt, wann im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Warenanmeldung:

a. aktiviert werden kann, wenn sie elektronisch vorgenommen wird;

...

Art. 17

Proposition de la commission

... l'OFDF détermine quand la déclaration des marchandises:

a. peut être activée ...

...

Angenommen – Adopté



Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr kann in der Warenanmeldung das Identifikationszeichen der Sendung oder des Transportmittels, mit dem die Ware ...

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2024 N 286 / BO 2024 N 286

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

... ou exportées peut être indiqué ...

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Aktivierungspflichtig ist die Datenverantwortliche.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1, 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le responsable des données est assujetti à l'obligation d'activer.

Angenommen – Adopté

Art. 20, 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... an deren Richtigkeit bestehen. Soweit erforderlich, gibt es den Parteien Gelegenheit zur Mitwirkung an der Feststellung der Bemessungsgrundlagen.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral



Al. 3

... Si nécessaire, il donne aux parties la possibilité de participer à la détermination des bases de calcul.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat sieht im grenzüberschreitenden Warenverkehr Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren vor, namentlich: ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

... le Conseil fédéral prévoit notamment les facilités ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 24–28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Das BAZG unterbreitet Gesuche um Erteilung einer besonderen Bewilligung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nach Absatz 2 den interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Kleinmengen sowie landwirtschaftliche Grundstoffe und Erzeugnisse, die im Zollgebiet nicht hergestellt werden.

Abs. 4

Das BAZG informiert die interessierten Kreise über die nach Absatz 2 erteilten Bewilligungen und über die abgelehnten Gesuche. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Kleinmengen sowie landwirtschaftliche Grundstoffe und Erzeugnisse, die im Zollgebiet nicht hergestellt werden.

Antrag der Minderheit

(Bertschy, Baumann, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Maillard, Nussbaumer, Ryser)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schneeberger

Abs. 3

Das BAZG konsultiert die interessierten Kreise, bevor es eine Bewilligung für die Einfuhr von Milch, Magermilch und Weizen zur aktiven Veredelung erteilt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BAZG die interessierten Kreise bei weiteren landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Grundstoffen informiert oder konsultiert, bevor es eine Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung erteilt.

**Abs. 4**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Schriftliche Begründung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit nimmt ein wichtiges Anliegen auf, schiesst aber über das Ziel hinaus. Die Absicht besteht nämlich darin, bei der Bewilligung von unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Milch, Magermilch und Weizen die Konsultationspflicht einzuführen. Mit der Formulierung des Mehrheitsvorschlags wären aber auch landwirtschaftliche Grundstoffe (Halbfabrikate) für die exportierenden Lebensmittelhersteller wie beispielsweise Milchpulver und Mehl betroffen. Dadurch würde der im Rahmen der Ersatzlösung zum "Schoggi-Gesetz" gefundene Kompromiss aufgelöst und ein Fundament dieser Ersatzlösung gestrichen. Damit ginge die Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher exportierender Lebensmittelverarbeiter in der Schweiz einher. Der vorliegende Antrag ist ein Kompromiss der Branchenpartner, der dem neuen Anliegen landwirtschaftlicher Kreise Rechnung trägt, ohne den früheren Kompromiss zur "Schoggi-Gesetz"-Ersatzlösung aufzukündigen. Damit kann bei den Halbfabrikaten unnötiger administrativer Aufwand für die exportierenden Schweizer Unternehmen vermieden und trotzdem dem Anliegen der Schweizer Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Mit dem zu Absatz 3 gefundenen Kompromiss wird auch der Kommissionsantrag zu Absatz 4 hinfällig, womit dort wieder auf die Fassung des Bundesrates eingeschwenkt werden kann.

Art. 29**Proposition de la majorité****Al. 1, 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2024 N 287 / BO 2024 N 287

Al. 3

L'OFDF soumet pour avis aux milieux intéressés les demandes d'autorisation spéciale pour les produits agricoles et les produits agricoles de base visés à l'alinéa 2. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions, notamment pour les petites quantités ainsi que pour les produits agricoles de base et les produits qui ne sont pas fabriqués sur le territoire douanier.

Al. 4

L'OFDF informe les milieux intéressés des autorisations visées à l'alinéa 2 délivrées et des demandes rejetées. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions, notamment pour les petites quantités ainsi que pour les produits agricoles de base et les produits qui ne sont pas fabriqués sur le territoire douanier.

Proposition de la minorité

(Bertschy, Baumann, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Maillard, Nussbaumer, Ryser)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schneeberger**Al. 3**

L'OFDF consulte les milieux intéressés avant d'octroyer une autorisation d'importation pour perfectionnement actif de lait, de lait écrémé ou de blé. Pour les autres produits agricoles et produits agricoles de base, le Conseil fédéral peut prévoir que l'OFDF informe ou consulte les milieux intéressés avant d'octroyer une autorisation d'importation pour perfectionnement actif.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 3 – Al. 3**Erste Abstimmung – Premier vote**

(namentlich – nominatif; 22.058/28282)

Für den Antrag Schneeberger ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(0 Enthaltungen)



Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28283)

Für den Antrag Schneeberger ... 169 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28284)

Für den Antrag Schneeberger ... 167 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 30–39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

a. ... Buchstabe i Ziffer 1, wenn die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchgeführt wurde und, sofern eine Datenverantwortliche an der Warenanmeldung beteiligt ist, die Datenverantwortliche über einen direkten und schriftlichen Auftrag der Warenverantwortlichen verfügt;

...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Michaud Gigon, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Abs. 1 Bst. a

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40

Proposition de la majorité

Al. 1

...

a. ... chiffre 1, si la marchandise est importée, exportée ou en transit en leurs propres noms et, pour autant qu'un responsable des données participe à la déclaration des marchandises, s'il reçu un mandat direct et écrit des responsables des marchandises;

...

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Michaud Gigon, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Al. 1 let. a

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral



Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Michaud Gigon wurde bei Artikel 14 Absatz 5 abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 41

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Mehrheit

...

a. Streichen

...

Antrag der Minderheit

(Michaud Gigon, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Bst. a

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42

Proposition de la majorité

...

a. Biffer

...

Proposition de la minorité

(Michaud Gigon, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Let. a

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Michaud Gigon wurde bei Artikel 14 Absatz 5 abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

AB 2024 N 288 / BO 2024 N 288

Art. 43–66

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 67

Antrag der Mehrheit
Abs. 1–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



Abs. 5

... an die Lagerbuchhaltung fest. Für Zollfreilager stellt das BAZG eigenes Personal vor Ort sicher.

Antrag der Minderheit

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Abs. 3 Bst. b

b. ... Lagerbuchhaltung führen;

Abs. 3 Bst. c

c. ... Waren sichern; und

Abs. 3 Bst. d

d. über die wirtschaftlich Berechtigten Auskunft geben.

Antrag der Minderheit

(Glättli, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 67

Proposition de la majorité

Al. 1–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

... doit satisfaire. L'OFDF assure pour les dépôts francs sous douane la présence de son personnel sur le site.

Proposition de la minorité

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Al. 3 let. b

b. ... marchandises entreposées,

Al. 3 let. c

c. ... marchandises entreposées, et

Al. 3 let. d

d. fournir des informations sur les ayants droit économiques.

Proposition de la minorité

(Glättli, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 3 Bst. b-d – Al. 3 let. b-d

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28285)

Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28286)

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées



Art. 68–78

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Erich, Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Tuena)

Das BAZG übermittelt Verfügungen grundsätzlich schriftlich (per Post), ausser eine Person akzeptiert aktiv elektronische Verfügungen.

Art. 79

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Erich, Aeschi Thomas, Buffat, Burgherr, Dettling, Götte, Tuena)

L'OFDF transmet les décisions par écrit (par courrier postal), à moins que la personne ne demande à ce que les décisions lui soient notifiées par voie électronique.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/28287)

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 63 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 80–87

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 88

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gegen folgende Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlässt, kann verwaltungsinterne Beschwerde beim BAZG gemäss Artikel 87 BAZG-VG erhoben werden:

- a. Verfügungen über die Leistungs- und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStrR; und
- b. Feststellungsverfügungen betreffend die Grundlagen der Abgabeberechnung oder die Tarifeinreihung.

Abs. 2

Gegen die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlassenen Sicherstellungsverfügungen (Art. 56) und Verfügungen über die Beschlagnahme von Waren und Sachen als Pfand (Art. 58) kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen diese Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 3

Gegen die übrigen Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens und gestützt auf das VStrR erlässt, richtet sich der Rechtsweg nach dem VStrR.

**Abs. 4**

Gegen Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens erlässt, richtet sich der Rechtsweg nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

Art. 88*Proposition de la commission***Al. 1**

Conformément à l'article 87 LE-OFDF, les décisions suivantes que l'OFDF rend dans une procédure pénale

AB 2024 N 289 / BO 2024 N 289

administrative peuvent faire l'objet d'un recours interne à l'administration auprès de celui-ci:

- a. décisions d'assujettissement à une prestation ou à une restitution au sens de l'article 12 DPA, et
- b. décisions de constatation concernant les bases du calcul des redevances ou du classement tarifaire que l'OFDF rend dans une procédure pénale administrative.

Al. 2

Un recours peut être déposé auprès du Tribunal administratif fédéral contre les décisions de réquisition de sûretés (art. 56) rendues dans le cadre d'une procédure pénale administrative et les décisions concernant le séquestre de marchandises et de biens en tant que gage (art. 58). Les recours contre ces décisions n'ont pas d'effet suspensif.

Al. 3

Les voies de droit applicables aux autres décisions que l'OFDF rend dans une procédure pénale administrative en vertu de la DPA sont régies par cette dernière.

Al. 4

Les voies de droit applicables aux décisions que l'OFDF rend dans une procédure d'entraide judiciaire sont régies par la loi fédérale applicable en l'espèce.

Angenommen – Adopté

Art. 89*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Block 3 – Bloc 3*Wirtschaft (Fortsetzung)**Economie (suite)*

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Antrag der Minderheit Ritter wird von Herrn Müller Leo begründet.

Müller Leo (M-E, LU): Wir befinden uns auf Seite 246 der Fahne beim Mehrwertsteuergesetz und dort bei Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a. Die Wertfreigrenze beim Einkauf im Ausland ist seit Jahren ein Thema bei der Bevölkerung, beim Gewerbe, aber auch hier in unseren Räten. Deshalb hat das Parlament zwei Standesinitiativen angenommen, nämlich jene aus dem Kanton St. Gallen und jene aus dem Kanton Thurgau. Ebenfalls wurde die Motion 19.3975 der Finanzkommission des Nationalrates von beiden Räten gutgeheissen.

Es war immer beabsichtigt, dass die Frage der Zollfreigrenze mit dieser Vorlage hier behandelt wird. Dies sollten wir nun auch tun. Es läuft zwar im Moment noch eine Vernehmlassung zur Umsetzung der angenommenen Vorstösse. Mit einer Formulierung, die den vom Parlament angenommenen Standesinitiativen entspricht, will die Minderheit Ritter die Anpassung der Gesetzesgrundlage bereits jetzt vornehmen. Das ist auch ohne Weiteres möglich, da sich die Beratung der Zollgesetzgebung ohnehin noch über eine längere Zeit hinziehen wird und der Ständerat die Formulierung als Zweitrat nochmals prüfen und die Ergebnisse der Vernehmlassung hier einarbeiten kann.



Der Handlungsbedarf für diese Anpassung ist nach wie vor sehr gross. Es werden jedes Jahr via Einkaufstourismus weit über 10 Milliarden Franken im Ausland ausgegeben. Ein grosser Teil der Einfuhren fällt unter die Zollfreigrenze, und damit gehen dem Bund jährlich rund 700 bis 800 Millionen Franken verloren. Das sind Gelder, die die Bundeskasse brauchen kann. Zudem ist es sehr unfair, dass jene Leute, die in der Schweiz einkaufen, hier brav und gerecht die Mehrwertsteuer bezahlen, während jene, die im Ausland unter der Zollfreigrenze von 300 Franken Waren einkaufen, weder im Ausland noch im Inland die Mehrwertsteuer entrichten müssen. Dieser Mechanismus widerspricht den Interessen des grenznahen Gewerbes und ist auch nicht gerecht. Diese Ungleichheit soll aufgehoben werden. (*Glocke und Zwischenruf des Präsidenten: Darf ich Sie wieder bitten, Ihre Gespräche draussen zu führen? Es war heute Morgen sehr angenehm, wir könnten das bis zur Mittagszeit auch noch erreichen. Besten Dank!*) Besten Dank, Herr Präsident. Es geht jetzt darum, hier gleich lange Spiesse zu schaffen und vor dem Hintergrund dieser Ungleichheit eben eine Regelung zu finden. Ich bitte Sie, beim Mehrwertsteuergesetz bei Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a dem Antrag der Minderheit zu folgen und damit unsere Beschlüsse, die wir bereits bei der Annahme von Vorstössen gefasst haben, nun auf Gesetzesstufe zu heben und hier eine Gesetzesgrundlage zu schaffen.

Bendahan Samuel (S, VD): Mes deux propositions de minorité portent justement sur la question de la diligence et de la transparence dans le domaine de l'importation de certains biens sensibles.

La première, à l'article 31 alinéa 2, porte sur la question de l'obligation de diligence. Il faut savoir que les acteurs concernés ne sont pas soumis à la loi sur le blanchiment d'argent (LBA). Par conséquent, ils ne sont pas soumis à ces obligations de diligence de la même façon que certains autres acteurs. Lorsqu'il y a des problèmes en matière de qualité de production, de provenance, de processus, cela pèse sur toute une branche, par exemple sur les fonderies ou les fournisseurs de métaux précieux. Cela est extrêmement problématique si l'on n'est pas en mesure de prouver la qualité et aussi de distinguer les acteurs qui sont corrects sur ce plan de ceux et celles qui ne le sont pas. Ma première proposition de minorité vise donc à introduire de façon explicite dans la loi sur les douanes une obligation de diligence pour ces acteurs, afin de garantir qu'ils prennent leur responsabilité sur cette question.

Ma seconde proposition de minorité, à l'article 36a, vise une forme d'obligation de transparence. Il est évident que l'on ne peut pas publier toutes les informations lorsqu'il y a des contrôles pour des raisons de protection des données – sur cet élément, on est d'accord. Toutefois, lorsqu'il y a une condamnation pour des motifs graves, publier les données relatives aux personnes qui ont enfreint les règles sur ce plan serait une bonne chose. En effet, cela servirait non seulement à avertir qui n'a pas les bonnes pratiques dans le domaine, mais aussi à disculper les personnes ou les entreprises qui, elles, ont des bonnes pratiques. Il est important, aussi pour toute une branche que, lorsque de problèmes graves sont constatés, transparence soit faite. Je vous invite donc à soutenir ma deuxième proposition de minorité sur ce sujet.

Il est évident que, dans ce bloc, beaucoup de problèmes se posent quant à la formulation des différentes propositions de minorité. Il en va notamment ainsi lorsque l'on parle des autres thèmes, comme celui de la franchise de la TVA et de la possibilité de pouvoir la déduire. Plusieurs des propositions faites par la majorité sont intenables; vous ne pouvez pas demander à quelqu'un qui importe des biens qui valent quelques francs seulement de devoir, tout d'un coup, prouver, on ne sait comment, quelle est l'obligation de déduire. Comment pouvez-vous prouver que vous n'avez pas fait valoir la déduction lors d'un achat soumis à la TVA à l'étranger? Vous ne pouvez pas vraiment le faire et cela pose énormément de problèmes. Tout comme d'ailleurs la question des importations et réexportations: il est évident qu'il est très compliqué de mettre en place un système lié au perfectionnement actif qui ferait qu'il n'y a pas d'équivalence claire entre ce qui a été importé et ce qui est réexporté. Il s'agit de nouveau d'une logique où l'on soutient les industries. Dans le cadre de mes deux propositions de minorité, il s'agit d'éviter de soutenir des personnes qui pourraient, justement, frauder et ne pas être exposées à des sanctions. Dans le cadre des autres propositions de minorité, c'est la même logique. Par exemple, il s'agit d'éviter de soutenir, au niveau du perfectionnement actif, les entreprises qui importeraient des biens et ne réexporteraient pas exactement ces mêmes biens, mais profiteraient des facilités.

AB 2024 N 290 / BO 2024 N 290

Dans tous ces cas, il est évidemment intéressant de suivre les minorités.

Glättli Balthasar (G, ZH): Wir sind auf der deutschen Fahne auf Seite 445. Meine Minderheit zielt darauf, endlich Transparenz über die wirkliche Herkunft des importierten Goldes herzustellen. Der Bundesrat selbst hat in seinem Bericht "Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte" vom 14. November 2018 klare Empfehlungen im Bereich Transparenz und verantwortungsvolle Lieferketten festgehalten. Das war ein Bericht in



Erfüllung des Postulates 15.3877. Die erste Empfehlung des Bundesrates auf Seite 12 lautet wörtlich: "Die Beschaffung und Veröffentlichung von Informationen über die Herkunft des in die Schweiz eingeführten Goldes ist zu verbessern." Der Bundesrat ergänzt dann: "Heute verfügen die Raffinerien über präzise Informationen zum Ursprung des Minengoldes, die jedoch in den Zollerklärungen nicht angegeben werden."

Meine Minderheit will genau diese Transparenz schaffen. Sie ist die konkrete gesetzliche Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates, aber durchaus auch etwas, was in der Branche selbst nicht gross bekämpft wird, weil die Branche ja auch ein Interesse hat, ihre Due Diligence nach aussen transparent und klar darzulegen. Heute ist es faktisch so, dass Raffinerien, wenn sie Gold aus einem Zwischenland importieren, wo es bereits raffiniert wurde, den tatsächlichen Ursprung dieses Goldes nicht angeben müssen. Sie müssen also nicht angeben, wo es abgebaut wurde, und sie müssen auch nicht angeben, wo es auf den Markt gelangt ist, falls es sich um Recyclinggold handelt. Das heisst, es ist nach geltendem Recht nicht möglich, die tatsächliche Herkunft von Gold zu ermitteln, das z. B. aus den Vereinigten Arabischen Emiraten eingeführt wird. Das ist einer der grössten Goldexporteure in die Schweiz der letzten Jahre. Wenn man jetzt Gold aus Mali, wo es unter problematischen Umständen abgebaut wurde, nach Dubai exportiert, dann raffiniert und in die Schweiz einführt, dann ist eben nicht Mali angegeben, sondern es sind die Vereinigten Arabischen Emirate als Ursprungs- und als Versandeland deklariert.

Das heisst, das Problem der Deklaration der tatsächlichen Herkunft des Goldes bleibt ungelöst. Es gab immer wieder Versuche im Parlament, das zu klären, z. B. mit der Motion Mazzone 19.3523, "Massnahmen treffen, um die wahre Herkunft von in die Schweiz importiertem Gold zu kennen und 'schmutziges' Gold zu bekämpfen". Frau Kollegin Mazzone wollte die Ursprungsdeklaration in der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels regeln und erhielt zur Antwort, dass die Verordnung der falsche Ort sei und das anderswo geregelt werden müsse – so die Argumentation des Bundesrates. Die Stiftung Swissaid, mit der ich für meinen Minderheitsantrag zusammengearbeitet habe, fragte beim BAZG nach, welches denn der richtige Ort wäre. Sie hat die Auskunft erhalten, dass das Edelmetallkontrollgesetz der richtige Erlass wäre, also genau das Gesetz, über welches wir jetzt sprechen.

Wie steht die Branche dazu? Ich habe schon angetönt, dass bereits Kontakte stattgefunden haben und die Branche durchaus offen für eine Regelung ist. Der Verband der Schweizerischen Edelmetallindustrie hielt in direkter Kommunikation fest, dass es sinnvoll wäre, wenn diese Daten, welche, ich sage jetzt mal, die weissen Schafe bereits selbst erheben, auch öffentlich festgehalten und transparent publiziert werden könnten. Auch aus Sicht des Branchenverbandes wäre es richtig, dass es nicht nur eine reine Selbstdeklaration ist, sondern der Bund die Statistik führt und im Rahmen der Aussenhandelsstatistik auch publiziert. Das heisst, die Branche – die schwarzen Schafe ausgenommen – hat ein Interesse an Transparenz. Sie hat ein Interesse daran, dass die Schweiz als sauberer Goldhandelsplatz dasteht. Diese Transparenz besteht im Moment nicht.

Sie können mit dem Antrag meiner Minderheit, auch im Sinne der Empfehlungen des Bundesrates aus dem Jahr 2018, diese Transparenz schaffen. Geben Sie sich einen Ruck, helfen Sie mit!

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Antrag der Minderheit Ryser wird von Frau Michaud Gigon begründet.

Michaud Gigon Sophie (G, VD): Sérieusement, avec ce qu'on vient de voter au bloc précédent au niveau économique, et au niveau bureaucratique aussi, j'ai de la peine à imaginer comment nous allons pouvoir soutenir, lors du vote sur l'ensemble, une telle voie. Bref, on verra; on est environ à la moitié du débat.

Je défends ici la minorité Ryser à l'article 36 alinéa 2 de la loi sur le contrôle des métaux précieux qui propose d'introduire une lettre i, afin de permettre au bureau central du contrôle des métaux précieux de surveiller le respect des obligations qui incombent aux raffineries en matière de devoir de diligence.

Actuellement, les contrôles du bureau central se limitent à regarder si le devoir de diligence basé sur la légalité de la marchandise a été soigneusement réalisé. Mais si des manquements au devoir de diligence sont constatés, il n'est aujourd'hui pas en mesure de surveiller cela et de prendre des sanctions.

C'est pour cette raison que la volonté de l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF), en tant qu'autorité de surveillance, et de la présente révision est d'augmenter le contrôle pour les métaux précieux.

Le Conseil fédéral ainsi que le Contrôle fédéral des finances dans son rapport de 2020 ont déjà souligné le manque de mandats et de critères clairs pour permettre un plus grand contrôle des métaux précieux, et si besoin des sanctions.

Cette proposition, qui est soutenue par l'administration, permet de renforcer ce qui est déjà prévu dans la révision de la loi, à savoir définir le bureau central comme une autorité de surveillance. Cela va donc dans le



sens de la recommandation du Contrôle fédéral des finances.

La minorité Glättli à l'article 34a alinéa 1 lettre e de la loi sur le contrôle des métaux précieux, elle, comme cela a été dit en allemand, vise à établir la transparence sur l'origine de l'or importé. Dans son rapport du 14 novembre 2018, le Conseil fédéral a formulé des recommandations claires dans le domaine de la transparence et des chaînes d'approvisionnement responsables. La première recommandation du Conseil fédéral est d'améliorer l'obtention et la publication d'informations sur l'origine de l'or importé en Suisse.

Le Conseil fédéral ajoute que les raffineurs disposent d'informations précises sur l'origine de l'or des mines, mais que ces informations ne sont pas mentionnées dans les déclarations en douane. La minorité Glättli veut précisément instaurer cette transparence. C'est la traduction législative concrète d'une recommandation du Conseil fédéral.

Aujourd'hui, il est vrai que lorsque les raffineurs importent en Suisse de l'or déjà raffiné, par exemple – comme l'a dit notre collègue Glättli – si de l'or est exporté du Mali vers Dubaï pour y être raffiné avant d'être exporté vers la Suisse, les Emirats seront déclarés à la douane suisse à la fois comme pays d'origine et comme pays d'expédition. Il ne sera pas possible d'établir que l'or provient du Mali.

Le problème de la déclaration de l'origine réelle de l'or n'est donc toujours pas résolu. Des interventions ont été déposées à plusieurs reprises au Parlement, notamment la motion Mazzone 19.3523, "Adopter les mesures nécessaires pour connaître l'origine réelle de l'or importé en Suisse et lutter contre l'or 'sale'". Mais le Conseil fédéral a proposé de rejeter cette motion en déclarant que pour exiger des informations supplémentaires sur le pays d'extraction, il faudrait donc créer une base légale dans un autre cadre. Par exemple, la loi sur le contrôle des métaux précieux pourrait être une option. La branche partage en tout cas les préoccupations de Swissaid concernant les déclarations en douane relatives à l'origine de l'or, puisque le secteur aura lui aussi intérêt à ce que la Suisse apparaisse de manière transparente comme une place de négoce d'or propre. C'est ce que vise la minorité Glättli, qui a déjà été détaillée en allemand.

Je vous remercie de soutenir les minorités Ryser, Glättli et Bertschy dans ce bloc.

AB 2024 N 291 / BO 2024 N 291

Bertschy Kathrin (GL, BE): Wir befinden uns auf Seite 477 der Fahne. Die Mehrheit will im Zollabgabengesetz die gesetzliche Grundlage ergänzen, um das besondere Verfahren der aktiven Veredelung weiterführen zu können. Dieses Verfahren der aktiven Veredelung gilt für pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette, Zucker, Hartweizen, Butter und Vogeleier, wobei es hier vor allem um die Fette und die Öle geht.

Die Mehrheit geht gemäss der Verwaltung deutlich über die heutige Regelung hinaus. Im Veredelungsverkehr gilt nämlich das sogenannte Äquivalenzprinzip, das verlangt, dass die wieder ausgeführte Ware, für die man eine Rückerstattung erhält, äquivalent zur eingeführten Ware sein muss. Nur wenn die Produkte wieder ausgeführt werden, erhält man die entsprechenden Rückerstattungen. Finanzielle Beiträge für die Ausfuhr sind im Grundsatz Exportsubventionen, die im geltenden WTO-Recht verboten sind. Eine Ausnahme ist die Rückerstattung von bei der Einfuhr bezahlten Zollabgaben. Dabei muss aber eben sichergestellt werden, dass keine Übererstattung erfolgt.

Bei tierischen Fetten betrugen die Einfuhrabgaben der letzten zwei Jahre im Schnitt eine halbe Million Franken, rückerstattet wurden 10,5 Millionen Franken. Es fand also offensichtlich eine Übererstattung statt. Es entwickelte sich, wie es scheint, zu einem einträglichen Geschäftsmodell. Statt dass dem jetzt Einhalt geboten wird, soll mit dem vorliegenden Antrag der Mehrheit die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um dieses besondere Verfahren der aktiven Veredelung weiterführen zu können. Es ist so ausgestaltet, dass erstens Gatt/WTO-Bestimmungen verletzt werden, zweitens die rückzuerstattenden Beiträge nicht beschränkt werden sollen und drittens tierische und pflanzliche Speiseöle und Speisefette ausgetauscht werden können. Man will also auch hier eine nicht WTO-konforme Praxis. Statt sie abzuschaffen, will man sie legalisieren. Die Mehrheit will die pflanzlichen und die tierischen Fette gleichsetzen, sodass man sie beliebig austauschen kann, und das würde dazu führen, dass in Zukunft bei der Ausfuhr von tierischen Fetten trotzdem eine Rückerstattung erfolgt. Es ist eine verbotene Exportsubvention, wenn Zollerträge, die rückerstattet werden, aus Einfuhren pflanzlicher Fette stammen. Die Verwaltung hat der Kommission darum einen Änderungsvorschlag beliebt gemacht, und meine Minderheit nimmt diesen Änderungsvorschlag der Verwaltung auf.

Erstens schränkt der Minderheitsantrag den Geltungsbereich in Artikel 11a auf das Bisherige ein – für Zucker und Vogeleier in Lebensmitteln der Zolltarifkapitel 15 bis 22 –, weil unklar wäre, welche finanziellen Folgen eine Ausdehnung auf andere Zolltarifkapitel für den Bund mit sich bringen würde.

Zweitens beschränkt der Minderheitsantrag in Artikel 11b den Umfang der Rückerstattung, indem das Ausmass festgelegt wird. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass keine Übererstattung erfolgt. Eine gemäss



WTO-Recht verbotene Exportsubvention kann auch auf Basis von anderen internationalen Handelsverträgen beanstandet werden und Kompensationsmassnahmen zur Folge haben.

Drittens wird in Artikel 11c namentlich die Austauschbarkeit von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen gestrichen. Das ist wichtig, denn wenn wir das nicht machen, widerspricht das den Anforderungen nach gleicher Qualität und Beschaffenheit gemäss internationalem Recht. Die Anforderung der gleichen Qualität und Beschaffenheit, die im WTO-Subventionsabkommen festgelegt ist, wird sehr eng ausgelegt. Diese geht bis auf Ebene der Zertifizierungen, beispielsweise bio. Die Austauschbarkeit von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen ist schlicht nicht zulässig.

Ich bitte Sie hier darum, den Vorschlag der Verwaltung und damit den Antrag meiner Minderheit zu unterstützen und auf illegale Exportsubventionen zu verzichten.

Müller Leo (M-E, LU): Gerne nehme ich zu den Minderheiten in diesem Block Stellung. Zur ersten Minderheit bei Ziffer 22, das heisst beim Mehrwertsteuergesetz: Hier unterstützen wir bei Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a die Minderheit Ritter. Die Begründung dazu haben Sie gehört.

Die zweite Minderheit, die Minderheit Bendahan zu Artikel 31 Absatz 2 des Edelmetallkontrollgesetzes, lehnt die Mitte-Fraktion ab. Der Bundesrat und auch die Mehrheit der Kommission wollen, dass sich die Sorgfaltspflichten nach internationalen Standards richten. Es soll ein dynamischer Verweis sein. Es soll im Gesetz nicht explizit ein Standard definiert und erwähnt sein. Dies würde der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich nicht gerecht werden. Deshalb ist die Lösung, die die Mehrheit vorschlägt, die bessere.

Ebenfalls abzulehnen ist die Minderheit Glättli zu Artikel 34a des Edelmetallkontrollgesetzes. Die Umsetzung gemäss der Minderheit Glättli wäre in der Praxis nicht oder nur sehr aufwendig möglich. Die Angabe des oder der Herkunftsländer müsste bei der Warenanmeldung immer zusätzlich zur Angabe des zolltechnischen Ursprungslandes des Edelmetalls abgegeben werden. Dies führt auch aus Sicht unserer Fraktion zu weit, weshalb wir der Mehrheit folgen.

Des Weiteren ist die Minderheit Ryser zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe i des Edelmetallkontrollgesetzes abzulehnen. Die zusätzliche Erwähnung der Aufsichtsaufgabe für das Zentralamt ist im Gesetz nicht nötig.

Dann zur Minderheit Bendahan zu Artikel 36a des Edelmetallkontrollgesetzes: Auch dieser Minderheitsantrag ist abzulehnen, weil die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zu einem massiv höheren administrativen Aufwand für die Privatwirtschaft und die Verwaltung führen würden. Die Kontrollen sollen weiterhin risikobasiert erfolgen. Möchte man solche weitreichenden Anliegen ins Gesetz aufnehmen, müsste dies breiter abgestützt und vorgängig vernehmlasst werden. Zudem würde es sehr weit führen, wenn das Zentralamt jährlich die Öffentlichkeit über all seine Tätigkeiten informieren müsste und würde.

Noch zum letzten Minderheitsantrag: Den Antrag der Minderheit Bertschy zu den Artikeln 11a bis 11f des Zollabgabengesetzes lehnt die Mitte-Fraktion ab. Die Regelung, die die Mehrheit der Kommission beantragt und unterstützt, soll sicherstellen, dass die heutige Praxis fortgeführt werden kann. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, und auch die Austauschbarkeit zwischen pflanzlichen und tierischen Produkten soll hier flexibilisiert werden. Ich bitte Sie deshalb, hier der Mehrheit zu folgen.

Dann haben wir bei diesem Block noch zwei Einzelanträge, den Einzelantrag Munz und den Einzelantrag Bertschy. Sie betreffen beide den gleichen Artikel, nämlich Artikel 9 Absatz 2bis. Sie beantragen, diesen Absatz zu streichen. Hier geht es um den Import von Brotgetreide, das zu Stärke verarbeitet wird. Hier bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen. Zwar hat unser Rat der Motion Knecht 23.3833, "Stärkeproduktion in der Schweiz erhalten", die vom Ständerat einstimmig angenommen wurde, damals nicht zugestimmt. Die Kommission hat dieses Geschäft aber vorher beraten und ist der Meinung, dass wir das so belassen sollen, wie es die Mehrheit beantragt. Es geht hier auch um die Frage der Selbstversorgung bei der Stärkeproduktion, es geht um die Auslastung der Betriebe, und es geht darum, dass wir die Stärkeproduktion in der Schweiz aufrechterhalten können.

Dann noch zu einem letzten Punkt, hier erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung anzubringen: Wir haben Ziffer 29, also die Änderungen im Alkoholgesetz, gestrichen. Hier haben wir jetzt eine unsaubere Legiferierung, weil wir im BAZG-VG Regelungen getroffen haben, die auf das Alkoholgesetz verweisen, und neue Begriffe einführen. Jetzt haben wir aber die Änderung im Alkoholgesetz gestrichen. Grundsätzlich bin ich damit einverstanden, aber einzelne Verweise müssen besser gemacht werden. Ich habe versucht, mit der Branche noch eine Lösung zu finden. Es war nicht möglich. Das ist eine Aufgabe, die nun der Ständerat übernehmen muss. Ich bedauere es sehr, dass wir hier nicht besser legiferieren konnten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Molina Fabian (S, ZH): Herr Kollege Müller, Sie haben jetzt ausgeführt, dass im Bereich des Edelmetallkon-



trollgesetzes die vier Anträge der Minderheiten Bendahan, Glättli und

AB 2024 N 292 / BO 2024 N 292

Ryser abzulehnen seien, insbesondere deshalb, weil damit ein grosser Aufwand für die Branche verbunden sei. Ist Ihnen bekannt, dass der Dachverband der edelmetallverarbeitenden Branche diese vier Anträge der Minderheiten explizit unterstützt? Wie kommen Sie dazu, es hier besser zu wissen als die Branche selber?

Müller Leo (M-E, LU): Sehr geehrter Herr Kollege, wir haben diese Fragen in der Kommission diskutiert und uns damit auseinandergesetzt. Es fand ein Austausch der Meinungen statt. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Antrag, der Ihnen jetzt als Mehrheitsantrag vorliegt, besser ist als der Branchenvorschlag. Deshalb unterstützt die Kommission den Antrag, der Ihnen als Mehrheitsantrag vorliegt.

Glättli Balthasar (G, ZH): Danke, dass Sie das so klargestellt haben. Das heisst aber, wenn ich es richtig verstehe, dass die Kommissionsmehrheit findet, dass man der Branche dieses Gütesiegel nicht geben soll, obwohl die Branche dieses Gütesiegel gerne hätte.

Müller Leo (M-E, LU): Ja gut, Herr Glättli, es ist immer möglich, dass eine Branche eine Branchenlösung einführt. Hier sind wir im Bereich der Selbstverantwortung, und man muss nicht immer den Staat damit beauftragen, eine Regelung zu legiferieren. Hier kann die Branche durchaus etwas regeln, wenn sie will.

Rüegsegger Hans Jörg (V, BE): Geschätzter Kollege Müller, bei Artikel 9, "Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck", haben Sie zu Absatz 2bis gesagt, dass die Kommission diesen Antrag bzw. die Motion Knecht damals zwar als sehr unterstützungswürdig erachtet und aus dem Ständerat in die Beratung übernommen habe, der Bundesrat aber die Motion in seiner Stellungnahme abgelehnt habe. Könnten Sie uns noch etwas mehr zur Kommissionsarbeit und dazu sagen, wieso dieser Artikel jetzt nicht gestrichen werden sollte?

Müller Leo (M-E, LU): Es gibt hier natürlich das Argument, mit dem ausgeführt wird, dass ermöglicht werden soll, Brotgetreide zu günstigeren Bedingungen zu importieren, da daraus Stärke und andere Produkte hergestellt werden können. Das mag ein gewisser Vorteil sein, das ist so. Uns ist ebenfalls wichtig, dass die Stärkeproduktion in der Schweiz aufrechterhalten werden kann. Wenn hier jetzt eine Regelung getroffen wird, wonach eine viel kleinere Menge für die Stärkeproduktion vergünstigt eingeführt werden kann, dann wird auch eine kleinere Menge zu Stärke verarbeitet werden.

Vor allem wird es aber so sein – das habe ich auch von Betrieben gehört –, dass dadurch ein Druck auf die Kleinbetriebe entsteht, weil die Grossbetriebe diese Aufgabe erledigen können und für die Kleinbetriebe nichts mehr übrig bleibt. Damit würde ein Druck auf die kleinen Mühlenbetriebe entstehen, und das wollen wir nicht. Wir stehen dafür ein, dass das dezentrale Gewerbe erhalten bleibt.

Michaud Gigon Sophie (G, VD): Cher collègue Müller, vous avez dit à l'envi, lors du traitement du bloc 1 et du bloc 2, combien vous souhaitiez soutenir toutes les branches économiques. Vous avez répété que c'est dans ce sens que vont vos positions. Maintenant, alors qu'une branche économique souhaite de la transparence et de la clarté, vous lui répondez qu'elle n'a qu'à se débrouiller toute seule. Comment se fait-il que les différentes branches économiques n'aient pas toutes le même poids, dans vos prises de position?

Müller Leo (M-E, LU): Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Warum hat diese Branche, wenn sie es so haben möchte, dann nicht weitere Kreise und intensiver darüber informiert, dass sie das will? Warum hat sie das nicht wirklich kundgetan? Das wurde über einzelne Mitglieder in die Kommission hineingetragen, die gesagt haben, die Branche wolle das. Die Anliegen der übrigen Branchen haben wir direkt erhalten, wir wurden direkt darüber informiert.

Widmer Céline (S, ZH): Geschätzter Kollege, ist Ihnen bewusst, dass die Branche explizit gesagt hat, sie könne eben keine solche Branchenlösung einführen?

Müller Leo (M-E, LU): Ja gut, dann muss sie halt im Zweitrat besser lobbyieren, wenn sie das will. (*Heiterkeit*) Aber ich muss Ihnen doch sagen: Wenn ich von der Branche nicht besser darüber informiert werde, dass das eine Lösung ist und dass der Gesetzgeber sie aufnehmen soll, ist das ein Problem der Branche. Ich weiss jetzt nicht, ob die Branche das auch in der Vernehmlassung eingebracht hat. Die Bundesrätin kann sich dann dazu äussern, ob das eingegeben wurde und, falls ja, warum der Bundesrat das nicht aufgenommen hat.



Walti Beat (RL, ZH): In diesem Block 3 sind sehr unterschiedliche Themen versammelt. Zudem liegen Minderheitsanträge vor, die begründet worden sind, wie Sie gehört haben.

Die Minderheit Ritter zu Ziffer 22 der Vorlage beschlägt das Mehrwertsteuergesetz und die Frage des Einkaufstourismus respektive der Freigrenze im Warengrenzverkehr. Da geht es, wie ausgeführt wurde, um eine signalhafte Meinungsdeklaration. Man will etwas ins Gesetz schreiben, um an die Wichtigkeit der laufenden Verhandlung zu diesem Thema zu erinnern; es gibt zwei Standesinitiativen und eine Kommissionsmotion zu diesem Thema. Das Thema ist auf gutem Wege, da ein Kompromiss in Form einer Senkung der Freigrenze von 300 auf 150 Franken zur Debatte steht. Es zeichnet sich somit ab, dass man hier eine gute Lösung findet. Der Minderheitsantrag, der hier vorliegt, würde eine komplett unsinnige Situation schaffen, indem keinerlei Freigrenze mehr bestehen würde. In der Kommission wurde gesagt, dass man dann auch die Pasta aus Mailand, die man eingekauft hat, oder Geschenke, die man nachhause bringt, deklarieren und verzollen müsste. Das ist Unsinn, bitte lassen Sie solches, da es sich um ein Thema handelt, das andernorts auf gutem Wege ist. Bitte unterstützen Sie den Antrag der Mehrheit.

Bei den Minderheitsanträgen betreffend das Edelmetallkontrollgesetz kann ich mich summarisch äussern und auf die Ausführungen meines Vorredners verweisen. Auch wir werden all diese Minderheitsanträge ablehnen. Zum einen würden zusätzliche Kriterien im Gesetz, die Inhaber von Schmelzbewilligungen erfüllen müssen, die nötige Dynamik verhindern. Der Bundesrat ist zudem besser in der Lage, diese Kriterien festzulegen und dabei die Entwicklung, die heute und in Zukunft stattfindet, sowie internationale Standards zu berücksichtigen; das scheint uns wichtig. Die Deklarationen bei Schmelzprodukten sind ein in der Praxis schwieriges Thema, dem man grosse Aufmerksamkeit schenken muss. Wir wollen das daher nicht mit diesem Minderheitsantrag sozusagen spontan anpassen.

Dann halten wir auch nicht so viel vom Pranger zur Steigerung der Transparenz, wie das bei der Minderheit Bendahan angedacht ist. Es ist natürlich richtig, dass bestehende Regularien konsequent vollzogen werden und auch die Kontrollen griffig sind. Aber das über einen Pranger durch Öffentlichkeit zu verstärken, halten wir nicht für angezeigt.

Das Anliegen der Minderheit Bertschy betreffend die Artikel 11a bis 11f des Zollabgabengesetzes teilt unsere Fraktion ein wenig. Hier geht es, wie gehört, um die Festschreibung bestehender Kriterien im sogenannten besonderen Verfahren der aktiven Veredelung, die heute in der Verordnung geregelt sind und neu ins Gesetz geschrieben werden sollen. Es ist ein bisschen eine Geschmackssache, ob man das da oder dort geregelt haben will. Die Minderheit Bertschy schlägt im Sinne des Verwaltungsantrages eine etwas summarischere Formulierung vor, die ein Teil der FDP-Liberalen Fraktion unterstützen wird. Der Rest wird diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Zu den Einzelanträgen zu Artikel 9 Absatz 2bis des Zollabgabengesetzes, Urheberinnen sind Frau Bertschy und Frau Munz, kann ich noch sagen, dass wir diese seitens der FDP-Liberalen Fraktion wahrscheinlich mehrheitlich unterstützen werden. Es ist ein Thema, zu dem man die Debatte bei der Motion Knecht 23.3833 nachlesen kann. Die Argumente, die

AB 2024 N 293 / BO 2024 N 293

angeführt wurden, sind nicht neu. Es ist jetzt einfach bei Gelegenheit dieser Totalrevision des Zollgesetzes ein neuer Versuch, diese Regelung durchzudrücken. Das löst nur mittelmässige Begeisterung in unserer Fraktion aus.

Molina Fabian (S, ZH): Herr Kollege Walti, ich stelle Ihnen gerne die gleiche Frage, die ich schon Kollege Müller Leo gestellt habe. Sie haben in Bezug auf die vier Minderheiten, die sich auf das Edelmetallkontrollgesetz beziehen, von Aufwand, Bürokratie und einem Pranger gesprochen. Jetzt ist es einfach so, dass die Branche das ja explizit wünscht. Wie kommen Sie dazu, hier etwas zu verteidigen, dessen Verteidigung gar niemand bestellt hat? Sind Sie nicht bereit, diesbezüglich nochmals in sich zu gehen?

Walti Beat (RL, ZH): Nun, Herr Molina, Sie wissen, dass wir in diesem Rat ohne Instruktion abstimmen. Ich halte auch dafür, dass ich jeweils mein eigenes Urteil anwende, und umgekehrt werde ich Sie, wenn wir in anderen Feldern beraten, gerne an Ihre Begeisterung für Selbstregulierung erinnern.

Meier Andreas (M-E, AG): Meine Frage: Sehen Sie es betreffend die Fairness im Grenzgebiet auch als Problem an, dass die Wertfreigrenze von 300 Franken das Schweizer Gewerbe benachteiligt?

Walti Beat (RL, ZH): Ja, das ist natürlich für die betroffenen gewerblichen Strukturen ein Problem. Ich glaube, es ist aber auch angezeigt, einen vernünftigen Mittelweg anzupeilen. Wahrscheinlich sind 300 Franken ein



relativ hoher Freibetrag, 150 Franken schienen mir vernünftiger. Ich möchte Sie aber auch ermuntern, mit Ihrer Bevölkerung, die ja Ihr Wahlvolk darstellt, ein bisschen zu kommunizieren. Die Leute, die über die Grenze gehen, machen das aus bestimmten Gründen. Auch diese Überlegungen müssen in die neue Regelung einbezogen werden. Insgesamt geht es aber vor allem darum, eine unnötige Grenzbürokratie zu verhindern, zu der es kommen wird, wenn man mit diesem Minderheitsantrag die Freigrenze komplett abschafft und auch für Kleinstmengen von Waren einen bürokratischen Aufwand losstritt.

Molina Fabian (S, ZH): Ich spreche für die SP-Fraktion zu den Minderheiten Bendahan, Glättli und Ryser in Block 3 bzw. Ziffer 52 zu den Artikeln 31, 34a, 36 und 36a des Edelmetallkontrollgesetzes. Diesen Minderheiten geht es darum, kleinere Anpassungen am Entwurf des Bundesrates anzubringen, mit denen die Sorgfaltspflicht, die Transparenz, die Rückverfolgbarkeit und die Kontrollen beim Import von Gold und anderen Edelmetallen verbessert werden sollen. Sie haben alle ein Schreiben des Branchenverbandes, der Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (ASFCMP), erhalten; ich habe es bereits erwähnt. Dieser Branchenverband vertritt 95 Prozent des in der Schweiz geschmolzenen und raffinierten Edelmetallvolumens.

Die Branche der Edelmetallhändler unterstützt diese Minderheiten, und das aus gutem Grund. Die Schweiz ist der grösste Goldimporteur der Welt. Insbesondere im Kanton Tessin und in der Genferseeregion wird Gold aus aller Welt verarbeitet. Entsprechend bedeutsam ist die Schweizer Gesetzgebung für den Welthandel mit Gold. Dass die Branche diese kleinen Änderungen unterstützt, die alle zum Ziel haben, den nachhaltigen Handel mit Gold zu verbessern, liegt insbesondere daran, dass sich in jüngster Vergangenheit einige schwarze Schafe in der Branche nicht an die rechtsunverbindlichen internationalen Standards gehalten und damit das Image der Schweiz als goldverarbeitendes Land geschädigt haben. Es ist in diesem Sinne doch einigermaßen verständlich, dass gemäss den Aussagen der Fraktionssprecher die Mitte- und die FDP-Fraktion offensichtlich nicht bereit sind, diese kleinen Anpassungen im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Goldstandortes und im Interesse der Goldbranche zu unterstützen. Ich möchte den Ständerat deshalb schon bitten, sich dieser Frage noch einmal vertieft anzunehmen, und zwar mit der gebotenen Seriosität, die in der WAK-N offensichtlich gefehlt hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen schreiben einzig die gängige Praxis, den State of the Art, der Goldhändler und Verarbeiter fest. Entsprechend bitte ich Sie, bei Ziffer 52 die Minderheit Bendahan zu Artikel 31 Absatz 2, die Minderheit Glättli zu Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe e, die Minderheit Ryser zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe i und die Minderheit Bendahan zu Artikel 36a zu unterstützen.

Brenzikofer Florence (G, BL): Ich äussere mich zur Position der Grünen Fraktion in Block 3. Ich nehme vorweg: Der Minderheitsantrag Ritter zum Einkaufstourismus wird von einer Mehrheit der Grünen Fraktion unterstützt. Das Anliegen stammt aus zwei Initiativen der Kantonsparlamente St. Gallen und Thurgau, welche wir Grünen unterstützt hatten und welche vom Nationalrat angenommen wurden. Den Minderheitsantrag Bertschy zu Artikel 9 werden wir ebenso unterstützen sowie auch die beiden Einzelanträge Munz und Bertschy. Ich erinnere daran, dass unser Rat vor nicht einmal drei Monaten die Motion Knecht 23.3833 abgelehnt hat.

Ich möchte auf die Minderheitsanträge im vierten Abschnitt des Edelmetallkontrollgesetzes (EMKG) zu den Schmelzprodukten fokussieren. Es sind Anträge, die hier im Rat bereits im Rahmen der Behandlung des Geldwäschereigesetzes Gegenstand der Diskussion waren. Hier besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf. 75 Prozent des weltweiten Rohgoldes werden in der Schweiz raffiniert. Hier besteht ein grosses Geldwäschereirisiko. Nach der Raffinierung ist der Ursprung des Goldes nicht mehr nachvollziehbar. Unabhängig von der Herkunft trägt der Barren das Prädikat Schweizer Gold. Der Schweiz kommt hier eine weltweite Türwächterrolle zu, weshalb sie besonders in der Pflicht steht. Im EMKG und in der Edelmetallkontrollverordnung ist die Sorgfaltspflicht auf die Legalität der Ware und nur bis zum ersten Lieferanten beschränkt.

Wir haben es gehört, der 2018 veröffentlichte Goldbericht des Bundesrates erläuterte, dass die Sorgfaltspflicht von Raffinerien sehr begrenzt ist und dass Lücken bestehen. Hier setzt die Minderheit Bendahan an. Die Sorgfaltspflicht soll auf dem OECD-Leitfaden basieren. Der Bundesrat bezieht sich in seiner Botschaft auf die Empfehlung 3 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und sagt, Umfang, Kriterien und Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Aufsicht der Edelmetallkontrolle über die Sorgfaltspflicht der Schmelzer und Schmelzprüfer sollen präzisiert werden und sich auf internationale Normen stützen. Wir haben es bei den letzten Voten gehört: Selbst die Branche unterstützt die Verschärfung des EMKG. Hier zitiere ich aus der Vernehmlassung, geschätzter Kollege Müller: "Der SVEH ist mit den Anpassungen im EMKG einverstanden und begrüsst den Willen zu einer stärkeren Kontrolle im Handel und Import von Schmelzprodukten." Die Schweiz ist im Vergleich zu anderen Plattformen für den internationalen Goldhandel im Rückstand, auch was die OECD-Leitlinie betrifft.



Deshalb ist in Artikel 34 auch die Minderheit Glättli zu unterstützen.

Bei den weiteren Minderheiten in Artikel 36 geht es um verstärkte Kontrollen durch das Zentralamt für Edelmetallkontrolle. Wenn die Edelmetallkontrolle Mängel in der Sorgfaltspflicht der Raffinerien über den ersten Lieferanten hinaus oder gegenüber dem OECD-Leitfaden feststellt, können keine Sanktionen verhängt, sondern nur Empfehlungen ausgesprochen werden. Dieser Punkt wurde von der EFK im Bericht 2020 scharf kritisiert. Ich erinnere an die Aussage von alt Bundesrat und Finanzminister Ueli Maurer hier im Saal. Wenn Sie der Unterstellung der Schmelzer unter die Sorgfaltspflicht zustimmen, erfüllen Sie eigentlich ein Begehren der Branche. Dann hätten wir diese Frage, die international immer wieder zu Diskussionen führt, auch gelöst, was in Anbetracht der Entwicklung auch von der Branche explizit gewünscht wird.

Der Handlungsbedarf ist offensichtlich. Um die Transparenz der Herkunft des deklarierten Goldes zu erhöhen und das tatsächliche Herkunftsland zu kennen, bitte ich Sie, die Minderheitsanträge Bendahan, Glättli und Ryser, übernommen von Michaud Gigon, zu unterstützen, denn es ist nicht in unserem Schweizer Interesse, wenn Geld der organisierten Kriminalität und Drogengelder über die Schweiz gewaschen werden.

AB 2024 N 294 / BO 2024 N 294

Bertschy Kathrin (GL, BE): Wir sind im dritten Block. Wir werden hier die Minderheit Ritter bei Ziffer 22 Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a trotz Sympathie für das Anliegen nicht unterstützen können. Es wurde uns in der Kommission dargelegt, dass das, weil nicht überprüfbar, schlicht nicht umsetzbar ist. Das scheint mir schon noch wichtig. Der Grundsatz ist gut und gut gemeint, und wir finden das erstrebenswert, aber wir bräuchten einen Datenaustausch mit den Nachbarstaaten. Man muss wissen, ob die Kunden die Mehrwertsteuer tatsächlich zurückgefordert haben oder nur ein Warenbeleg vorliegt. Das scheint uns nicht umsetzbar.

Unsere Fraktion unterstützt die Minderheiten betreffend das Edelmetallkontrollgesetz; dies wird von der Branche gewünscht, um Qualität und Ruf zu schützen. Das wurde bereits ausführlich begründet. Ich werde darum meine Zeit verwenden, um für den fairen Wettbewerb eine Lanze zu brechen. Wir befinden uns auf Seite 474 der Fahne: Zu Artikel 9 Absatz 2bis liegen zwei Einzelanträge Munz und Bertschy vor, welche fordern, den Bundesrat in seiner ursprünglichen Fassung zu unterstützen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Das ist in der Kommission vergessen gegangen. Sie mögen uns das bei diesem grossen Werk verzeihen.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Wir unterbrechen die Sitzung für eine Evakuationsübung. Ich bitte Sie alle, das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben.

Wegen einer Evakuationsübung verlassen die Ratsmitglieder und alle Anwesenden den Saal

En raison d'un exercice d'évacuation, les membres du conseil et toutes les personnes présentes quittent la salle

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr

La séance est levée à 12 h 45

AB 2024 N 295 / BO 2024 N 295